

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Arabella Graz Privatrado GmbH** (FN 280000s beim LG für ZRS Graz), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland, soweit dieses Gebiet durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das als Rockradio formatierte Hörfunkprogramm stellt ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug dar. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten, wird das Programm zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert. Neben dem Thema Rockmusik umfasst das Wortprogramm Nachrichten, umfassende Lokalberichterstattung sowie Servicemeldungen. Im Musikprogramm wird ein Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt. Ebenso werden Rockmusik aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Darüber hinaus werden unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesendet. Die Zielgruppe von „Arabella Rock Graz“ definiert sich über ihr Interesse für Rockmusik, für Rockkünstler und Rockkonzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound.

2. Der Arabella Graz Privatrado GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **IQ-plus Medien GmbH** (FN 138817v beim LG für ZRS Graz), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und Z 4 iVm § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **CITY FM Medien GmbH in Gründung**, Naglergasse 63, A-8010 Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 8 AVG zurückgewiesen.
8. Die Anträge der folgenden Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abgewiesen:
 - a) Verein „**Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung**“ (ZVR 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, A-1120;
 - b) **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim HG Wien), vertreten durch Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockgasse 6, A-1010 Wien;
 - c) **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim HG Wien), vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien;
 - d) **Neue Radio Betriebs GmbH** (FN 289708t beim HG Wien), Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, A-1230 Wien;
 - e) **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Mischa Blasoni, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien;
 - f) **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000b beim LG Linz), vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien;
 - g) **K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH** (FN 317541y beim HG Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Georg Streit, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien;
 - h) **U1 Tirol Medien GmbH** (FN 161909b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz;

- i) **Klassik Radio GmbH & Co KG** (HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg), Planckstrasse 15, D-20457 Hamburg.
9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Arabella Graz Privatrado GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.06.2008, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte die Arabella Graz Privatrado GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“. Mit Schreiben vom 20.06.2008 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Nachreichung ergänzender Unterlagen auf, welche mit Schreiben vom 14.07.2008, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelt wurden.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 30.07.2008 unter der GZ KOA 1.193/08-006 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 02.10.2008, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit am 04.08.2008 eingelangtem Schreiben erklärte die Arabella Graz Privatrado GmbH, ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Mit am 17.09.2008 eingelangtem Schreiben beantragte die Unterländer Lokalradio GmbH (nunmehr U1 Tirol Medien GmbH) die Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“, in eventu die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes.

Mit Schreiben vom 23.09.2008 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag und ein Ergänzungsersuchen an die Unterländer Lokalradio GmbH (nunmehr U1 Tirol Medien GmbH).

Am 01.10.2008 langten die Anträge der Klassik Radio GmbH & Co KG sowie der CITY FM Medien GmbH in Gründung, jeweils gerichtet auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, bei der KommAustria ein. Der Antrag der CITY FM Medien

GmbH in Gründung enthielt zu diesem Zeitpunkt keine Angaben zum geplanten technischen Konzept.

Die Anträge der Antenne Österreich GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Lokalradio Beteiligungs GmbH, der IQ Plus Medien GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH in Gründung sowie des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ langten jeweils am 02.10.2008 vor 13:00 Uhr bei der KommAustria ein. Hierbei beantragte die IQ Plus Medien GmbH die Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zur Verbesserung und zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH den Ausbau des Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk, in eventu die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk. Alle übrigen Anträge waren auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gerichtet.

Mit Schreiben vom 07.10.2008 zog die Lokalradio Beteiligungs GmbH ihren Antrag zurück.

Mit am 10.10.2008 eingelangtem Schreiben zog die Unterländer Lokalradio GmbH (nunmehr U1 Tirol Medien GmbH) ihren Antrag auf Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zur ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ zurück und schränkte ihren Antrag auf die Erteilung einer Zulassung ein. Zugleich reichte sie darin die fehlenden Unterlagen und ergänzenden Angaben nach.

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.10.2008 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an die Klassik Radio GmbH & Co KG, die CITY FM Medien GmbH in Gründung, die Antenne Österreich GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die WELLE SALZBURG GmbH, die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH sowie an den Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“.

Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit eingeräumt, gemäß § 23 PrR-G zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Am 12.11.2008 langte eine Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Vergabe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes bei der KommAustria ein.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH in Gründung gab mit am 14.10.2008 eingelangtem Schreiben der KommAustria die Eintragung ins Firmenbuch bekannt und reichte zugleich einen Firmenbuchauszug nach.

Am 20.10.2008 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit am 27.10.2008 eingelangtem Schreiben übermittelte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH der KommAustria die nachgeforderten ergänzenden Unterlagen.

Am 29.10.2008 übermittelte die CITY FM Medien GmbH in Gründung die nachgeforderten Unterlagen zur Behebung der Antragsmängel, darunter auch das technische Konzept.

Am 31.10.2008 reichten die WELLE SALZBURG GmbH, die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ ergänzende Unterlagen bzw. ergänzende Angaben zu ihren Anträgen bei der KommAustria ein.

Die Antenne Österreich GmbH übermittelte mit am 03.11.2008 eingelangtem Schreiben ergänzende Unterlagen.

Am 04.11.2008 übermittelte die KommAustria das an die Klassik Radio GmbH & Co KG gerichtete Ergänzungsersuchen vom 16.10.2008 aufgrund fehlgeschlagener Zustellung neuerlich per E-Mail; die Klassik Radio GmbH & Co KG reichte am 12.11.2008 die gewünschten Ergänzungen nach.

Den Parteien wurde durch Übermittlung elektronischer Datenträger (CD's) Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 25.11.2008 wurden die Parteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 17. und den 18.12.2008 verständigt; zugleich wurde den Parteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.11.2008 sowie die Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung unter Einräumung einer Stellungnahmefrist übermittelt.

Am 11.12.2008 langte bei der KommAustria eine Stellungnahme der IQ Plus Medien GmbH vom selben Tage ein; am 12.12.2008 langte eine Stellungnahme der N & C Privatradiobetriebs GmbH vom 10.12.2008 bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 16.12.2008 reichte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine im Antrag irrtümlich unrichtig dargestellte Grafik zu ihren Eigentumsverhältnissen nach.

Am 17.12.2008 fand eine mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen die Parteien über die Antragszurückziehung der Lokalradio Beteiligungs GmbH vom 07.10.2008 informiert wurden. Darüber hinaus wurden den Parteien die gemäß frequenztechnischem Gutachten im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme und deren Formate sowie Kopien der Stellungnahmen der N & C Privatradiobetriebs GmbH vom 10.12.2008 und der IQ Plus Medien GmbH vom 11.12.2008 ausgehändigt. Weiters wurde die CITY FM Medien GmbH in Gründung vom Verhandlungsleiter darüber informiert, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) voraussichtlich eine grundlegende Antragsänderung vorliege, wenn – wie in ihrem Fall – dem Antrag zum Ende der Antragsfrist kein technisches Konzept beigelegt war und dieses erst nachträglich vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 23.12.2008 übermittelte die KommAustria den Parteien eine Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer zweiwöchigen Einwendungsfrist gemäß § 14 Abs. 7 AVG.

Mit Schreiben vom 14.01.2009 brachte die Neue Radio Betriebs GmbH ergänzende Unterlagen ein. Mit Schreiben vom 15.01.2009 reichte die Antenne Österreich GmbH eine ergänzende Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 29.01.2009 brachte die Arabella Graz Privatradiobetriebs GmbH eine ergänzende Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 02.02.2009 übermittelte die KommAustria diese ergänzenden Schriftsätze an die übrigen Mitbewerber zur Kenntnisnahme.

Mit Schreiben vom 05.02.2009, am 09.02.2009 bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH einen ergänzenden Schriftsatz. Mit Schreiben vom 12.02.2009, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, reichte auch die N & C Privatradiobetriebs GmbH eine ergänzende Stellungnahme ein. Mit am 20.02.2009 eingelangtem Schreiben teilte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH Änderungen in ihrer Gesellschafterstruktur mit.

Mit Schreiben vom 03.03.2009 übermittelte die KommAustria die Schreiben der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der N & C Privatradiobetriebs GmbH und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH den Parteien dieses Verfahrens zur Kenntnis.

Am 09.03.2009 langte eine weitere Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein, am 13.03.2009, am 17.03.2009 und am 30.03.2009 langten weitere Stellungnahmen der N & C Privatradio Betriebs GmbH ein und am 16.03.2009 langte eine neue Stellungnahme der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ein. Mit Schreiben vom 25.03.2009, bei der KommAustria am 27.03.2009 eingelangt, zog die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ihren Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum Ausbau der ihr erteilten bundesweiten Zulassung, in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zurück.

Diese Stellungnahmen und die Zurückziehung des Antrags durch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH wurden den Parteien mit Schreiben vom 14.04.2009 zur Kenntnis gebracht. Mit selbem Schreiben wurden die Parteien über die Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert, der in seiner Sitzung vom 31.03.2009 die Vergabe des Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ an die Arabella Graz Privatradio GmbH empfahl. Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen. Hinsichtlich der Empfehlung des Rundfunkbeirates wurden allerdings keine Stellungnahmen der Parteien eingebracht.

Mit am 29.04.2009 eingelangtem Schriftsatz äußerte sich die Arabella Graz Privatradio GmbH zur Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 09.03.2009, mit am 06.05.2009 eingelangtem Schreiben brachte die Antenne Österreich GmbH eine ergänzende Stellungnahme ein. Diese Schreiben wurden den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 13.05.2009 zur Kenntnis übermittelt.

Am 16.06.2009 brachte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine Stellungnahme zum Schreiben der Antenne Österreich GmbH vom 06.05.2009 ein. Diese Stellungnahme wurde den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 29.06.2009 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ wird durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ gebildet.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität lassen sich 195.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m im Stadtgebiet von Graz und weitere 85.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m im Umland von Graz, insgesamt sohin 280.000 Einwohner versorgen. Die Übertragungskapazität ermöglicht eine Versorgung des größten Teils der Stadt Graz sowie deren unmittelbaren Umlandes, mit Ausnahme einzelner Gebiete, insbesondere im Norden von Graz, die aufgrund der Topographie vom ausgeschriebenen Standort aus nur schlecht versorgt werden können.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität besteht vorerst nur ein auf den fiktiven Sendestandort „Grazer Schlossberg“ koordinierter Eintrag im Genfer Plan 1984, dessen technische Merkmale den Rahmen für eine erfolgreiche internationale Koordinierung der eingereichten technischen Konzepte bzw. der endgültigen frequenztechnischen Parameter bilden. Ein mögliches Störpotential ist im Verhältnis zu dem in Ungarn bestehenden Sender „NAGYKANIZSA 104,7 MHz“ gegeben.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark (Ö2-ST):

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: „KRONEHIT (bundesweites Radio)“

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Inhalt (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt;

regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG: „Antenne Steiermark (Bundesland Steiermark)“

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Medienprojektverein Steiermark: „Soundportal Graz (Graz 97,9 MHz)“

Das Programm umfasst ein, zur Gänze - ohne Übernahme von Mantelprogrammen - eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

Verein Freies Radio Steiermark: „Radio Helsinki (Graz 92,6 MHz)“

Das Programm umfasst ein nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst- und Kulturschaffende, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

IQ - plus Medien GmbH: „Radio Graz 94,2“

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein zu mindest 95% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden, mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Arabella Graz Privatrado GmbH (Arabella-Rock Graz)

Antrag

Die Arabella Graz Privatrado GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Arabella Graz Privatrado GmbH ist eine zu FN 280000 s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Mag. Dr. Peter Dösinger und Wolfgang Struber.

Die Arabella Graz Privatrado GmbH steht zu 20 % im Eigentum der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z), zu 20 % im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f), zu 15 % im Eigentum der WiKi Kinderbetreuungs GmbH (FN 203272 f), zu je 12,5 % im Eigentum der Herren Mag. Rudolf Roth und Johann Roth, zu 10 % im Eigentum von Herrn Dr. Michael Krüger und zu 10 % im Eigentum von Herrn Mag. Dr. Peter Dösinger.

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist eine zu FN 42720 z beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000. Sie steht im Alleineigentum von Herrn Dipl.-Kfm. Gunther Oschmann. Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt. Gunther Oschmann ist an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern.

Dipl.-Kfm. Gunther Oschmann ist zu 76 % am Telefonbuch-Verlag Hans Müller GmbH & Co. (HRB Nürnberg 2644) mit Sitz in Nürnberg beteiligt, die wiederum Alleineigentümerin der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist. Hauptaufgabe des Telefonbuchverlages Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern und Directories. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 2.000.000. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. hält 33,54% der Anteile an der Radio Arabella GmbH (vormals Donauradio Wien GmbH).

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000. Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt. Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, ferner Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Tulln 99,4“ ausstrahlt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-2, wurde das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ um die Übertragungskapazität „Göttweig (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert.

Diese Erweiterung wurde mit Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, rechtskräftig.

Die Radio Arabella GmbH ist Alleineigentümerin der Arabella Privatrado GmbH, einer zu FN 278207d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ ist, in dem sie das Programm „Radio Arabella Salzburg 102,5“ ausstrahlt.

Die Radio Arabella GmbH ist ferner zu 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz, Oberösterreich, beteiligt. Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt. Weiters hält die Radio Arabella GmbH 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Kommanditgesellschaft. Sie hat ihren Sitz in St. Leonhard am Forst. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Hans Peter Metzler gebildet wird. Die Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes läuft jeweils vier Jahre, während derer eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Das Barvermögen der Stiftung in Höhe von ATS 1 Million wurde zu 98 % von Herrn Eugen Russ und zu je 0,5 % von seiner Ehegattin Mag. Irene Russ und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina gewidmet. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist.

Die EAR Beteiligungs GmbH hält ebenso wie die Teletel VerlagsgmbH 33,54% der Anteile an der Radio Arabella GmbH. Die EAR Beteiligungs GmbH hält zudem 61,5 % der Anteile an der Eugen Ruß Vorarlberg Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch), die mittlerweile zu 90% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) beteiligt ist. Die restlichen 10% hält – wie bereits weiter oben festgestellt wurde – die Telefon & Buchverlagsgesellschaft mbH.

Die WiKi Kinderbetreuungs GmbH ist eine zu FN 203272 f beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der WiKi Kinderbetreuungs GmbH ist der Verein "Österreichisches Kinderrettungswerk, Landesverband Steiermark" kurz "WiKi, Wir Kinder" (ZVR-Zahl 017124379 bei der Bundespolizeidirektion Graz) mit Sitz in Graz. Organe des Vereins sind Herr Bernhard Ederer (Landesobmann), Herr Erwin Wurzinger (Landesobmann-Stellvertreter), Ing. Michael Pötler (Landesobmann-Stellvertreter) sowie Frau Monique Fitzko (Präsidiumsmitglied). Alle Organe sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Rudolf Roth ist geschäftsführender Gesellschafter der Heizöle ROTH Gruppe sowie seit 2002 der Roth Group Oil International; er ist österreichischer Staatsbürger.

Kommerzialrat Johann Roth ist Begründer eines Entsorgungs- und Dienstleistungsunternehmens und ist ebenfalls österreichischer Staatsbürger. Beide Herren verfügen über keine Beteiligungen an Medienunternehmen.

Mag. Dr. Peter Dösinger ist Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in der gleichnamigen Kanzlei „Mag. Dr. Peter Dösinger und Partner“. Mag. Dr. Peter Dösinger ist an keinem Medienunternehmen beteiligt. Er ist österreichischer Staatsbürger.

Dr. Michael Krüger ist Rechtsanwalt und über die in seinem Alleineigentum befindliche Krüger Medien GmbH an der Life Radio GmbH & Co. KG mit 2% als Kommanditist und an deren persönlich haftender Gesellschafterin mit 2% der Geschäftsanteile beteiligt. Er ist österreichischer Staatsbürger.

Treuhandverhältnisse liegen auf den dargestellten Beteiligungsebenen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin war bisher nicht als Hörfunkveranstalterin tätig und verfügt über keine Hörfunkzulassung.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein als Rockradio formatiertes Hörfunkprogramm namens „Arabella Rock“. Mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten zur vollen Stunde, welche aus Kosten- und Synergiegründen aus Wien von der Radio Arabella GmbH. geliefert werden, soll das Programm „Arabella Rock“ zur Gänze eigengestaltet und vollständig in Graz produziert werden. Rockmusik soll das prägende Programm-Hauptelement des von der Arabella Graz Privatrado GmbH beantragten Hörfunkprogramms sein, dabei allerdings vor allem das Musikformat definieren. Darüber hinaus versteht sich das beantragte Programm als Vollprogramm, mit einem aus Nachrichten, Lokalnachrichten und Serviceelementen bestehenden Wortprogramm, welches sich nicht nur dem Thema Rock widmen wird.

Die angestrebte Zielgruppe von Arabella-Rock Graz definiert sich vor allem über ihr Interesse für erdige rockige Musik, für Rock-Künstler und Konzerte sowie ihre Leidenschaft für E-Gitarrensound, weniger hingegen über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe. Die Antragstellerin plant mit Umsetzung eines Rockmusikformates im gegenständlichen Versorgungsgebiet, mehrere Programmformate unter der Dachmarke „Arabella“ zu vereinen.

Im Hinblick auf die geplante Musikformatierung als Rockformat plant die Antragstellerin auch Rockevents zu übertragen, sowie eine Online-Community zu bilden. Schließlich möchte die Antragstellerin eine Plattform für neue Rockmusiker sein. Diese Musikformatierung wird auch die Moderation und das Wortprogramm beeinflussen. Die Antragstellerin möchte den Hörern etwa sieben verschiedene Kategorien von Rockmusik anbieten; der Bogen soll hierbei von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock gespannt werden. Ebenso werden Rock aus Österreich und aus Europa Bestandteil des Musikprogramms sein. Beispielhaft legte die Antragstellerin Tabellen mit möglichen Titeln bzw. Rockkünstlern vor, worunter sich Namen wie The Cooks, Drahdwaberl, Queen, Snow Patrol, Led Zeppelin, Santana, Blur oder Nickelback, Green Day oder Guns'n Roses u.v.a. finden.

Im Wortprogramm werden Berichte über Graz im Mittelpunkt stehen und dabei die Themenbereiche Kultur, Gesellschaft, Unterhaltung, Sport und Aktuelles ebenso abgedeckt, wie zielgruppenorientierte Themen aus dem Bereich der Rockmusik. Neben den klassischen Welt- und Österreichnachrichten zur vollen Stunde, die zwischen 06:00 und 19:00 Uhr gesendet werden, sollen die Hörer von Arabella-Rock Graz zwischen 06:00 und 09:00 Uhr,

zwischen 12:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 18:00 Uhr halbstündlich Lokalnachrichten hören können. Diese speziell für die Stadt Graz recherchierten Informationen werden von der Arabella-Rock-Redaktion redigiert und präsentiert werden. Zur Themenfindung soll neben umfassender Eigenrecherche auch mit der Austria Presse Agentur zusammengearbeitet werden. Schließlich wird es auch Infos über Rockkonzerte, Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben geben. Auch dem Sport soll Raum gewidmet werden, in dem über die wichtigsten sportlichen Highlights – zum Teil auch mit besonderem Bezug zu Graz, wie etwa Football, Eishockey und Motorsport – berichtet wird. Weiters wird es Servicemeldungen zum Grazer Wetter und den Verkehrsinformationen in und rund um Graz geben.

Die von Radio Arabella Wien produzierten Welt- und Österreichnachrichten werden derzeit keinem anderen in Graz zugelassenen Hörfunkveranstalter verkauft. Die Arabella Graz Privatrado GmbH legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es werktags folgende Sendeschienen geben soll:

We'll Rock You Der Grazer Morgen-Rock von 05:00 bis 09:00 Uhr in der Früh:

Die Morgensendung soll eine Mischung aus den wichtigsten Informationen (inklusive Service) und der besten Rockmusik aus vier Jahrzehnten sein.

Rock@Work in Graz von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Vormittagssendung soll, als Begleiter am Arbeitsvormittag, crossmedial gestaltet werden. Die Moderatoren werden mit den Hörern auch online direkt in Kontakt treten und diesen die Möglichkeit geben, sich über Chats, Blogs und Skype persönlich in die Sendung einzubringen.

Die Rock-Arena am Nachmittag von 12:00 bis 15:00 Uhr

Diese Sendung wird speziell auch heimischen Rockmusikern gewidmet und soll diesen die Möglichkeit bieten, live im Studio zu spielen.

Grazer Rock'n News von 15:00 bis 18:00 Uhr

Diese Sendung soll neben Rockmusik auch die tagesaktuellen Themen (plus Verkehrsupdate) präsentieren, um den Hörer in seinen Feierabend zu begleiten.

Grazer Special-Rock von 18:00 bis 22:00 Uhr

Von Montag bis Freitag sollen im Rahmen dieser Sendestunden unterschiedliche Schwerpunkte in den verschiedenen Rockmusikrichtungen gesetzt werden. Beispielhaft werden im Antrag die Stile „Black and Rock“, „Europa rockt“, „Softrock am Abend“, „Time for Rock'n Roll“ oder „Rock Legends“ erwähnt.

Pure-Rock Nonstop von 22:00 bis 05:00 Uhr

In den reinen Musikstunden während der Nacht soll reiner und unverfälschter Rock in seiner ganzen Palette gesendet werden. Dazwischen sollen vorproduzierte Programmtrailer über Programmaktivitäten, Rockkonzerte und Veranstaltungshinweise in Graz gesendet werden.

Das Sendeschema für das Wochenende sieht im Anschluss an die Morgensendung zwischen 09:00 und 18:00 Uhr die Sendung Rockin' Radio am Wochenende vor. An Samstagen folgt daraufhin die Sendung My Rockin' World bis 22:00 Uhr, gefolgt von der Nachsendung Pure-Rock Nonstop, welche an Sonntagen ab 18:00 Uhr gesendet werden soll.

Die Sendestrecken zwischen 05:00 und 22:00 Uhr werden wochentags von „Moderations-Personalities“ live moderiert (Montag bis Freitag) werden, die Kenner der Rockmusik sein sollen. Auch am Wochenende ist geplant, das Programm von 09:00 bis 22:00 Uhr live zu moderieren. Derzeit sind noch keine konkreten Personen vorgesehen. Es soll jedoch möglichst schnell ein geeignetes Team zusammen gestellt werden, wobei besonderer Wert

auf die kompetente Ausbildung der Moderatoren und deren lokale Verwurzelung genommen werden soll.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird 30:70 betragen. Auch während der unmoderierten Nachtstunden wird es Veranstaltungshinweise geben, wobei zusätzlich eine Einbindung der Online-Community und des Webradios erfolgen soll.

Das gegenständliche Radioprojekt „Arabella Rock“ soll mit einer Internetplattform begleitet werden, deren Ziel es ist, eine Diskussionsplattform für Rockthemen und Neuerscheinungen zu bieten sowie auch Musik-Votings durchzuführen. Darüber hinaus soll das Programm von Arabella Rock auch als Webradio ausgestrahlt werden.

Die Arabella Graz Privatrado GmbH legte ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Arabella Graz Privatrado GmbH ist Wolfgang Struber tätig, der bereits den Aufbau der Arabella Radios in Wien, in Tulln, im Mostviertel, in Linz, sowie Radio Arabella in Salzburg betreut hat. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & Kommunikationsberatungs GmbH tätig.

Der weitere Geschäftsführer der Antragstellerin, Mag. Dr. Peter Dösinger, wird sein wirtschaftliches Know-how aus seiner Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in das gegenständliche Radioprojekt einbringen.

Für die Leitung des Programms Arabella Rock in Graz wird ein noch zu bestellender Studioleiter verantwortlich zeichnen, dem auch die Prokura erteilt werden soll. Diesem wird die Aufgabe zukommen, die wirtschaftlichen und programmlichen Anforderungen des Grazer Senders zu managen. Zentrale Aufgaben werden die Koordination zwischen Programm und Verkauf, die Sicherstellung klarer Unternehmensstrukturen, Qualitätskontrolle und Controlling sowie u.a. auch die Repräsentation des Betriebs nach außen sein. Die noch nicht bekannte Persönlichkeit soll einen engen persönlichen Bezug zur Stadt Graz haben. Darüber hinaus werden – wie bei anderen Radioprojekten der Arabella-Gruppe – die Mitglieder des leitenden Programmteams von Radio Arabella 92,9 Wien zunächst unterstützend zur Seite stehen und beim Aufbau des Grazer Senders mithelfen. Das leitende Team von Arabella 92,9 Wien verfügt über die nötigen Kontakte zu Radiomachern in ganz Österreich, um sich in der Lage zu sehen, binnen kurzer Zeit ein Team mit kompetenten Rundfunkjournalisten zusammenzustellen.

Das Personalkonzept sieht neben der Geschäfts- und Programmleitung (Studioleiter) samt Assistenz sieben Moderatoren bzw. Redakteure vor. Geplant ist weiters eine halbe Stelle für die Technik (extern). Für Promotion und Marketing soll es eine leitende Stelle geben, für den Verkauf sind zwei Stellen vorgesehen und für die Produktion (extern) eine halbe Stelle. In Summe sind somit 13 Mitarbeiter für den Grazer Sender geplant.

Das Moderations- und Redaktionsteam wird für Recherche, Interviewführung, Reportertätigkeiten, die Produktion redaktioneller Beiträge, die Präsentation von Lokalnachrichten und Sendungen sowie die Abwicklung der Serviceeinschaltungen verantwortlich sein und hierbei die Bereiche Politik & Wirtschaft, Sport & Kultur sowie die Rockszene in Graz thematisch abdecken.

In organisatorischer Hinsicht wird für Graz ein eigenes Studio eingerichtet, dessen konkrete Örtlichkeit jedoch erst im Fall einer Zulassungserteilung fixiert werden soll.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Arabella Graz Privatrado GmbH veranschlagt rund EUR 1,2 Mio. an erforderlichen Investitionen und Anlaufverlusten, wobei sie diese über ihre Gesellschafter zu finanzieren gedenkt. Zum Nachweis darüber, dass die Gesellschafter bereit sind, die notwendigen Anfangsinvestitionen aus Eigenem zu finanzieren, wurden schriftliche Erklärungen der Gesellschafter vorgelegt, in welchen sich diese zur Finanzierung der oben genannten Summe im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile bereit erklären. Die Schreiben wurden im Sommer 2008 (zwischen Juni und August) und somit vor Ausschreibungsende unterfertigt.

Die Antragstellerin legte zudem ein auf fünf Jahre ausgelegtes Planbudget vor. Auf Basis einer angenommenen technischen Reichweite von ca. 260.000 Einwohnern rechnet die Arabella Graz Privatrado GmbH im ersten Geschäftsjahr mit lokalen Verkaufserlösen in Höhe von EUR 220.000, die sich bis zum fünften Geschäftsjahr beinahe verdoppeln sollen. Eine etwas geringere Erlössteigerung nimmt die Antragstellerin für die Verbundwerbung über die RMS an, welche im ersten Geschäftsjahr ca. EUR 182.000 betragen soll und im fünften Geschäftsjahr rund EUR 315.000. Darüber hinaus werden auch Erlöse aus Network, Online und Mobilmarketing sowie aus Gegengeschäften angegeben. Die Gesamterlöse im ersten Geschäftsjahr werden daher – ohne Gegengeschäfte – mit insgesamt EUR 464.000 veranschlagt und sollen sich im fünften Geschäftsjahr auf EUR 825.000 steigern.

Dem stehen Gesamtkosten (für Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen) in Höhe von EUR 765.376 im ersten Jahr gegenüber, die im fünften Jahr auf ca. EUR 804.940 anwachsen. Die Personalkosten werden im ersten Jahr mit etwa EUR 456.000 veranschlagt. Im fünften Jahr sollen erstmals die Erlöse die Kosten übersteigen.

Die Antragstellerin legte auch ein Tarifwerk für das Versorgungsgebiet Graz vor, demzufolge die Werbesekunde werktags zwischen EUR 0,83 und EUR 2,56 kosten soll, je nach Sendezeit. Am Wochenende wird für eine Werbesekunde ein Betrag im Rahmen von EUR 0,83 bis zu EUR 2,09 veranschlagt. Hinzu kommen ab gewissen Beträgen Rabattstaffeln im Ausmaß von 2% bis zu 5%. Eine Zusage der RMS Austria, die Arabella Graz Privatrado GmbH im Fall einer Zulassungserteilung im Verbund vermarkten zu wollen, wurde ebenfalls vorgelegt.

Technisches Konzept

Die dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Ausschreibung basiert technisch gesehen auf dem Antrag der Arabella Graz Privatrado GmbH. In technischer Hinsicht erweist sich der Antrag der Arabella Graz Privatrado GmbH als realisierbar; eine internationale Koordinierung des beantragten Konzeptes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich.

Durch die geographische Entfernung und die Topographie ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vollständig von den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Nördliches Mostviertel“, „Linz 96,7 MHz“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ und auch „Vorarlberg“ entkoppelt.

Antenne Österreich GmbH (104,6 Das Rockradio für Erwachsene)

Antrag

Die Antenne Österreich GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern. Die Fellner Medien GmbH hält jedoch die folgenden Beteiligungen an anderen Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297 k beim Handelsgericht Wien), Herausgeberin der österreichweiten Tageszeitung „Österreich“
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149 p beim Handelsgericht Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat
- 20% (unmittelbar) an der Media Druck GmbH (FN 270123 s beim Landesgericht St. Pölten) sowie
- 50,21%(unmittelbar) an der Media Logistik GmbH (FN 277117a beim Handelsgericht Wien)

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind einerseits die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), Liselotte Fellner (2%), Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und Mag. Helmuth Fellner (2%) sind. Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist zu 5% an der Fellner Medien GmbH und zu 100% an der Media Finanzierungs GmbH (FN 243355 a beim Handelsgericht Wien) beteiligt.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001);
und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“. Das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ umfasst laut Zulassungsbescheid die Bundeshauptstadt Wien. Daneben ist das Programm in den politischen Bezirken Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Tulln, Hollabrunn, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling und Baden sowie in Teilen der politischen Bezirke Wr. Neustadt, Melk, St. Pölten Land und St. Pölten Stadt empfangbar. Die Antenne Wien versteht sich nach Start einer neuen Kampagne Anfang 2008 als Erwachsenenradio, das sich themenmäßig nicht auf Wien beschränkt, sondern auch das Sendegebiet in Niederösterreich abdeckt. Diese Kampagne hat die Anfang 2007 gestartete Positionierung als Wiener City-Radio abgelöst. Mit Bescheid der KommAustria vom 15.01.2009, KOA 1.193/08-026, wurde der Antenne Österreich GmbH das Versorgungsgebiet „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zugeordnet. Diese Erweiterung ist noch nicht rechtskräftig.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Im Versorgungsgebiet „*Lienz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „*Innsbruck 105,1 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr,

Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Gespräche mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „*Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Beantragtes Programm

Die Antenne Österreich GmbH bewirbt sich für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem „Hit Oriented Rock-Format“ (HOR-Format), worunter die Antragstellerin Rockmusiktitel mit Hitqualität für ein breiteres Publikum versteht. Als vorläufigen Programmnamen wählte die Antragstellerin „Graz 104,6 MHz Das Rockradio für Erwachsene“. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich GmbH die 25 bis 49-Jährigen an, wobei Kernzielgruppe die 30 bis 39-Jährigen sind.

Über die Musikformatierung als Hit Oriented Rock-Programm hinaus, soll sich das beantragte Programm als 24 Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug präsentieren. Aus diesem Grunde soll auch ausführlichen und genauen Servicemeldungen, insbesondere den Verkehrsinformationen, dem Wetter und Veranstaltungshinweisen für das Versorgungsgebiet Graz besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zudem plant die Antragstellerin, ihre Zielgruppe durch Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform bzw. –kanal für Hörerinnen und Hörer aktiv anzusprechen und einzubinden.

Vorgesehen ist ferner die Unterstützung der lokalen Musikszene, etwa durch Veranstaltungskooperationen. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden. Die Antragstellerin führte als Partner für mögliche Veranstaltungskooperationen (Off Air) u.a. die Grazer Opernredoute bzw. die Grazer Bühnen, das Straßenkünstlerfestival „La Strada“, den Grazer Jazz Sommer, das ATP Tennis Masters, den Kleinkunstvogel Kabarettwettbewerb, die Freizeitparks Schwarzl und Piberstein, die Kassematten am Grazer Schlossberg, das Orpheum Graz oder die Stadthalle sowie auch die Grazer Kinos u.v.m. an.

Das Musikprogramm soll sich vor allem auf Rock- und Pop/Rockmusik der 60er, 70er, 80er und frühen 90er Jahre konzentrieren und durch formatkompatible aktuelle Titel und Neuerscheinungen ergänzt werden. Die Antenne Österreich GmbH legte eine für das geplante Hit Oriented Rock-Format beispielhafte Playlist vor, in der unter anderem die Rolling Stones, Queen, Stefanie Werger, Van Halen, Kid Rock, Nickleback, Deep Purple, Dire Straits, Steira Dies’l oder Status Quo angeführt werden. Der Anteil an österreichischen Musikern soll dabei zumindest 10% betragen. Die Antenne Österreich GmbH plant darüber hinaus, heimischen Musikern eine eigene Sendeschiene zu widmen, wo diese ihre Lieblingsnummern selbst anmoderieren und in voller Länge spielen können. Die Antenne Österreich GmbH sieht Überschneidungen des von ihr geplanten Musikformates mit derzeit in Graz empfangbaren Formaten im Bereich von weniger als 25% gegeben.

In musikalischer Hinsicht soll ferner dadurch ein Beitrag zur Lokalität geleistet werden, dass regelmäßig Live-Übertragungen bzw. Live-Einstiege von Veranstaltungen in Graz gesendet werden.

Das gesamte redaktionelle Programm soll vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen und Hörer in Graz berücksichtigen und mit Ausnahme der überregionalen und der Weltnachrichten zu 100% direkt vor Ort in einem eigens dafür

ingerichteten Studio in Graz produziert werden. Durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder vollen Stunde und halbstündlich in den Primetimes, sowie durch regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Graz soll ein hoher Lokalbezug hergestellt werden. Dieser soll jedenfalls auch durch die Einbindung der Hörerinnen und Hörer in Form von Musikwunschsendungen oder Sendungen mit Hörerbeteiligung gewährleistet werden.

Während der lokale Inhalt für das beantragte Hörfunkprogramm durch eine lokale Redaktion in der Landeshauptstadt Graz produziert werden soll, sollen die Welt- und die Österreichnachrichten – wie in den anderen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH auch – von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH produziert werden; dies allerdings im Auftrag und in enger Abstimmung mit redaktionellen Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH. Die redaktionelle Hoheit bei der Gestaltung der internationalen und nationalen Nachrichten liegt ausschließlich bei der Antenne Österreich GmbH. Die zugelieferten Nachrichten unterscheiden sich somit von jenen, die im bundesweiten Hörfunkprogramm „KRONEHIT Radio“ ausgestrahlt werden. Weltnachrichten werden zwischen 06:00 und 19:00 Uhr stündlich gesendet werden. Die Lokalnachrichten sollen in der gleichen Zeit halbstündlich, jedoch nur wochentags ausgestrahlt werden. Hierbei werden die Lokalnachrichten zwischen 06:00 und 09:00 Uhr, 12:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 19:00 Uhr aktualisiert. Servicemeldungen sollen wochentags zwischen 06:00 und 19:00 Uhr und am Wochenende von 07:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Die Antenne Österreich GmbH legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Morgenschiene von 06:00 bis 10:00 Uhr

In der Morgensendung wird vor allem Servicemeldungen viel Platz eingeräumt, etwa mit Tipps zu Umfahrungsmöglichkeiten bei Staus. Zusätzlich werden Gewinnspiele veranstaltet und Themen wie Lifestyle und Boulevard in die Moderation einfließen.

104,6 Greatest Hits von 10:00 bis 16:00 Uhr

Während dieser Programmschiene, die vor allem Begleiter durch den Tag sein soll, sollen auch Hörerwünsche berücksichtigt werden. In dieser Zeit werden auch Gewinnspiele und Informationen über die Region Graz sowie Veranstaltungstipps im Mittelpunkt stehen.

104,6 Drivetime von 16:00 bis 19:00 Uhr

Diese Sendung soll sich den wichtigsten Themen des Tages widmen und hierbei vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Sport in der Landeshauptstadt berichten. In dieser Zeit sind auch „Phone-in“-Elemente geplant, die Hörerinnen und Hörern die Möglichkeit einräumen sollen, sich zu Wort zu melden.

104,6 Rock Ballads von 19:00 bis 24:00 Uhr

Diese abendliche Rockschiene wird Rockballaden und den größten Hits aus dem Genre Pop/Rock breiten Raum geben, wobei das Programm auch durch Hörerwünsche (via Telefon, SMS oder E-Mails) mitgestaltet werden soll.

Von Montag bis Sonntag wird in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr die Musiksendung „104,6 Nachtprogramm“ gesendet, die nicht live moderiert, sondern durch vor aufgezeichnetes Voice Tracking begleitet wird. Sollte die Nachtschiene erfolgreich sein, überlegt die Antenne Österreich GmbH gegebenenfalls junge Nachwuchsmoderatoren in dieser Zeit einzusetzen. Auch die sonntags ausgestrahlte Sendung „104,6 Star Radio“ wird zu 80% vor aufgezeichnet sein. Live-Moderation soll jedenfalls in der Morgen- und in der Nachmittagschiene erfolgen.

Die für das Wochenende vorgesehenen Sendeschienen sollen wie folgt aussehen:

Samstag:

Hit Samstag – Die Musiksendung mit Hörerwünschen von 06:00 bis 19:00 Uhr
Ü-30 Party von 19:00 bis 24:00 Uhr

Sonntag:

Hit Sonntag – Die Musiksendung mit Hörerwünschen von 06:00 bis 19:00 Uhr, unterbrochen durch
104,6 Star Radio von 12:00 bis 14:00 Uhr (Prominente, vorwiegend aus der steirischen Pop- und Rockszenen, sollen zwei Stunden lang ihr Lieblingsprogramm präsentieren) und
Rock Klassiker von 19:00 bis 24:00 Uhr

Das Verhältnis von Musik- zu Wortprogramm (inklusive Moderation, Werbung, Jingles und Teaser) wird durchschnittlich 70:30 betragen. Die Antragstellerin legte ferner ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig. In der Antenne Österreich GmbH zeichnet er vor allem für den Aufbau von Vertriebsstrukturen, das Coaching von Vertriebsmitarbeitern, strategische Vermarktungsplanung und Abstimmung zwischen Programm/Verkauf/Marketing und Geschäftsführung verantwortlich.

Mag. Bernd Sebor kann ebenfalls auf langjährige Berufserfahrungen im Privatradiobereich zurückgreifen. Er war unter anderem bei der Antenne Steiermark tätig, sowie Programmleiter und Geschäftsführer bei 88,6 MHz in Wien und schließlich am Aufbau von KRONEHIT beteiligt. Seit 2003 leitet Mag. Bernd Sebor die ihm gehörende Sebor Media GmbH. Für die Antenne Österreich GmbH ist Mag. Bernd Sebor derzeit als Programmbeauftragter tätig.

Dipl. Kfm. Matthias Nieswandt ist seit Juni 2008 als Station Manager bei der Antenne Österreich GmbH in Salzburg tätig. Zuvor war er Vertriebsleiter für spezielle Vermarktungsprojekte beim Süddeutschen Verlag. Dipl. Kfm. Nieswandt war zudem zwischen 1998 und 2000 Geschäftsführer der Antenne Tirol (nunmehr Life Radio Tirol). Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in Graz soll Dipl. Kfm. Nieswandt ebenfalls als Station Manager fungieren.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst mit Hilfe dieses Führungsteams aufgebaut werden, wobei gemäß dem vorgelegten Organigramm bzw. den Angaben in der mündlichen Verhandlung am 17.12.2008 von Beginn an ein Studioleiter sowie weitere 16 Mitarbeiter (inklusive Vertrieb) ausschließlich für das Versorgungsgebiet Graz tätig werden sollen. Diese Zahl umfasst auch den Posten eines externen Technikers und vier freie Mitarbeiter. Als Studioleiter und Programmchef vor Ort wird voraussichtlich Mag. Bernd Sebor eingesetzt werden, wobei bis zur Auswahlentscheidung hinsichtlich der gegenständlichen Zulassung noch keine endgültige Personalentscheidung getroffen werden soll.

Die Antenne Österreich GmbH plant demnach ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Angaben im Antrag aus zwei fixen Redakteuren, zwei freien Redakteuren, einem Tagesproduzenten und einem Musikredakteur bestehen soll. Bei den Moderatoren sind drei fixe und zwei freie Stellen geplant. Weitere Positionen werden für Verkaufsassistenten und Disposition (eine Stelle) sowie Technik (eine externe Stelle) vergeben werden. Noch kann die Antragstellerin keine konkreten Mitarbeiter nennen, gab jedoch an, sich bereits in Gesprächen zu befinden. Die Antenne Österreich GmbH legt jedoch Wert darauf, dass die künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben oder sonst einen starken Bezug hierzu haben.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich GmbH aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in den Versorgungsgebieten Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen. Schließlich wird die Antenne Österreich GmbH auch Synergien im administrativen Bereich und der technischen Abwicklung – nicht also in jenen Bereichen, die unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem Lokalbezug zusammenhängen – aus den bestehenden Sendebereichen nutzen. Synergien sollen somit vor allem in den Bereichen On Air Training, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing und Administration genutzt werden. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden schließlich weiterhin vom Führungsteam der Antenne Österreich GmbH wahrgenommen.

Weiters wird die gegebene gesellschaftsrechtliche Verbindung zur „Österreich“ – Zeitungsverlag GmbH nicht dazu dienen, redaktionelle Inhalte der Tageszeitung Österreich für das beantragte Hörfunkprogramm zu nutzen. Vielmehr besteht zwischen diesen beiden Medien eine organisatorische und inhaltliche Trennung, sodass die redaktionellen Beiträge in den Hörfunkprogrammen der Antenne Österreich GmbH eigenständig recherchiert und produziert werden.

Geplant ist die Einrichtung eines eigenen Grazer Studios, inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure zu gewährleisten. Auch in diesem Punkt gibt es allerdings noch keine konkrete Örtlichkeit. Die Sendeanlagenerrichtung selbst wird an die RTV tec Radio Television Technology ausgelagert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH veranschlagt insgesamt EUR 88.845 an Anfangsinvestitionen, wofür die Antenne Österreich GmbH unter Verweis auf ihr zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000 selbst aufkommen will. Überdies erklärte sich die Alleineigentümerin der Antragstellerin, die Fellner Medien GmbH, schriftlich bereit, bei Bedarf ein Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung notwendiger Initialinvestitionen und Überbrückung allfälliger Anfangsverluste in ausreichender Höhe (bis

zu EUR 350.000) zu gewähren. Der laufende Radiobetrieb soll schließlich auch durch Nutzung von Synergien in den oben bereits festgestellten Bereichen finanziell abgesichert werden.

Die Antenne Österreich GmbH legte eine auf fünf Jahre angelegte Einnahmen/Ausgabenrechnung vor, wobei die veranschlagten Erlöse auf einer angenommenen technischen Reichweite von 240.000 Einwohnern und einer angenommenen Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr basieren, die sich in den Folgejahren um 14% bis 25% steigern und im fünften Geschäftsjahr bei etwa 12% liegen soll. Ihren Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen sieht die Antragstellerin im fünften Geschäftsjahr bei etwa 10%.

Im Ergebnis kalkuliert die Antragstellerin mit Gesamterlösen in der Höhe von EUR 318.500 im ersten Jahr (davon EUR 108.034 lokal, 160.050 national über RMS), die sich im fünften Jahr auf etwa EUR 902.119 (davon EUR 339.762 lokal, EUR 403.801 RMS) steigern sollen. Dem stehen im ersten Geschäftsjahr Gesamtkosten in der Höhe von EUR 585.530 gegenüber – hiervon entfallen rund EUR 224.000 auf die Personalkosten –, die sich bis zum fünften Geschäftsjahr voraussichtlich auf etwa EUR 736.682 erhöhen werden. Ein positives operatives Betriebsergebnis plant die Antragstellerin im vierten Geschäftsjahr zu erreichen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist somit realisierbar; eine internationale Koordinierung des beantragten Konzeptes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Aufgrund der Topographie und der geographischen Entfernung zu den Versorgungsgebieten Wien, Salzburg, Wels, Linz, Innsbruck sowie Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

WELLE SALZBURG GmbH (Welle 1 Graz)

Antrag

Die Welle Salzburg GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 14.02.1997, samt Änderungsfassung vom 19.07.2001, wurde der KommAustria vorgelegt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist eine zu FN 40746 x beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Alleineigentümerin der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443 m beim Landesgericht Salzburg eingetragene Privatstiftung. Weder die AIC Allgemeine

Industrie Consulting GmbH noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder Medieninhaber.

Mag. Stephan Prähauser ist österreichischer Staatsbürger; er selbst ist nicht Inhaber einer Rundfunkzulassung.

Mag. Prähauser (Haftsumme EUR 6 Mio.) und die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (Haftsumme EUR 1,5 Mio.) sind jeweils Kommanditisten der Welle Salzburg GmbH & Co KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die Welle Salzburg GmbH & Co KG ist nicht Inhaberin einer rundfunkrechtlichen Zulassung oder Medieninhaberin.

Mag. Stephan Prähauser und die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752 f beim Landesgericht Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung, auch diverser Rundfunkveranstalter, österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser ist ferner selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim Landesgericht Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio ausübte, die bis Ende März 2008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ war.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375s beim HG Wien), die ebenfalls keine Zulassungsinhaberin oder Medieninhaberin ist.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE SALZBURG GmbH veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren bis 20.06.2011 das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Das genehmigte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die "Welle 1 Salzburg" sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR", mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, wurde der WELLE SALZBURG GmbH für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Das genehmigte Programm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC-Format“ mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.“

Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG GmbH bewirbt sich im gegenständlichen Verfahren mit einem jungen Pop/Rockformat, welches als 24 Stunden-Vollprogramm konzipiert ist. Die angestrebte Zielgruppe sind Personen im Alter von 14 bis 49 Jahren, die an junger Rockmusik interessiert sind; Kernzielgruppe sind hierbei junge Männer im Alter von 14 bis 39 Jahren.

Die WELLE SALZBURG GmbH plant das Programm zur Gänze eigen zu gestalten, selbst die Weltnachrichten werden – zwar in Salzburg, jedoch für sämtliche Welle-Radios – von der Antragstellerin selbst erstellt.

Im Hinblick auf das als Rock/Popformat beantragte Musikformat gedenkt die Antragstellerin geringfügig mehr Rocktitel zu senden, als sie dies in ihren bestehenden Versorgungsgebieten in Salzburg und Linz tut. In diesen Versorgungsgebieten hat die WELLE SALZBURG GmbH – wie bereits oben festgestellt wurde – jeweils eine Zulassung für ein HOT AC (Adult Contemporary) bzw. CHR-Musikformat (Contemporary Hit Radio) inne. Im Vergleich zu dem in Graz empfangbaren Hörfunkprogramm „Soundportal 97,9 MHz“ des Medienprojektvereins Steiermark soll sich das Programm „Welle 1 Graz“ mehr am Mainstream orientieren, da sie sich nicht als Alternativradio positionieren möchte.

Das beantragte Musikprogramm wird somit weniger ein Rockmusikformat sein, als vielmehr das von der WELLE SALZBURG GmbH in den bestehenden Versorgungsgebieten ausgestrahlte CHR-Musikformat, allerdings geringfügig angereichert um Rockelemente.

Das Hauptaugenmerk will die Antragstellerin auf die Lokalität des Programms richten, weshalb die Berichterstattung von „Welle 1 Graz“ für Graz erfolgen soll. So werden etwa die Lokalnachrichten in Graz für Graz gestaltet werden. Die Weltnachrichten werden hingegen in Salzburg für alle Welle-Radios produziert und im Fall einer Zulassungserteilung auch nach Graz zugeliefert. Lokalbezug möchte die WELLE SALZBURG GmbH ferner durch lokale Wetter- und Verkehrsinformationen sowie über lokale Werbung generieren. Geplant sind schließlich auch Übertragungen aus Diskotheken, von Live-Konzerten und Sportveranstaltungen, womit ebenso regionaler Bezug geschaffen werden soll.

Die Nachrichten werden in den Primetimes stündlich gesendet und jeweils eine Länge von einer bis zu zwei Minuten aufweisen, wobei die Weltnachrichten in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlt werden sollen. Es soll ferner insgesamt sieben Lokalnachrichtensendungen über den Tag verteilt geben. Am Wochenende ist vorgesehen, Lokalnachrichten am Samstagvormittag zu senden. Darüber hinaus sollen am Wochenende Lokalnachrichten nur im Fall großer Unglücksereignisse oder bei Meldungen mit hohem

Nachrichtenwert ausgestrahlt werden. Allerdings sollen am Wochenende vermehrt Sportnachrichten gesendet werden.

Die Antragstellerin plant in programmlicher Hinsicht Synergien mit den bestehenden Hörfunkzulassungen in Salzburg und Linz zu nutzen, wobei sich dies nicht auf die Weltnachrichten beschränken soll, sondern gegebenenfalls auch die Berichterstattung über kulturelle oder sportliche Großereignisse umfassen wird. Derartige Kooperationen mit den Redaktionen in Salzburg und Linz werden sich jedoch auf einzelne Ereignisse, respektive auf einzelne Sendungen beschränken.

Der Musikanteil soll etwa 70% des Gesamtprogramms ausmachen, der Wortanteil somit 30%, wobei hier auch Werbung inkludiert ist. Die Antragstellerin gedenkt die Sendeflächen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu moderieren, wobei die gesamte Moderation lokal gestaltet sein wird. Lediglich von Donnerstag bis Samstag soll die moderierte Sendefläche bis 24:00 Uhr ausgedehnt werden. Die nicht moderierten Sendeflächen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden.

Die WELLE SALZBURG GmbH legte ein Sendeschema vor, wonach das für Graz konzipierte Hörfunkprogramm „Welle 1 Graz“ an Werktagen folgende Sendungen beinhalten wird:

Powermorgen von 06:00 bis 10:00 Uhr
Welle 1 am Vormittag von 10:00 bis 12:00 Uhr
Welle 1 Mittag von 12:00 bis 15:00 Uhr
Welle 1 Drive Time von 15:00 bis 19:00 Uhr
Welle 1 wavebreaker von 19:00 bis 22:00 Uhr
Welle 1 Night von 22:00 bis 06:00 Uhr

An Wochenenden soll es zwei Sendeschienen geben; dies sind „Welle 1 Weekend“ von 06:00 bis 22:00 Uhr und „Welle 1 Night“ bis 06:00 Uhr.

Die Sendungen „Powermorgen“ und „Welle 1 Drivetime“ sollen insgesamt den höchsten Lokalanteil aufweisen, aber auch in der Wochenendsendung werden sich lokale Informationen wieder finden.

Die WELLE SALZBURG GmbH legte der KommAustria ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet verweist die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und die Veranstaltung der beiden Hörfunkprogramme Welle 1 Salzburg (seit dem Jahr 1998) und Welle 1 Linz (seit Februar 2008). In fachlicher Hinsicht betont die WELLE SALZBURG GmbH zudem die langjährige Erfahrung von Mag. Stephan Prähauser in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit:

Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Mag. Stephan Prähauser wird die organisatorische Gesamtleitung innehaben und für strategische Entscheidungen verantwortlich sein.

Operativer Geschäftsführer in Graz (Studiosleiter) soll Christoph Lackner werden, der über langjährige Erfahrung als Musikchef der WELLE SALZBURG GmbH verfügt. Seit Anfang 1999 ist Herr Lackner Mitarbeiter von Welle 1 Salzburg und dort in den Bereichen Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung tätig. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig. Christoph Lackner wird als gebürtiger Grazer auf zahlreiche Kontakte in der Musikszene in der Steiermark und Graz zurückgreifen können.

Unterstützt wird Christoph Lackner von Eva Maria Reiter, seit November 2006 bei Welle 1 Salzburg tätig, die im Radiobereich über Erfahrungen in der Moderation und Redaktion sowie als Eventmanagerin verfügt.

Vorgesehen für die Funktion als Chefin vom Dienst (Nachrichten) ist die gebürtige Steirerin Elisabeth Schwarzl, die seit Mai 2008 in der Newsredaktion der Welle 1 Salzburg arbeitet; sie bringt aus diversen Praktika bei Rundfunk- und Medienunternehmen während ihres Studiums der Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg journalistische Erfahrungen mit.

Das Personalkonzept der Antragstellerin sieht vor, rund 13 Mitarbeiter in Graz zu beschäftigen, wobei – abgesehen von den bisher angeführten Personen – ein konkretes Team noch nicht feststeht und erst im Anschluss an eine allfällige Zulassungserteilung zusammengestellt werden soll. Die Antragstellerin steht jedoch bereits in Kontakt mit einigen potentiellen Mitarbeitern. Gemäß dem von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegten Organigramm werden unter der Gesamtgeschäftsführung von Mag. Prähauser und unter der Studiosleitung durch Christoph Lackner, Elisabeth Schwarzl als Newschefin, Eva Maria Reiter als Programmchefin und Moderatorin sowie ein Verkaufsleiter tätig werden. Der Verkaufsleitung werden etwa vier Verkäufer zugeordnet sein, im Programmbereich bzw. der Redaktion sollen vor allem Praktikanten (vier bis fünf) zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich des Studios befindet sich die WELLE SALZBURG GmbH derzeit in Gesprächen mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, ob allenfalls ein Studio in deren Räumlichkeiten am Standort Dobl genutzt werden könne. In diesem Fall könnte es auch zur Nutzung von Synergien im technischen Bereich sowie bei der Sportberichterstattung kommen. Alternativ verfügt die Antragstellerin über eine vollständige und sendetaugliche Studioeinrichtung, die derzeit als Reserve für Salzburg bzw. Linz eingesetzt wird. Diese kann sehr rasch auch in Graz zum Einsatz gebracht werden, sollte die Antragstellerin hier eine Zulassung erhalten und es zu keiner Vereinbarung mit der Antenne Steiermark kommen. Die WELLE SALZBURG GmbH überlegt ferner, die bis dato in Salzburg befindliche Musikredaktion nach Graz zu übersiedeln, da einige der Mitarbeiter der Antragstellerin aus der Steiermark bzw. Graz stammen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigt, die erforderlichen Investitionen in den Aufbau des Radiobetriebs in Graz sowie in der Folge den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und andere Vermarktungsformen zu finanzieren.

Darüber hinaus hat sich die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH, 20%-Gesellschafterin der Antragstellerin, schriftlich zur Finanzierung der Investitionen, des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur und der laufenden Aufwendungen für den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet Graz durch Gewährung eines Darlehens und/oder durch Übernahme von Haftungen (oder Bürgschaften) bis zu einer Höhe von EUR 350.000 bereit erklärt.

Die Antragstellerin gab allerdings an, die im vorgelegten Finanzplan ausgewiesenen Kosten nicht überschreiten zu wollen und nur im Falle außerhalb des Planbudgets auftretender außerordentlicher Belastungen auf finanzielle Unterstützung ihrer Gesellschafterin zurückgreifen zu wollen.

Die WELLE SALZBURG GmbH möchte eine sparsame Kostenstruktur dadurch realisieren, dass sie in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele und überregionaler Verkauf (Leitung, Administration, RMS) und Jingles Synergie-Effekte durch die Zusammenarbeit mit den bestehenden Teams in Salzburg und Linz generiert.

Hinsichtlich der für die angegebene Personalstruktur (insgesamt 13 Mitarbeiter) angegebenen Kosten führte die Antragstellerin aus, diese insofern niedrig halten zu können, als einerseits die Vertriebsmitarbeiter – wie auch in Linz – auf Provisionsbasis arbeiten werden, und andererseits im redaktionellen Bereich verstärkt auf Praktikanten im Rahmen von Ausbildungskooperationen mit der Universität Graz (Fachbereich Kommunikationswissenschaften) zurückgegriffen werden soll. Diese Form der Kooperation existiert derzeit schon mit der Universität Salzburg. In der auf fünf Jahre erstellten Einnahmen/Ausgabenrechnung werden für die Position Personalkosten im ersten Geschäftsjahr nur EUR 210.000 ausgewiesen, die sich bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 280.000 steigern.

In Zusammenhang mit der Erlösplanung führt die WELLE SALZBURG GmbH aus, neben dem regionalen Vertrieb auch den überregionalen Vertrieb selbst besorgen zu wollen. Dennoch soll es neben der eigenen Vermarktung auch eine Kooperation mit der RMS geben. Die Einnahmen/Kostenplanung der WELLE SALZBURG GmbH weist für das erste Geschäftsjahr Erlöse in Höhe von insgesamt EUR 405.000 aus (davon EUR 90.000 RMS, EUR 295.000 lokale Erlöse und EUR 20.000 sonstige Erlöse), die im fünften Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 750.000 anwachsen sollen (davon EUR 300.000 RMS, EUR 430.000 lokale Erlöse und EUR 20.000 sonstige Erlöse). Diesen Erlösen stehen im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von insgesamt EUR 438.225 gegenüber, welche über die Jahre vergleichsweise sanfter ansteigen als die Einnahmen und im fünften Geschäftsjahr insgesamt EUR 624.350 betragen sollen. Jedenfalls plant die Antragstellerin erstmals im dritten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis zu erzielen.

Der Erlösplanung liegt nachfolgendes Werbetarifwerk zugrunde:

Von Montag bis Samstag gedenkt die WELLE SALZBURG GmbH in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr EUR 3,10 pro Werbesekunde zu verrechnen, in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr EUR 2,00 pro Werbesekunde und ab 22:00 Uhr EUR 1,30. An Sonn- und Feiertagen sollen für eine Werbesekunde in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr EUR 2 und ab 19:00 Uhr EUR 1,30 verrechnet werden.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist somit realisierbar; eine internationale Koordinierung des beantragten Konzeptes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Aufgrund der Topographie und der geographischen Entfernung zu den Versorgungsgebieten in Salzburg und in Linz ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

N & C Privatrado Betriebs GmbH (Radio Energy Graz)

Antrag

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000 und ist in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahlt.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte einen beglaubigten Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 27.06.2007 vor. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 26.04.2007 Mathieu Sibille. Mag. Aline Basel, Prokuristin, vertritt die Antragstellerin seit 01.9.2007 ebenfalls selbständig.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH FN 159768 d	EUR 23.273	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. FN 162265 a	EUR 4.440	12,0%
3	Radio NRJ GmbH HRB 97357	EUR 9.287	25,1%

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601 k beim Handelsgericht Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft in Abwicklung (FN 90759 w beim Handelsgericht Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731), deren Aktien sich im Alleineigentum der NRJ Group S.A., einer Aktiengesellschaft ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B332036128) befinden. Indirekt werden somit 95,38% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verbreitet unter dem Namen „Energy 104,2“ in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

Aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2007 Inhaberin einer weiteren Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Energy“ ein eigenständiges Innsbrucker Stadtradio. Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich (80% des Gesamtprogramms), wobei dieses ebenso ein CHR-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen ist. Daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Es sollen auch junge österreichischen Künstler einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Angeboten werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.), wobei das Programmkonzept dem Wiener Programm nachgebildet ist und auf die Innsbrucker Bedürfnisse angepasst ist.

Aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002, ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat in diesem Versorgungsgebiet bisher noch keinen Sendebetrieb aufgenommen, da der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (als Rechtsnachfolgerin der Krone Radio Salzburg GmbH) mit Bescheid des BKS vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend das Versorgungsgebiet "Salzburg 94,0 MHz" bewilligt und eine Zulassung hierfür erteilt wurde. Mit Erkenntnis des VwGH vom 10.09.2008, Zl. 2006/04/0185, wurde dieser Bescheid des BKS jedoch aufgehoben, wodurch die an die N&C Privatrado Betriebs GmbH rechtskräftig erteilte Zulassung im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ wieder auflebte.

Beantragtes Programm

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm, das sich vor allem an 14 bis 34 Jährige richtet und dessen Musikformat als CHR-Format (Contemporary Hit Radio) gestaltet werden soll.

Im Detail beinhaltet das Musikprogramm ein chartlastiges junges Hitformat, dessen Schwerpunkt – entsprechend dem auch in den Versorgungsgebieten Wien und Innsbruck gesendeten Musikprogramm – auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock liegen soll. Hierbei wird es der Antragstellerin auch ein Anliegen sein, im Rahmen von „Energy Graz“ junge österreichische und lokale Künstler zu fördern. Im

Verhältnis zum eher alternativen Sound von Radio Soundportal 97,9 MHz soll das CHR-Musikformat der Antragstellerin eher den „Mainstream“-Geschmack abdecken.

Das Wortprogramm soll insbesondere regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten umfassen, die jeweils eine Länge von etwa eineinhalb Minuten aufweisen werden. Am Morgen und am Nachmittag ist vorgesehen, die Nachrichten auch halbstündlich auszustrahlen. Weiters wird das Wortprogramm ein Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter und Lottoinformationen umfassen. Hinzu kommen über den Tag verteilt Moderationsmeldungen sowie Berichte über das junge Grazer Stadtleben, etwa zu Konzerten, Partys, Veranstaltungen und sonstigen Events. Der Musikanteil soll im Durchschnitt etwa 70% des Gesamtprogramms ausmachen, der Wortanteil somit 30%, wobei hier auch Werbung inkludiert ist.

Zwei Sendungen sollen einen vergleichsweise höheren Wortanteil aufweisen; es sind dies einerseits die in Wien gestaltete Talksendung „Julies Place“, welche auch im Grazer Programm durchgeschaltet werden soll, und andererseits die in Graz für Graz gestaltete Morgensendung. Die Call-In-Sendung „Julies Place“ ist eine Talkshow, die dreimal in der Woche abends ausgestrahlt wird und einen Wortanteil von 90% und eine hohe Hörerbeteiligung aufweist. Mit 70% soll die neu konzipierte Morgensendung einen ebenfalls recht hohen Wortanteil aufweisen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant das Hörfunkprogramm zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, vor allem aber die Morgensendung und auch die Sendung am Nachmittag, live und lokal zu moderieren. Die samstägliche Sendung „Energy Clubfiles“ wird vorproduziert werden; abgesehen von der Sendung „Julies Place“ sollen auch die Sendungen „Energy Clubcharts“, „Energy Clubfiles“ und „Energy Classics“ aus dem Wiener Programm übernommen werden. Dies entspricht zwölf Stunden pro Woche oder sieben Prozent des Gesamtprogramms. An eine Programmübernahme aus dem Innsbrucker Versorgungsgebiet ist nicht gedacht.

Der Bezug zum Versorgungsgebiet Graz soll insbesondere durch tägliche Event- und Veranstaltungsberichterstattung aus Graz, Studiogäste aus der lokalen Kunst- und Kulturszene vor allem in der abendlichen Talkshow, durch gemeinsame Veranstaltungen von Events in Graz sowie auch durch die Diskussion über lokale Themen aus dem politischen Geschehen in Graz (im Rahmen von Hörerdiskussionen) hergestellt werden. Hierbei wird der Anteil an Eigengestaltung 100% betragen, wohingegen Werbespots und Nachrichten nicht eigengestaltet sein werden. Die Informationen für die Nachrichtensendungen werden teils in Eigenrecherche ermittelt und teils von Nachrichtenagenturen übernommen werden.

An Grazer Kooperationspartnern für Off-Air-Veranstaltungen (die zum Teil auch ins Hörfunkprogramm integriert werden sollen) nennt die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter anderem die Opernpassage Graz GmbH, die Generalmusikdirektion, Dom im Berg, Vision Impools, Bollwerk oder die Postgarage und Passion Events; hierbei handelt es sich um lokale Eventveranstalter oder Diskotheken. In diesem Zusammenhang legte die N & C Privatrado Betriebs GmbH Schreiben weiterer möglicher Kooperationspartner aus dem Event- und Veranstaltungsbereich vor, namentlich des Vereins hedonist events e.V. aus Linz, der Event Management Agentur motion networkx aus Graz, vom Eventveranstalter Rober Koschier (RoSy), der Dejavu OG aus Graz und der Opernpassage Graz. In diesen Schreiben wird die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an Radio Energy befürwortet.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte der KommAustria das geplante Sendeschema für das Versorgungsgebiet Graz vor, wonach von Montag bis Freitag folgende Sendungen vorgesehen sind:

Morgensendung von 06:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung, die eigens für Graz ausgestrahlt werden soll, wird der Wortanteil – wie schon festgestellt wurde – etwa 70% betragen. Als voraussichtliche Programmelemente werden hiefür die Erörterung tagesaktueller Themen, die Lokal- und Weltnachrichten, Wetter und Verkehr u.a. angeführt. Die für Graz konzipierte Morgensendung soll nach dem Vorbild der „Chris Moyles Show“ auf BBC Radio 1 gestaltet werden.

Vormittagssendung von 10:00 bis 15:00 Uhr

Als Programmelemente sind in dieser Sendung neben Musik, die Erörterung lokaler Neuigkeiten, Veranstaltungstipps, Interviews und Beiträge über das Grazer Stadtleben geplant.

Nachmittagssendung von 15:00 bis 20:00 Uhr

In dieser Sendung sollen aktuelle Tagesthemen mit redaktionellen Beiträgen und intensiver Hörerbeteiligung präsentiert werden. Weitere Programmelemente sind Wetter und Verkehr aus Wien und Graz.

Ab 20:00 Uhr wird von Montag bis Mittwoch die Energy-Talkshow „Julies Place“ aus Wien durchgeschaltet werden, wobei sich auch Grazer Hörer aktiv am Programm per Telefon beteiligen werden können.

Freitagabends wird eine eigene Hitparade (Energy Clubcharts) gesendet, samstags soll es eine eigene Wunschsendung für Graz (Energy Select) sowie eine Show mit Klassikern aus den 90ern (Energy Classic) und eine eigene Show mit Schwerpunkt auf Housemusik (Energy Clubfiles) geben. Da die die Sendung „Energy Clubfiles“ mitgestaltenden DJ's auch verstärkt für Veranstaltungen in den jeweiligen Versorgungsgebieten gebucht werden, geht die Antragstellerin davon aus, dass hierdurch ein zusätzlicher Bezug zum Versorgungsgebiet Graz generiert werden kann.

Weiters plant die Antragstellerin ihr bestehendes Internetangebot um ein spezifisches Angebot für Graz zu erweitern. Die Antragstellerin legte ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor allem auf die bereits mehrjährige, erfolgreich praktizierte Veranstaltung des Radioprogramms „Energy 104,2“ in Wien. Die Antragstellerin beschäftigt derzeit insgesamt über 36 fix angestellte Mitarbeiter, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, um ein Hörfunkprogramm zu gestalten und auszustrahlen. Geplant ist jedenfalls der Aufbau eines Grazer Teams, das rechtzeitig vor Sendebeginn in Graz zusammengestellt und für die Produktion des Grazer Programms eingeschult werden wird.

Da die Antragstellerin eine jugendliche Zielgruppe anstrebt, will sie vor allem auch junge Mitarbeiter ausbilden. Eine professionelle Ausbildung neuer Mitarbeiter setzt sie einerseits im Rahmen des Wiener Senders um, andererseits aber auch mit den vom europaweit tätigen NRJ Mutterkonzern angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten.

Den Aufbau des Radiobetriebs in Graz sollen hauptverantwortlich Mag. Aline Basel, Florian Berger, Alexander Wagner, Attila Rotunda und Gerhard Szokoll durchführen, die neben dem Geschäftsführer Mathieu Sibille die derzeitige Unternehmensführung repräsentieren.

Mag. Aline Basel war seit 2004 Key Account Managerin und Vertriebsleiterin bei der Antragstellerin und ist seit 01.09.2007 Prokuristin der Antragstellerin. Als solche vertritt sie die N & C Privatrado Betriebs GmbH selbständig.

Florian Berger kann auf berufliche Erfahrungen beim ORF im Fernseh- und Radiobereich (von 2001 bis 2006 bei Ö3) zurückblicken. Seit 01.11.2006 ist er Programmdirektor der N & C Privatrado Betriebs GmbH für „Energy 104,2 MHz“.

Seit Jänner 2009 ist Alex Scheurer mit der Programmdirektion betraut. Seit September 2008 ist er Morgenmoderator bei Radio Energy. Alex Scheurer bringt ebenfalls langjährige Berufserfahrung aus Tätigkeiten bei diversen Medienunternehmen mit (Welle 1, 92,9 RTL, Ö3 und ATV).

Alexander Wagner ist seit 2008 Vertriebsleiter der Antragstellerin. Zuvor war er von 2005 an Key Account Manager und danach stellvertretender und später Vertriebsleiter der Antragstellerin.

Attila Rotunda absolvierte den Universitätslehrgang für Werbung und Marketing und ist seit 2007 Marketingleiter der Antragstellerin.

Gerald Szokoll ist seit 1998 technischer Leiter bei Radio Energy.

Die Antragstellerin plant ein eigenes Studio in Graz zu errichten. Vor Ort plant die Antragstellerin einen Stationmanager, fünf Moderatoren, zwei Verkäufer, einen lokalen Marketingmanager und einen Praktikanten zu beschäftigen, sohin insgesamt zehn Mitarbeiter.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen für einen auf zehn Jahre ausgelegten Radiobetrieb im Versorgungsgebiet Graz verwies die N & C Privatrado Betriebs GmbH insbesondere auf ihre Gesellschafterstruktur und den damit verbundenen finanziellen Rückhalt. Die Antragstellerin erachtet es als möglich, aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums Graz innerhalb einer kurzen Zeitspanne die finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen abdecken zu können.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte schriftliche Zusagen ihrer Gesellschafterinnen NRJ Radio Beteiligungs GmbH und Radio NRJ GmbH vom 30.09.2008 und vom 01.10.2008 vor, worin sich diese jeweils bereit erklären, entstehende Anfangsverluste im Sendegebiet Graz durch Gesellschafterdarlehen zu finanzieren.

Sie legte weiters einen Businessplan vor, der auf vier Jahre angelegt ist. Der Businessplan weist für das erste Geschäftsjahr Erlöse in Höhe von insgesamt EUR 515.000 aus (davon EUR 125.000 RMS, EUR 300.000 lokale Erlöse und EUR 90.000 Veranstaltungserlöse), die bis zum vierten Geschäftsjahr auf insgesamt EUR 1.100.000 anwachsen sollen (davon EUR 400.000 RMS, EUR 550.000 lokale Erlöse und EUR 150.000 Veranstaltungserlöse). Diesen Erlösen stehen im ersten Geschäftsjahr Betriebsausgaben in Höhe von insgesamt EUR 687.000 gegenüber, welche im vierten Geschäftsjahr insgesamt EUR 745.000 betragen sollen. Bei den Erlöserwartungen geht die N & C Privatrado Betriebs GmbH davon aus, rund 24% der Umsätze aus dem nationalen Werbeverkauf und rund 58% der Erlöse aus dem lokalen Werbezeitenverkauf lukrieren zu können. Jedenfalls plant die Antragstellerin erstmals im dritten Geschäftsjahr ein positives Betriebsergebnis zu erzielen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte auch eine Aufstellung der für die geplante Personalstruktur veranschlagten Personalkosten vor, sowie eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten für die technische Abwicklung. An Personalkosten werden im ersten Geschäftsjahr rund EUR 413.000 veranschlagt; für technische Anschaffungen veranschlagt die Antragstellerin Kosten in Höhe von rund EUR 112.000.

Zur Glaubhaftmachung der Erlösplanung bzw. Berechnungsmodalitäten legte die Antragstellerin das für Wien zur Anwendung gelangende Werbetarifwerk vor, dem der Tausend-Kontakt-Preis zugrunde liegt. Derselbe Berechnungsmodus wird unter Zugrundelegung der „anderen“ technischen Reichweite auch für Graz zur Anwendung kommen. Eine Zusammenarbeit mit der RMS ist für die nationale Vermarktung vorgesehen.

Technisches Konzept

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist somit realisierbar; eine internationale Koordinierung des beantragten Konzeptes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Aufgrund der Topographie und der geographischen Entfernung ist das beantragte Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“ und „Innsbruck 99,9 MHz“ vollständig entkoppelt.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (Lounge FM)

Antrag

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ und Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Jupiter Medien GmbH FN 209359 g	EUR 17.500	50,2%
2	Langemann Medien GmbH HRB 173815 (München)	EUR 8.785	25,1%
3	Deluxe FM Privatrado GmbH FN 269172 t	EUR 3.395	9,7%
4	Smart Holding GmbH FN 301960 i	EUR 1.750	5,0%
5	Clever Holding GmbH FN 301586 i	EUR 1.750	5,0%
6	monkey.moods Verlags GmbH FN 258132 g	EUR 1.750	5,0%

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der

Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer dieses Unternehmens ist wiederum Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532 i beim Handelgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H). Sie betreibt ein Hörfunkprogramm unter dem Namen LoungeFM über UMTS und DVB-H, das auch auf der Homepage von „derstandard.at“ integriert ist. Darüber hinaus hält sie 43,9 % an der TH14 media GmbH, die über eine Zulassung der Medienanstalt Hamburg zur ganzjährigen bundesweiten digitalen Verbreitung eines Hörfunkprogramms über Satellit verfügt und das Programm „Deluxe Lounge“ über Astra und Internet verbreitet. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Mag. Florian Novak.

Die Langemann Medien GmbH ist eine zu HRB 173815 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München und einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000. Alleiniger Gesellschafter dieser Firma ist Markus Langemann, deutscher Staatsbürger, von dem die Langemann Medien GmbH den 25.1%igen Anteil an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übernommen hat. Markus Langemann hält überdies eine 51%-ige Beteiligung an der Deluxe Entertainment GmbH mit Sitz in München. Sie veranstaltet das Programm „Radio Deluxe“, das über DAB, Kabel (analog) in München sowie den Satelliten Astra (digital) zu empfangen ist. Sie ist zudem Gesellschafterin der Deluxe Television GmbH.

Markus Langemann hält ferner 20,6% an der Deluxe Television GmbH mit Sitz München, die seit 01.04.2005 das Spartenprogramm im Bereich Musikfernsehen für Erwachsene „Deluxe Music“ (ehemals Deluxe TV) über Satellit in Europa und den USA verbreitet. Die Deluxe Television GmbH verfügt weiters über Zulassungen für Musikspartenprogramme der LFK Baden Württemberg für Deluxe Classic, und Deluxe Nova (sowie sechs weitere Musikspartenprogramme, die zum Teil als Pay-TV Programme bei T-Home empfangbar sind).

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000 ist zur Hälfte eingezahlt. Gesellschafter sind die natürlichen Personen Mag. Dr. Veit Kraemer zu 73,03%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph Wedenig, MAS, und Manfred Stallmayer zu je 0,57%, Mag. Rainer Rösener zu 0,4% und Mag. Dr. Nikolaus Kraft, LL.M. zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Smart Holding GmbH ist eine zu FN 301960 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Hälfte eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000. Einziger Gesellschafter und zugleich selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Jörg Neuhauser. Mag. Jörg Neuhauser ist österreichischer Staatsbürger.

Die Clever Holding GmbH ist eine zu FN 301586 I beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000. Einziger Gesellschafter und zugleich selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Daniel Frixeder. Daniel Frixeder ist österreichischer Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.380/07-001 bestätigt durch Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“. Sie veranstaltet dort das Programm „Lounge FM“, ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikformat beinhaltet entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger "Beats per Minute" - Rate und weist eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance auf. Die Zielgruppe sind urbane 15- bis 55-Jährige. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen. Die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen "news-to-use" aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte gehen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung.

Beantragtes Programm

Geplant ist für Graz ein im Wesentlichen eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörerlebnis einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm LoungeFM – ausgehend vom Hauptsitz der Muttergesellschaft Livetunes Network GmbH in Wien – eine Multiplattformstrategie. So ist LoungeFM etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar. Zudem wird das Programm LoungeFM von der Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, via DVB-H über die Multiplex-Plattform MUX D verbreitet.

Die Zielgruppe des Programms LoungeFM besteht grundsätzlich aus Hörerinnen und Hörern jeder Altersgruppe, wobei LoungeFM sowohl Frauen als auch Männer ansprechen möchte. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt schrill-offensiv präsentierte Medienangebote ab.

Das Musikformat setzt daher auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und bietet eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance. Die gespielten Songs werden teilweise mit den Etiketten Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis Adult Pop, Electronica und World-Music versehen. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Bauchklang, House of Riddim und Gotan Project, angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von LoungeFM ist eine

Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.

Das Musikprogramm für Graz wird auch heimische „Acts“, die international erfolgreich sind (etwa Binder & Krieglstein), verstärkt berücksichtigen. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes von LoungeFM ist zudem die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. So ist in Graz geplant, das Jazz Festival im Sommer zu berücksichtigen und auch das Filmfestival Diagonale bzw. die dort vorkommende Filmmusik ins Programm zu integrieren.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde, lokale „News-to-use“ mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. Darüber hinaus sollen in dieser Zeit pro Stunde bis zu zwei aktuelle Beiträge in der Länge von 1,30 bis max. 2,30 Minuten gesendet werden, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region Graz und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. LoungeFM will sich dabei vom Boulevard abheben und setzt auf anspruchsvolle Nachrichten. Durch eine Kooperation mit derStandard.at wird LoungeFM Graz zur vollen Stunde Weltnachrichten und nationale Nachrichten aus der Redaktion von derStandard.at (Bronner Online AG) senden.

Vorgesehen ist ferner, hörengenerierte Inhalte in das Programm LoungeFM zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – On Air ausgestrahlt werden sollen.

Der Wortanteil des für Graz geplanten Programms soll sich inklusive Werbung und Verpackung zwischen 30% und 35% einpendeln, zumal auch bei Konzertübertragungen während der Nachtstunden Wortbeiträge vorkommen. Das in Graz ausgestrahlte Programm wird allerdings nicht live moderiert, sondern zur Gänze vorproduziert werden. Die Moderationselemente und Beiträge werden sowohl in Graz als auch im bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ vorproduziert werden. In welchem Umfang dies in Graz bzw. in Oberösterreich erfolgen wird, konnte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.12.2008 nicht spezifizieren, meinte jedoch, dass der überwiegende Anteil in Graz produziert werden würde. Ferner ist vorgesehen Synergien dahingehend zu nutzen, dass künftig in Wien (für DVB-H bzw. auch Livestream), in Linz und in Graz produzierte Programmelemente wechselweise in die verschiedenen Programme integriert werden. Zumindest zwischen dem in Wien für die Verbreitung via DVB-H und Internet und dem im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ gestalteten Programm besteht derzeit jedenfalls ein Unterschied darin, dass kein Musiktitel zur gleichen Zeit über beide Verbreitungsplattformen ausgestrahlt wird. Weiters werden im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ Lokalinformationen gesendet, die sich nicht im via DVB-H verbreiteten Programm wieder finden.

Nicht eindeutig feststellbar ist allerdings, ob und in welchen Teilen sich das für Graz beantragte Programm von dem in „Linz, Wels und Steyr“ bzw. von dem via Livestream und via DVB-H ausgestrahlten Programm unterscheiden wird, oder ob im Zuge einer Zulassungserteilung in Graz allenfalls diverse Elemente aus Graz in ein einheitliches „LoungeFM“-Programm einfließen würden, zumal die Antragstellerin grundsätzlich eine Multiplattformstrategie verfolgt. In diesem Zusammenhang konnte vor allem nicht festgestellt werden, welche Programmteile konkret in und für Graz gestaltet werden sollen.

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 6:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Nachrichten, Tipps von Hörern aus dem Versorgungsgebiet (Lounge Couch) sowie Berichten über die „Schönen

und Reichen“ aus Graz versorgt. Zudem gibt es Veranstaltungshinweise (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit mit zurückhaltend eingesetzter Moderation.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Daneben geben Hörer in der Rubrik „Lounge Pilot Update“ Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik Media-Lounge soll über Neues aus der Welt der steirischen Werbeagentur- und Medienszene berichtet werden. Für die Zeit nach der Arbeit wird es Tipps über After Work Hotspots geben mit der dazu passenden Musik.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. In dieser Sendeschiene soll der nicht zuletzt durch die Jazzklasse auf der Grazer Musikhochschule geschaffenen Jazzszene ein Forum geboten werden. Der Wortanteil in dieser Sendung wird sehr eingeschränkt sein. In der Rubrik „Globality“, welche am Montag ausgestrahlt wird, soll neuen Soundentwicklungen verschiedener kultureller Wurzeln Raum gegeben.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzukommen die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das Café Latte Ranking auf der LoungeFM Website. Auch dem Thema Wellness soll breiter Raum gegeben werden, indem über Trends und Erholungsorte, etwa in der steirischen Thermenregion berichtet wird. Abends sollen sog. „Lounge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, die gleichermaßen als Reporter live vor Ort via Mobiltelefon – die Stimmungslage in den unterschiedlichen Restaurants schildern. Die Sendung „Chillout“ begleitet schließlich die partyhungrigen Hörer mit qualitativ hochwertiger, energetischer Musik bis in die frühen Morgenstunden.

Das Hörfunkprogramm LoungeFM wird – bis auf die von DerStandard.at gelieferten Nachrichten – vollständig eigengestaltet.

Die Antragstellerin wird ihrem Gesellschaftsvertrag folgend für das Versorgungsgebiet Graz einen Programmbeirat bestellen, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH legte eine Liste mit zehn für den Grazer Programmbeirat nominierten Personen samt deren jeweiliger Kurzvita vor. Es handelt sich hierbei um durchwegs in Graz tätige bzw. in Graz verwurzelte Personen, die der Grazer Kultur- und Kunstszene bzw. auch der Werbe- und Eventbranche angehören.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH legte der KommAustria ferner ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH fungiert der Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medien Akademie und am Friedrich-Funder-Institut und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken. Die Livetunes Network GmbH überträgt seit Juni 2005 das Programm LoungeFM im Auftrag des österreichischen Mobilfunkunternehmens Orange über UMTS und im Internet.

Seit Oktober 2008 ist Harald Sturm Mitglied der Geschäftsleitung für LoungeFM in Wien und schwerpunktmäßig für den Bereich Sales und Kooperationen sowie Mitarbeiterausbildung verantwortlich. Er war sechs Jahre lang beratend für die Oberösterreichische Rundschau tätig, wechselte danach zu Life Radio und leitete dort zwischen 1998 und 2005 die Verkaufsabteilung. Von 2005 bis 2008 war Harald Sturm geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens Linhart & Partner in Graz mit Schwerpunkt auf Beratung, Coaching und Führungskräfteausbildung.

Die Programmdirektion der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird von Markus Langemann geleitet. Markus Langemann verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert hat. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Markus Langemann war zudem geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z. Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm. Nach Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagierte er sich bei LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie bei der DeluxeTelevision GmbH.

Als „Head of Music“ fungiert Walter Gröbchen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heute betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet zudem als freier Journalist.

Mag. Benjamin Neudorfer unterstützt LoungeFM als Referent der Geschäftsleitung sowie im Projektmanagement. Mag. Neudorfer absolvierte das Studium der internationalen Betriebswirtschaften mit Schwerpunkt auf Wirtschaftsinformatik und E-Commerce-Recht. Neben dem Studium konnte er zwischen 2002 und 2004 Medienerfahrung in der PR Abteilung für BMG Ariola Austria sammeln.

Als Station Voice von LoungeFM sind einerseits Ramon Montana und andererseits Irina von Bentheim tätig. Ramon Montana tritt seit 1998 als Radiomoderator in Erscheinung. Seit 1995 arbeitet er für den Sender 104,6 RTL in Berlin, wo er die Sendung „Arno und die Morgencrew“ moderiert und auch als Station Voice sowie als Verkehrsflieger für die Verkehrsinformationen tätig ist. Ramon Montana kann auch auf internationale Erfahrungen aus seiner Tätigkeit bei Radio „Antenna UNI CNN 107,9“ in Argentinien sowie bei Radio

„Goethe 90,3 FM KUSF“ in San Francisco zurückblicken. Irina von Bentheim ist seit Langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant vor Ort in Graz ein Team aus zwei Redakteuren, zwei Handelsvertretern, einem Techniker und einem Sekretariatsmitarbeiter zu beschäftigen. Praktika sollen darüber hinaus für Studenten der Medien & Kommunikationswissenschaften an der Universität Graz angeboten werden. Die Position des Technikers (IT-Technik/ Producer) soll als halbe Stelle vergeben werden. Somit sind vor Ort fünfeinhalb Mitarbeiter vorgesehen. Die Positionen Geschäftsführung, Mitglied der Geschäftsleitung, Programmchef und Head of Music werden hingegen von jenen Personen bekleidet, die diese Funktion auch für das in „Linz, Wels und Steyr“ gestaltete bzw. auch für das via DVB-H verbreitete Hörfunkprogramm bekleiden. Sobald der Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ vollständig aufgebaut und eine allfällige Zulassungserteilung für Graz in Rechtskraft erwachsen ist, werden diese Personen auch für das Radio in Graz zur Verfügung stehen können. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant auch Synergieeffekte im Assistenz- bzw. Verwaltungsbereich (Buchhaltung, Disposition) zu generieren und hierdurch einen kosteneffizienten Mitteleinsatz zu realisieren.

Mit dem LoungeFM Campus plant die Antragstellerin ferner eine Schnittstelle zur Universität Graz und der Fachhochschule Joanneum zu bilden.

Vorgesehen ist, einen Studiobetrieb in Graz aufzunehmen, wobei die in Frage kommende Immobilie nicht nur für Büro-, sondern auch für einen Studiobetrieb genutzt werden soll. Eine genaue Örtlichkeit steht noch nicht fest.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH veranschlagt Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 165.000, welche in erster Linie für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik sowie von interaktiven IT Systemen herangezogen werden. Hierbei ist die Einrichtung multifunktionaler Räumlichkeiten (Studio- und Büroimmobilie) in Graz inkludiert. Ferner geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH davon aus, im ersten Jahr noch einen Werbeaufwand von EUR 70.000 zu haben, der sich in den Folgejahren jedoch bei EUR 20.000 einpendeln soll. In diesem Zusammenhang ist vor allem geplant, Gegengeschäfte mit Medienpartnern abzuschließen.

Die Antragstellerin legte schriftliche Erklärungen ihrer Gesellschafter vom 22.09.2008 vor, worin sich diese jeweils bereit erklären, im Verhältnis ihrer Anteile zur Tragung der budgetierten Anfangsverluste in Höhe von insgesamt EUR 500.000 durch Gesellschafterdarlehen oder Eigenkapital beitragen zu wollen.

Die Einnahmenplanung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH stützt sich auf lokale und nationale Eigenvermarktung sowie auf die Vermarktung im RMS-Verbund. Darüber hinaus möchte LoungeFM verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, etwa durch Downloads von Klingeltönen und Musikfiles über die Internetplattform „www.lounge.fm“. Als zusätzliche Erlösquellen werden Mehrwerterlöse aus der Vermittlung von Trackinginformationen via SMS/MMS und Vertriebsbeteiligungserlöse aus der Vermittlung von physischen Tonträgern eingeplant.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH legte ferner eine auf fünf Jahre ausgelegte Einnahmen/Ausgabenrechnung vor. Demnach budgetiert sie für das erste Geschäftsjahr Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt EUR 230.550 (EUR 0 RMS, EUR 200.000 lokale Erlöse, EUR 25.000 nationale Eigenvermarktung, EUR 5.550 interaktive Erlöse und Kompensationen abzüglich Skonti und Provisionen) und Kosten in Höhe von insgesamt EUR 443.582 (EUR 236.992 für fünf Mitarbeiter, EUR 146.840 sonstige Aufwendungen, Rest Abschreibung und Finanzaufwendungen). Einnahmenseitig erwartet die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bis zum fünften Geschäftsjahr eine Steigerung der Umsatzerlöse auf EUR 483.070 (EUR 115.000 RMS, EUR 292.820 lokale Erlöse, EUR 69.000 nationale Eigenvermarktung, EUR 6250 interaktive Erlöse und Kompensationen abzüglich Skonti und Provisionen). Dem stehen im fünften Geschäftsjahr Kosten in Höhe von insgesamt EUR 414.321 (EUR 279.831 Personalkosten, EUR 118.740 andere Aufwendungen, EUR 15.750 Finanzaufwendungen) gegenüber.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis zwischen dem dritten und vierten Geschäftsjahr.

Aufgrund des Hörfunkbetriebes in Oberösterreich und der österreichweiten Multiplattformstrategie sollen personelle Synergien für Graz genutzt werden.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist somit realisierbar. Aufgrund der Topographie und der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet in „Linz, Wels und Steyr“ ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Neue Radio Betriebs GmbH (Neues Radio)

Antrag

Die Neue Radio Betriebs GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 289708 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Roland Streinz.

Gesellschafter der Neue Radio Betriebs GmbH sind Roland Streinz mit einem Anteil von 60% (EUR 21.000) und Stephan Schwenk mit einem Anteil von 40% (EUR 14.000). Roland Streinz ist österreichischer Staatsbürger und Stephan Schwenk ist deutscher Staatsbürger. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 09.02.2007 der Neue Radio Betriebs GmbH wurde der KommAustria vorgelegt. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Roland Streinz hält keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen. Stephan Schwenk hingegen hält einen Anteil in Höhe von 51% an der Radio Group GmbH mit Sitz in Deutschland sowie über die in seinem Eigentum stehende Schwenk Medien Holding GmbH, 51% der Anteile an der Antenne Bad Kreuznach GmbH, 100% der Anteile an der Antenne Kaiserslautern GmbH, 100% der Anteile an der Antenne Pirmasens GmbH, 95% der Anteile an der Antenne Saar GmbH sowie einen Anteil von 55% an der Lokalradio Cottbus GmbH. Über die Radio Group GmbH ist Stephan Schwenk indirekt ferner an der Antenne Koblenz GmbH mit 51% beteiligt. Diese Unternehmen haben alle ihren Sitz in Deutschland.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin war bisher nicht als Hörfunkveranstalterin nach dem Privatradiogesetz tätig und verfügt über keine Hörfunkzulassung.

Beantragtes Programm

Die Neue Radio Betriebs GmbH beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm mit überwiegend lokalem Bezug, welches sich an die jungen und jung gebliebenen Grazerinnen und Grazer richtet. Die Kernzielgruppe des Senders wird von den 14 bis 29 Jährigen gebildet.

Die Neue Radio Betriebs GmbH setzt in der Musikformatierung auf ein sehr breit gefächertes Musikprogramm und plant einen speziellen Schwerpunkt auf junge österreichische, steirische und auch Grazer Bands zu setzen. Die Antragstellerin selbst meint, dass sich die angestrebte Musikfarbe keinem der gängigen Formate zuordnen ließe, am ehesten jedoch eine Ähnlichkeit mit CHR-Musikformaten gegeben sei; dies allerdings mit dem Unterschied, dass sie einen Schwerpunkt auf heimische Künstler setzen möchte. Die Neue Radio Betriebs GmbH bindet sich selbst, eine fixe Quote für heimische Interpreten im Ausmaß von zumindest 20% in ihrem Musikprogramm einhalten zu wollen. Im Gegensatz zu dem vom Medienprojektverein Steiermark veranstalteten Radio Soundportal oder zu FM4 wird das geplante Format der Antragstellerin eine kommerzielle Hitausrichtung aufweisen. Das Musikprogramm soll hierbei Titel verschiedener Genres, etwa Rock, Pop, Black, R&B, Dance u.v.m. beinhalten.

Auf den Seiten 25 und 26 ihres Antrags nennt sie typische Musikinterpreten ihres geplanten Musikprogramms, darunter Katy Perry (I kissed a girl), Vera (Dear Ladies), Kid Rock (All Summer long), BandWG (Guten Morgen), Pussycat Dolls (When I grow up), Rosenstolz (Gib mir Sonne), Mario Lang (Welthit), Morton (Sorry), Mondscheiner (Dieser Tag), She Says (Tear me down), Rihanna (Disturbia), Guru Josh Project (Infinity 2008) oder Duffy (Warwick Avenue). Von den beispielhaft angeführten 21 Titeln und Interpreten sind insgesamt sechs österreichischer Herkunft, der Rest stammt aus den USA, Großbritannien oder Deutschland.

Darüber hinaus plant die Neue Radio Betriebs GmbH Spezialsendungen zu anderen Musikrichtungen, wie etwa House oder Electronic, und anlassbezogene Talk-, Beratungs- und Informationssendungen, sowie auch Jugend- und Sportsendungen oder Sendungen mit Vertretern anderer Kulturen auszustrahlen. Vorgesehen sind weiters Sendungen mit neuen Bands und sogenannten Newcomern aus dem Großraum Graz.

Im geplanten Wortprogramm soll zu jeder Stunde spürbar sein, dass das Programm aus der steirischen Landeshauptstadt und nicht aus Wien oder einem anderen Bundesland kommt. Hierbei sollen die journalistischen Beiträge die Bedürfnisse junger Hörer abdecken. Wochentags sollen zu jeder Stunde zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zwei Beiträge mit lokalen Themen gesendet werden, am Wochenende zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In den Nachtstunden werden ausgewählte Beiträge wiederholt und allenfalls auch aktualisiert oder ergänzt. Thematisch sollen dabei die Bereiche Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Szene und Soziales aus Graz abgedeckt werden. Die Auswahl der weiteren Themen erfolgt zielgruppenbestimmt und wird sich am Freizeitverhalten der Hörer orientieren. Als mögliche Rubriken werden unter anderen folgende Beispiele gegeben:

Umfrage des Tages: Hier wird dem Hörer die Gelegenheit gegeben, sich zu jeweils aktuellen Themen zu äußern (Schulzeugnisse, Wahlen, Frühling etc.)

Graz-Kalenderblatt: Hier werden etwa die Geburtstagskinder des Tages (vor allem Grazer Persönlichkeiten), Namenstage, herausragende geschichtliche Ereignisse in Graz und Hitnotierungen vergangener Jahre näher beleuchtet.

Neues von den Promis: In dieser Rubrik werden die Hörer über Klatsch und Tratsch aus der Welt der internationalen, nationalen und lokalen Stars aus Musik, Film und Fernsehen und über die Grazer Promis informiert.

Job-Check: Diese Rubrik dient der Information zum Thema Ausbildungsplätze, Berufschancen, Studium, sowie der Vorstellung noch wenig bekannter Berufszweige und der Vermittlung von Arbeitsplätzen.

Top 8 um 8: Dabei handelt es sich um eine Sendung mit Live-Studiogästen oder Übertragungen von Live-Veranstaltungen.

Weitere Beispiele sind die Rubriken Horoskop, Hörergrüße, Kino-Check, Lokalsport, Szene Update oder Hit-Check.

Die Neue Radio Betriebs GmbH plant außerdem von kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, aus dem Rathaus oder von Stadtfesten aus den einzelnen Stadtteilen zu berichten bzw. zu übertragen. Lokalbezug soll ferner dadurch hergestellt werden, dass Hörer sich zu Wort melden können.

Die internationalen und nationalen Nachrichten, welche eine Länge von ca. drei Minuten betragen werden, sollen von einem im Sendegebiet nicht vertretenen Anbieter übernommen werden. Wer dies sein wird, konnte die Neue Radio Betriebs GmbH im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.12.2008 noch nicht konkretisieren, gab jedoch an, diesbezüglich schon in Verhandlungen zu sein. Die nationalen bzw. internationalen Nachrichten werden stündlich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlt. Die Lokalnachrichten werden demgegenüber eine Länge von ca. zwei Minuten betragen und halbstündlich in der Zeit zwischen 06:00 und 19:30 Uhr ausgestrahlt werden. Die Lokalnachrichten werden von eigenen Lokalredakteuren recherchiert werden. Der Fokus wird hier auf regionalen Meldungen aus dem Grazer Sendegebiet und den angrenzenden Ortschaften liegen und überwiegend lokale Politik, Berichte der Polizei und von Unternehmen umfassen. Die Gesamtlänge einer Nachrichtensendung (nationale und lokale Informationen) wird inklusive Wetter und Verkehrsservice jeweils vier bis sechs Minuten betragen.

Darüber hinaus plant die Antragstellerin wochentags in der Morgenschiene zwischen 06:00 und 10:00 Uhr viertelstündig Schlagzeilen, inklusive Wetter und Verkehr, zu präsentieren.

Am Wochenende will die Neue Radio Betriebs GmbH zwischen 08:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde nationale und internationale Nachrichten senden. Weitere Nachrichtensendungen sind am Wochenende nicht geplant. Bei aktuellen Ereignissen von besonderem Nachrichtenwert wird das Programm für sog. „Breaking News“ unterbrochen werden.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird bei 15% zu 85% liegen, wobei im Wortanteil auch Werbung inkludiert ist.

Die Antragstellerin legte ein Sendeschema vor, wonach wochentags folgende Sendeschienen vorgesehen sind:

Graz Morningshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Diese Sendung wird einen relativ hohen Anteil an Informationen aufweisen, darüber hinaus Unterhaltungselemente und Servicemeldungen. Die Show soll Nachrichten sowie die Wetter-, Verkehrs und Headline-Updates beinhalten. Schließlich sollen Veranstaltungstipps aus dem Sendegebiet gegeben werden bzw. bei speziellen Anlässen auch Gäste live ins Studio eingeladen werden (Messe Graz, Sturm Graz im UEFA Cup...).

Graz@Work von 10:00 bis 15:00 Uhr

Diese Sendung begleitet den Hörer durch den Arbeitstag und bietet neben viel Musik laufende Wetter- und Verkehrsupdates.

Graz am Feierabend von 15:00 bis 20:00 Uhr

Diese Drivetime-Sendung soll einen Schwerpunkt auf die Geschehnisse des Tages setzen. Auch hier wird es umfassende Servicemeldungen geben sowie Tipps für den Feierabend.

Top 8 um 8 von 20:00 bis 22:00 Uhr

In dieser Sendung sollen täglich Studiogäste eingeladen werden, die dann das Musikprogramm nach ihren Wünschen gestalten oder auch eigene Musik präsentieren können. Andererseits sollen sich im Rahmen dieser Sendung Organisationen oder Vereine vorstellen. Das Spektrum der Gäste reicht somit von heimischen Bands über lokale Größen bis hin zu gemeinnützigen Organisationen.

Graz Weekend

An den Wochenenden soll der Fokus des Programms deutlich auf Lokalbezug und Service liegen, indem laufend über Veranstaltungen und Ereignisse berichtet wird. Hier soll auch den Hörern Gelegenheit gegeben werden, sich in das Programm einzubringen, indem sie selbst von Veranstaltungen vor Ort berichten können (etwa auch zur Parkplatzsituation und zur Stimmung vor Ort). Laufende Wetterberichte und Verkehrsupdates sollen das Wochenendprogramm abrunden.

Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr in der Früh wird das Programm voll automatisiert ausgestrahlt werden, wobei vorproduzierte Moderationsbeiträge und ausgewählte Beiträge vom Tag eingespielt werden. Allenfalls wird diese Zeit auch zur Einschulung von Nachwuchsmoderatoren genutzt werden, weshalb es immer wieder möglich sein kann, dass live moderiert wird. Die Moderatoren sollen aus dem Raum Graz stammen.

Das Programm der Neue Radio Betriebs GmbH soll überwiegend von eigenen Mitarbeitern gestaltet bzw. produziert und gesendet werden. Zusätzlich soll auch Beiträge von freien Journalisten zugekauft und übernommen werden. Auch die internationalen und nationalen Nachrichten werden – wie schon festgestellt – von einem externen Anbieter übernommen werden.

Die Neue Radio Betriebs GmbH legt der KommAustria ferner ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Roland Streinz, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Neue Radio Betriebs GmbH (seit 28.02.2007), ist gebürtiger Linzer und verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radiobranche. Er war 1998 maßgeblich am Aufbau des Senders „Welle 1 – Linz“ beteiligt und wechselte nach der Umformatierung des Programms in „92.6 Das City-Radio“ im Jahr 2000 nach Wien zu „Energy 104,2 MHz“, wo er von 2003 bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden im September 2006 als Programmdirektor im Einsatz war. Daneben war er als Referent an der oberösterreichischen Journalistenakademie (Fachbereich Radio) und als Programm-Berater für „Energy International“ tätig. Zurzeit arbeitet Roland Streinz als freier Berater für „Radio Graz“ und die deutsche „Radio Group“ mit insgesamt sieben Sendern in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Roland Streinz ist darüber hinaus auch Programm- und Strategieberater für Radio Cottbus.

Dipl. Kaufmann Stephan Schwenk, ebenfalls Gesellschafter der Antragstellerin, hat die Studien der Betriebswirtschaftslehre und der Journalistik absolviert und ist seit 1989 ununterbrochen als Geschäftsführer verschiedener Radiostationen tätig (von 1989 bis 2001 bei „Hitradio N1“ in Nürnberg, von 1994 bis 1995 bei „Radio Lindau“, von 1995 bis 2001 bei „Spreeradio 105,5“ in Berlin, von 1998 bis 1999 bei „88,6 – Der Musiksender“ in Wien, von

1999 bis 2001 bei „87,9 Star FM“ und von 2002 bis 2005 bei „Radio Hamburg“). Mit seiner Firma „Schwenk Medienberatung“ wirkt er seit dem Jahr 1989 und war u.a. als Unternehmensberater im Wirtschafts- und Programmbereich bei „92.6 Das City-Radio“ und „Welle 1 Salzburg“ tätig. Seit Anfang 2002 betreibt er als Mehrheitsgesellschafter den Sender „94.5 Radio Cottbus“. Ebenfalls im Jahr 2002 übernahm er mit einem Partner den Sender „105,5 Spreeradio“. Im Jahr 2004 ging der Sender „Antenne Koblenz 89.0“ auf Sendung, an dem Stephan Schwenk ebenfalls beteiligt ist. Seit Juni 2008 ist Stephan Schwenk Mehrheitsgesellschafter der „Radio Group“, die wiederum die Radiosender Antenne Bad Kreuznach, Antenne Kaiserslautern, Antenne Landau, Antenne Pfalz, Antenne Idar Oberstein, Radio Pirmasens und Radio Saarbrücken betreibt. Stephan Schwenk verfügt somit über umfassende Erfahrung bei der Planung, dem Aufbau und der Führung von Radiosendern.

Roland Streinz wird sowohl als Geschäftsführer als auch als Programmdirektor tätig sein, wobei die Programmdirektion nach einer Anlaufphase von etwa einem Jahr an einen Studioleiter übergeben werden wird. Die dafür in Frage kommende Person ist noch nicht bekannt, wird aber dem für Graz vorgesehenen Mitarbeiterteam entstammen. Auch die konkreten Mitarbeiter sind noch nicht bekannt, sollen jedoch allesamt aus dem Grazer Raum stammen und über Radioerfahrung verfügen. Sowohl Roland Streinz, als auch Stephan Schwenk werden auch nach der Startphase für die strategische Ausrichtung des Senders zur Verfügung stehen. Beide Gesellschafter sind jede zweite Woche in Deutschland für die oben genannten Radiosender tätig. Für den Fall einer Zulassungserteilung ist Roland Streinz bereit, nach Graz zu übersiedeln; Stephan Schwenk möchte in diesem Fall jede zweite Woche in Graz anwesend sein.

Die Neue Radio Betriebs GmbH plant insgesamt sechs Vollzeitangestellte und zwei Teilzeitbeschäftigte und darüber hinaus 13 freie Mitarbeiter, somit umgerechnet 20 Personen (Full Time Equivalent) zu beschäftigen. Hiervon werden vier Vollzeitangestellte im Programmbereich tätig sein, zwei weitere im Verkauf, ebenso wie zwei Teilzeitbeschäftigte. Neun freie Mitarbeiter werden ebenfalls im Programmbereich eingesetzt werden, vier freie Mitarbeiter im Verkauf.

In die Zahl der freien Mitarbeiter sind auch jene unabhängigen steirischen Produzenten schon mit eingerechnet, die Beiträge, Interviews und sonstige Inhalte zuliefern werden. Die im Programm tätigen Mitarbeiter werden überdies multifunktional eingesetzt und sowohl als Redakteure wie auch als Moderatoren tätig werden, um eine überschaubare und schlanke Personalstruktur zu gewährleisten. Für den Bereich der kaufmännischen Dienstleistungen (Personalabrechnung, Buchhaltung und Bilanz) ist beabsichtigt, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei hinzuzuziehen.

Im Falle einer Zulassungserteilung ist eine Sitzverlegung der Neue Radio Betriebs GmbH nach Graz geplant. Geplant ist ein Studio in zentraler Lage.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH veranschlagt auf Basis der Erfahrungen ihrer beiden Gesellschafter aus dem Aufbau von diversen Radiostationen (vor allem in Deutschland) einen Kapitalbedarf in Höhe von EUR 247.000 für Anfangsinvestitionen in die Verpackung bzw. Jingleproduktion, die Sendetechnik, die Studioerrichtung, die technische Ausstattung, das Promotionmaterial und sonstige allenfalls notwendige Anlaufkosten. Die Kalkulation der Kosten für die Studioteknik erfolgte in Zusammenarbeit mit der Firma Audio One in Berlin. Die technischen Anfangsinvestitionen hat Hansjörg Kirchmair (RTV-tec) für die Antragstellerin berechnet.

Die Neue Radio Betriebs GmbH legte der KommAustria eine für fünf Jahre berechnete Einnahmen/Ausgabenplanung samt Kapitalbedarfserhebung vor und weist darin den für die ersten beiden Geschäftsjahre ermittelten Liquiditätsbedarf aus.

Für das erste Betriebsjahr veranschlagt die Neue Radio Betriebs GmbH neben dem für Anfangsinvestitionen kalkulierten Betrag von EUR 247.000, Gesamtausgaben in Höhe von EUR 557.800 (zusammen somit EUR 804.800). An Einnahmen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr bereits EUR 632.000, sowohl aus lokalem als auch aus nationalem Werbezeitenverkauf. Hieraus ergibt sich im ersten Geschäftsjahr ein negatives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 172.800, wobei die Antragstellerin zusätzliche Ausgaben in Höhe von EUR 100.000 für unvorhergesehene Ereignisse einplant und auf diese Weise einen Kapitalbedarf von insgesamt EUR 272.800 errechnet. Von diesem Kapitalbedarf gehen die beiden Gesellschafter der Antragstellerin aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen beim Aufbau bzw. der Planung von Radiostationen aus. Für das zweite Geschäftsjahr weist die Neue Radio Betriebs GmbH nur mehr einen Kapitalbedarf in Höhe von EUR 16.100 aus, basierend auf Einnahmenerwartungen in Höhe von EUR 743.000 und laufenden Kosten in Höhe von EUR 586.300.

Finanzieren möchte die Antragstellerin diesen Kapitalbedarf vollständig aus Eigenmitteln. Die Neue Radio Betriebs GmbH legte der KommAustria in diesem Zusammenhang ein Schreiben der Sparkasse Oberösterreich vom 09.01.2009 vor, in dem diese Herrn Streinz einen verfügbaren Betrag in Höhe von EUR 189.000 per 09.01.2009 auf seinem Konto bestätigt. Weiters erklärte sich auch der Mitgesellschafter Stephan Schwenk mit Schreiben vom 06.01.2009 dazu bereit, allen finanziellen Verbindlichkeiten für den Aufbau und den Betrieb von Radiosendern der Neue Radio Betriebs GmbH in Österreich im Ausmaß seiner Beteiligung von 40% nachkommen zu wollen.

Einnahmenseitig erwartet die Neue Radio Betriebs GmbH bis zum fünften Betriebsjahr einen Anstieg der Einnahmen aus lokalem und nationalem Werbezeitenverkauf auf insgesamt EUR 1.128.000. Die Ausgaben sollen nach der finanziellen Planung weit weniger stark ansteigen und im fünften Geschäftsjahr rund EUR 730.300 betragen, woraus sich ein kumuliertes Betriebsergebnis in Höhe von EUR 1.008.500 ergibt. Ein positives Betriebsergebnis erwartet die Antragstellerin bereits im dritten Betriebsjahr.

Die Einnahmenplanung der Neue Radio Betriebs GmbH stützt sich vor allem in der Startphase auf die lokale und regionale Eigenvermarktung (90%). Für die Folgejahre nimmt die Antragstellerin jedoch einen Anstieg der nationalen Vermarktungserlöse an, wobei von Beginn an eine Zusammenarbeit mit der RMS Austria angestrebt wird. Die prognostizierten Werbeerlöse, welche im Vergleich zu Einnahmeplanungen anderer Mitbewerber um das gegenständliche Versorgungsgebiet relativ optimistisch erscheinen, wurden in Anlehnung an die Erfahrungen der beiden Gesellschafter in lokalen Märkten ermittelt, die dem Versorgungsgebiet Graz ähneln; beispielhaft wurden Cottbus und Koblenz erwähnt, wobei insbesondere in Cottbus ein vergleichbares Wortprogramm gestaltet wird.

Ausgabenseitig machen die Personalkosten die größte Position aus; so werden diese im ersten Jahr mit EUR 315.000 beziffert und erfahren bis zum fünften Betriebsjahr einen Anstieg auf EUR 425.000.

Technisches Konzept

Der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit technisch realisierbar.

Klassik Radio GmbH & Co KG (Klassik Radio)

Antrag

Die Klassik Radio GmbH & Co KG beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Komplementärin und gesetzliche Vertreterin der Antragstellerin ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, alleinige Kommanditistin ist die Euro Klassik GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 2.045.168.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 102.258. Einzelberechtigte Geschäftsführer und Vertreter der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH sind Herr Manfred Friesinger, Herr Ulrich R.J. Kubak (zugleich GF der Euro Klassik GmbH sowie Chief Vision Officer der Klassik Radio AG) und Frau Sabine Reinhard. Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat keinen Kapitalanteil an der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Alleineigentümerin der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660. Einzelberechtigte Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH sind Herr Ulrich R.J. Kubak und Frau Sabine Reinhard. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100% im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von EUR 4,5 Mio. Unternehmensgegenstand der Klassik Radio AG ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an und der Betrieb von Medienunternehmen. Die Stückaktien lauten auf Namen, wobei hiervon 66,97% im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 33,03% in Streubesitz befinden. Davon wiederum werden mehr als 15% der Aktien von der Absolute Activist Value Fund Limited mit Sitz auf den Cayman Islands gehalten, knapp unter 5% von der INVEST Unternehmensbeteiligungs AG mit Sitz in Österreich (Linz) und ebenfalls unter 5% von Herrn Philippe Graf von Stauffenberg.

Als Mehrheitsaktionär ist Herr Ulrich Kubak somit mittelbar (über die Euro Klassik GmbH) auch Mehrheitsgesellschafter der Antragstellerin; außerdem fungiert er als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG.

Die INVEST Unternehmensbeteiligungs AG ist eine zu FN 87792 g beim Landesgericht Linz eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 20.000.000; sie ist ein Tochterunternehmen der Raiffaisenhandelsbank, ebenfalls mit Sitz in Linz. Die Absolute Activist Value Fund Limited ist ein Finanzinvestor und Philippe Graf von Stauffenberg gehört seit dem 24.04.2004 dem Aufsichtsrat der Klassik Radio AG an.

Auf Ebene der bisher dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Klassik Radio AG ist außer (mittelbar) an der Antragstellerin an keinem weiteren Hörfunkveranstalter beteiligt. Darüber hinaus hält sie gegenwärtig Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH (Augsburg), der FIRST NEWS Nachrichten GmbH (Augsburg), der

Protone Promotion Werbeagentur GmbH (Augsburg) und der Hirmer Verlag GmbH (München), jeweils im Ausmaß von 100%. Die FM Radio Network GmbH produziert und vertreibt europaweit für 120 Radiostationen Premium-Radioprogramme und Funksonderwerbformen (Radio-Syndication). Bei der FIRST NEWS Nachrichten GmbH handelt es sich um eine Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen, die Protone Promotion Werbeagentur GmbH wiederum vertreibt Hörfunk-Verbundwerbung. Die Hirmer Verlag GmbH ist ein traditionsreicher Verlag, der sich auf die Veröffentlichung von Kunstbüchern, Wissenschaftsbüchern und Ausstellungskatalogen spezialisiert hat.

Neben seiner Funktion als Chief Vision Officer der Klassik Radio AG ist Herr Ulrich R. J. Kubak auch Geschäftsführer der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, der Euro Klassik GmbH, der FM Radio Network GmbH, der FIRST NEWS Nachrichten GmbH, der Protone Promotion Werbeagentur GmbH sowie der Hirmer Verlag GmbH.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Klassik Radio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“, wo sie seit Oktober 2008 das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ veranstaltet. Das Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55 Jährigen. Ende Jänner 2009 wurde die Ausstrahlung österreichspezifischer Inhalte im Gesamtprogramm, welches vor allem in Deutschland produziert und ausgestrahlt wird, mitgeteilt. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen).

Die Klassik Radio GmbH & Co KG ist darüber hinaus seit 16.11.1989 Inhaberin einer Satellitenzulassung für Deutschland aufgrund eines Bescheides (und dessen Verlängerung) der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM). Diese Satellitenzulassung wurde von der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), seit 01.03.2007 Rechtsnachfolgerin der HAM, per Bescheid vom 22.05.2008 bis zum 31.05.2019 verlängert. Abgesehen von einer Satellitenzulassung verfügt die Klassik Radio aktuell über 39 UKW-Frequenzen in verschiedenen deutschen Bundesländern (Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und seit 2009 auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms. Darüber hinaus wird das Hörfunkprogramm der Klassik Radio deutschlandweit auch über das Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH sowie deren Rechtsnachfolgerinnen verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Klassik Radio GmbH & Co KG bewirbt sich um die gegenständliche Zulassung mit ihrem bereits in Deutschland und seit kurzem auch in Innsbruck veranstalteten 24-stündigen Hörfunkvollprogramm, das eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf klassische Musik aufweist, ergänzt um Filmmusik, New Classics und Lounge Musik in den späten Abendstunden. Das Wortprogramm setzt einen deutlichen Fokus auf Kulturberichterstattung, beinhaltet jedoch auch umfassende Informationen aus Politik und Wirtschaft, sowie Servicemeldungen.

Als klar positioniertes Hörfunkprogramm wendet sich die Klassik Radio GmbH & Co KG an kulturell interessierte und in der Regel bereits sehr gut informierte Hörer, die sich meist schon lange von den üblichen Privatradioprogrammen abgewandt haben und sich vom Privatrado Qualität erwarten. Diese Zielgruppe möchte die Klassik Radio GmbH & Co KG

mit einem auf Entspannung und Information gestützten Programm ansprechen, ohne dabei Programm nur für eine Kultur-Elite machen zu wollen; vielmehr soll durch die Art der Aufbereitung von Kulturthemen ein breites Publikum angesprochen werden. Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30 bis 55 Jährigen angehört, umfasst im Schnitt gut gebildete und einkommensstarke Hörer. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm liegt etwa bei 25% zu 75%, wobei sich die Wortanteile unterschiedlich im Programm verteilen. Die Musikfarbe im Programm der Klassik Radio ist überwiegend durch Orchestermusik geprägt, wobei ein Bogen von der Orchestermusik des Barock bis zur späten Romantik gespannt wird. Die Klassik Radio GmbH & Co KG erhebt nicht den Anspruch – so wie viele öffentlich rechtliche Programme – das Gesamtspektrum der klassischen Musik abdecken zu wollen, sondern versucht ihre Hörer mit einer breiten Auswahl an Ausschnitten aus längeren Werken zu erreichen. Die tägliche Titelauswahl erfolgt nach dem Prinzip der Entspannung des Hörers und orientiert sich zudem an Tages- und Jahreszeiten. Sondersendungen gibt es zu Jahrestagen, Festtagen oder Jubiläen, etwa anlässlich von Todestagen von Komponisten oder auch anlässlich von bestimmten Festivals. Dies geschieht parallel auch im Wortprogramm. Die Gesamtrotation der Klassik Radio GmbH & Co KG besteht aus etwa 3.500 Musiktitel, die ständig ergänzt und aktualisiert werden, sodass auch ein guter Überblick über die neuesten Einspielungen und Interpretationen im Bereich der Klassik, der New Classics und der Filmmusik gewährleistet ist.

Die konkrete Musikauswahl erfolgt nicht anhand der musikhistorischen Bedeutung einzelner Werke, sondern vor allem anhand ihrer Anmutung, weshalb auch Neuentdeckungen oder sogenannte Kleinmeister ihren Platz im Programm der Klassik Radio GmbH & Co KG haben. Im laufenden Programm präsentiert die Antragstellerin neben einzelnen Sätzen und Ausschnitten auch die schönsten Arien der Opernliteratur, aber auch ganze Werke. Als Plattform für Opernliebhaber dient die wöchentliche Sendung „Legenden der Klassik“, die sich überwiegend „großen Künstlern und Stimmen“ widmet.

Symphonische Filmmusik mit den großen Soundtracks der großen Filmklassiker und neue Filmmusik nehmen ebenfalls einen zentralen Raum im Musikprogramm der Antragstellerin ein. Wesentlich ist hierbei, dass immer ein Kontext zur Klassik in Anlehnung an die Tradition der Orchestermusik des 20. Jahrhunderts besteht. Schließlich bildet auch die klassisch orientierte Weltmusik oder klassisch arrangierte populäre Musik einen weiteren Schwerpunkt, sofern ein hohes Niveau gewährleistet ist.

Die wesentlichen Musikrichtungen von Klassik Radio sind im Programm der Antragstellerin etwa im folgenden Verhältnis vertreten:

Klassik/ New Classics ca. 75%

Filmmusik ca. 15%

Lounge Musik ca. 10%

Je nach Tageszeit und Wochentag kommt folgendes Sendeschema zur Anwendung:
Von 06:00 bis 10:00 Uhr überwiegen beschwingte, aufmunternde Titel, um die Hörer mit einer optimistisch anmutenden Musikfarbe positiv auf den Tag einzustimmen. Zwischen 10:00 und 18:00 Uhr soll die Musik von Klassik Radio ein angenehm klingendes Programm bieten, das auch während der Arbeit gehört werden kann. Das Musikprogramm in dieser Zeit wird von Ausschnitten aus den großen Meisterwerken bestimmt. Von 18:00 bis 20:00 Uhr präsentiert Klassik Radio die „schönste Filmmusik“, eine spezielle Sendung für symphonische Filmmusik mit einer Auswahl aus den großen Soundtracks der wichtigsten Filmklassiker und neuer Filmmusik. Diese Sendeschiene wird auch wortredaktionell durch Berichterstattung über Filme, neue Soundtracks und Kinostarts unterstützt, vor allem in der am Donnerstag ausgestrahlten Sendung „Cinema Show“, wo auch regelmäßig Regisseure, Schauspieler, Komponisten und bekannte Synchronsprecher zu Gast sind. Hierbei ist der Anteil an europäischen Werken signifikant hoch. Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sind die „New Classics“ im Programm, eine Sendung mit ungewohnt eingespielter Klassik und Musik

zeitgenössischer Komponisten. Zwischen 22:00 und 24:00 Uhr wird von Montag bis Donnerstag die Sendung „Klassik Lounge“ ausgestrahlt, eine Mischung aus elektronischer und symphonischer Musik, die klassische Themen verarbeitet und dabei einen neuen Sound kreiert, ausgerichtet auf modernes junges Publikum als Einstieg in die klassische Musik. Am Freitag und am Samstag wird diese Sendung um eine Stunde verlängert bis 01:00 Uhr ausgestrahlt.

Die bis 05:00 Uhr von Montag bis Samstag ausgestrahlte Sendestrecke „Nachtwerk“ widmet sich den großen Meistern mit bewusst langen Musikstücken und enthält kaum Wortunterbrechungen.

Am Wochenende gibt es viele Sondersendungen, etwa die Sendung „Klassik und Kirche“ sonntags von 07:00 bis 08:00 Uhr mit Beiträgen aus dem Leben der Kirchen und dem Themenkreis Glaube und Religion, oder die Sendung „Länder dieser Erde“, in der die weltweit schönsten Reiseziele vorgestellt werden, sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Letztere wird auch als Sonderwerbesendung verkauft (durch den Zusatz „...Sondersendung mit unserem Werbepartner“ erkenntlich gemacht). Die Sendung „Wunschmusik mit Holger Wemhoff“ am Sonntagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr beruht wiederum auf starker Interaktion mit Hörern, wobei es pro Stunde mindestens zwei Hörergespräche gibt. Die Sendung „Legenden der Klassik“ wird von 22:00 bis 24:00 Uhr, ebenfalls am Sonntag ausgestrahlt und beinhaltet eine umfangreiche Eingangsmoderation zum jeweils bevorstehenden Akt.

Der Wortanteil wird grundsätzlich von folgenden Beiträgen gebildet:

An Werktagen wird von 06:00 bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ein umfangreicher Nachrichtenblock mit (Welt)-Nachrichten (inklusive Wirtschaftsnachrichten) und aktuellen O-Tönen sowie Korrespondentenberichten gesendet, der zur Gänze vom Audioservice der Netzeitung (netzeitung.de) in Berlin produziert und nach Hamburg geliefert wird. Der Nachrichtenblock beträgt etwa drei Minuten, die anschließenden aktuellen Wirtschaftsmeldungen etwa eine Minute. Unter Berücksichtigung der Wetter- und Verkehrsmeldungen beträgt die Gesamtdauer des Nachrichtenblocks somit etwa viereinhalb (4'30“) Minuten. Werktags zwischen 06:30 und 17:30 Uhr sendet Klassik Radio zur halben Stunde zudem Schlagzeilen und Wirtschaftsnachrichten, ebenfalls produziert und geliefert von der Netzeitung. Am Morgen (07:10 und 09:40 Uhr) werden zusätzlich sogenannte Pressespiegel in der Länge von zweieinhalb Minuten ausgestrahlt, welche die Morgenredaktion der Klassik Radio GmbH & Co KG in Kooperation mit der Netzeitung in Berlin gestaltet. Ebenfalls in Kooperation mit der Netzeitung entstehen die werktäglich ausgestrahlten „Medianews“ aus dem Bereich der Medien; diese werden im Umfang von jeweils zwei Minuten um 08:20 Uhr gesendet und um 14:10 Uhr wiederholt.

Jeden Werktag gibt es zwischen 09:30 und 17:30 Uhr überdies sogenannte „Kulturfenster“, in denen schwerpunktmäßig die regionale Kultur der terrestrischen Verbreitungsgebiete (UKW) der Antragstellerin abgebildet wird. Auch diese werden in Kooperation mit der Netzeitung in Berlin produziert. Inhaltlich werden hier neben redaktionellen Berichten rund um kulturelle Ereignisse und Veranstaltungen auch Veranstaltungstipps gesendet; zudem erfolgt in diesem Rahmen die Verlosung von Eintrittskarten zu bestimmten Veranstaltungen. In dieser Sendungsrubrik wird seit Ende Jänner 2009 auch das Format „Kultur für Österreich“ ausgestrahlt, derzeit noch mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf das Versorgungsgebiet Innsbruck und Tirol. Im Falle einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet Graz würde die Antragstellerin dieses Format ausbauen und um Inhalte aus Graz und der Steiermark erweitern. Das Format wird mehrmals pro Woche ausgestrahlt

Weitere fixe, im Programm der Klassik Radio GmbH & Co KG vorkommende Rubriken sind „Die wahre Geschichte“, ein von der FM Radio Network GmbH produziertes und nach Hamburg geliefertes Programmelement, sowie das Kirchenformat „carpe diem“ mit Beiträgen für die evangelische und die katholische Kirche. In Eigenproduktion gestaltete

Formate sind hingegen die „Klassik Radio Zeitmaschine“, der tägliche TV-Tipp, die Cinema Show, die „Zeit“-Rubrik sowie der wöchentliche Filmtipp.

Die sich im Hörfunkprogramm der Klassik Radio GmbH & Co KG wieder findenden regionalen bzw. lokalen Programmelemente mit Bezug zu Österreich würden im Falle einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet Graz wie folgt aussehen:

Der Nachrichtenblock mit Österreich- und Weltnachrichten, der seit Ende Jänner 2009 im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ ausgestrahlt wird, soll hinkünftig auch im Sendegebiet Graz gesendet werden, ergänzt durch Servicemeldungen; auch der Werbeblock würde dann nach dem Innsbrucker Vorbild regionalisiert werden. Demnach würden die Hörer im Sendegebiet Graz (und in Innsbruck) im Bereich Nachrichten und Service sowie Werbung vom sonst einheitlichen Programm abweichende eigene Informationen empfangen. Die thematisch um die Versorgungsgebiete Innsbruck und allenfalls Graz erweiterten Kulturfenster (Kultur für Österreich), werden hingegen im Gesamtprogramm im gesamten Verbreitungsgebiet der Antragstellerin ausgestrahlt. Das Kulturfenster „Kultur für Österreich“ beträgt derzeit etwa zweieinhalb Minuten und wird zwei bis dreimal pro Woche jeweils um 15:30 Uhr ausgestrahlt. Würde die Klassik Radio GmbH & Co KG auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz erhalten, ist geplant das auf Österreich Bezug nehmende Kulturfenster auszubauen und bis zu fünfmal in der Woche zu senden.

Im Übrigen berücksichtigt die Antragstellerin schon derzeit im Rahmen anderer Rubriken österreichbezogene Themen bzw. Informationen, etwa im Pressespiegel, der auch große österreichische Tageszeitungen mit einbezieht. Gemäß dem publizistischen Selbstverständnis der Klassik Radio GmbH & Co KG soll das gesamte Verbreitungsgebiet im Hörfunkprogramm abgebildet werden, sodass im Falle einer Zulassungserteilung für Graz die Bezugspunkte zu Österreich verstärkt in allen Rubriken hergestellt werden würden. Im Rahmen der Wirtschaftsberichterstattung etwa, die einen wesentlichen Bestandteil des Wortprogramms der Antragstellerin bildet, bietet das Versorgungsgebiet Graz nach Meinung der Klassik Radio GmbH & Co KG ausreichend Themen für künftige Berichterstattungen. Das Versorgungsgebiet Graz würde aber auch in Aktuellbeiträgen zu Premieren und Festivals stärker im Gesamtprogramm Berücksichtigung finden. Zudem ist es bei Sendungen mit Hörerbeteiligung schon derzeit möglich, österreichische – ebenso wie schweizerische – Hörer in das Programm einzubinden.

Die Klassik Radio GmbH & Co KG legte ein detailliertes Sendeschema und ein Redaktionsstatut vor. Zudem verweist die Klassik Radio GmbH & Co KG auf ihren Internetauftritt und die dort angebotenen Serviceleistungen für Hörer, sowie auf den verstärkten Ausbau ihrer Off Air Aktivitäten. Schließlich plant die Klassik Radio GmbH & Co KG auch im Raum Graz Kooperationen mit Kultureinrichtungen im Bereich der Musik, aber auch mit anderen Veranstaltern einzugehen. Dies sollen aber nicht nur überregional bekannte Einrichtungen sein, sondern vielmehr auch nur lokal oder regional bekannte Kulturträger.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Ulrich Kubak, Geschäftsführer der die Antragstellerin vertretenden Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH und Chief Vision Officer der Klassik Radio AG, ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft (Produktion von [mehrfach verwendeten] Inhalten für Hörfunkprogramme). 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Entertainment-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich die Anteile der Klassik Radio GmbH & Co KG von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag.

Er ist ebenfalls Geschäftsführer der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, der Protone Promotion Werbeagentur GmbH, der Euro Klassik GmbH sowie des Hirmer Verlages.

Sabine Reinhard ist als Chief Executive Officer für zentrale Bereiche und das operative Geschäft der Klassik Radio AG verantwortlich und teilt sich mit Ulrich Kubak die Gesamtführung des Unternehmens. Vor ihrer Ernennung zum CEO war sie knapp zwei Jahre als Chief Financial Officer der Klassik Radio AG tätig. Wie Ulrich Kubak ist auch Sabine Reinhard Geschäftsführerin aller Tochterunternehmen der Klassik Radio AG. Sabine Reinhard ist Diplom-Kauffrau und blickt auf berufliche Stationen bei der Deutsche Bank AG und Morgan Stanley, in Paris, Sydney und London zurück. Bei EMI Music war sie Director Financial Projects und verantwortete u.a. das Beteiligungscontrolling der europäischen Marketing- und Produktionstochterunternehmen. Darüber hinaus war sie auch als selbständige Unternehmensberaterin mit Schwerpunkt Unternehmensplanung und Unternehmensbewertung tätig.

Manfred Friesinger fungiert als Geschäftsführer der Antragstellerin in Hamburg. Er absolvierte das Studium der Kommunikationswissenschaften, Betriebswirtschaft und Werbepsychologie in München und Paris. Danach war er als Referent des Vorstandes für Elektronische Medien der Bertelsmann AG tätig. Weitere berufliche Stationen waren die Leitung „klassische Werbung“ der Premiere Medien GmbH in Hamburg, die Leitung der Abteilung Marketing/Verkauf/Network der Premiere GmbH in Wien, die Marketing- und Verkaufsleitung der RMS Hamburg, die Geschäftsführung bei Radio NRJ in München und Hamburg und danach der gesamten NRJ Group in Deutschland und Österreich.

Karin Wolfrum ist als Leiterin Reichweitenentwicklung für die Bereiche Medienpolitik und Frequenzmarketing der Antragstellerin verantwortlich. Im Anschluss an ihr Studium der Rechtswissenschaften war sie als freie Journalistin beim Bayerischen Fernsehen tätig. Anschließend arbeitete sie als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1. Von 2000 bis 2003 war sie für die Antragstellerin im Bereich Medienpolitik und Frequenzmarketing leitend tätig, seit April 2005 ist sie erneut für diesen Bereich zuständig.

Stefan Bumiller übernahm im September 2008 die Gesamtvertriebsleitung bei der Antragstellerin und verantwortet innerhalb der Euro Klassik GmbH, der konzerneigenen Vermarktungsgesellschaft des Senders, den regionalen und nationalen Vertrieb. Davor war er als Gesamtvertriebsleiter von Radio bigFM u.a. für Vertriebsmarketing, Umsatzplanung, Personal und Controlling zuständig. Er verfügt über jahrelange Erfahrung als Trainer und Berater des „Bundes deutscher Verkaufsförderer und Trainer“ bei der Schulung von Vertriebs- und Führungskräften.

Michaela Bein verantwortet bei der Antragstellerin den Bereich Merchandising. Vorherige berufliche Stationen waren die Leitung Marketing und Vertrieb von Versandhandelsunternehmen. Darüber hinaus war sie als Senior Consultant in einer Unternehmensberatung tätig.

Als Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur und Moderator bei Klassik Radio begann. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen.

Chef vom Dienst und Redaktionsleiter ist der Kulturwissenschaftler Thilo Winnefeld, der für den gesamten Sendeablauf, vor allem die live moderierten Sendestrecken verantwortlich ist. Zu seinen Aufgaben gehört weiters die Planung und Konzeption der

Programmzulieferungen (Nachrichten, Beiträge von Netzeitung und freien Mitarbeitern), die Erstellung der Sendepläne und die Bearbeitung des Stylebooks.

Sandra Voss ist Prime Time Moderatorin und Anchorwoman von Klassik Radio und ist als solche mit dem Chef vom Dienst gemeinsam für die Abwicklung ihrer täglichen Live-Sendung verantwortlich. Ferner führt sie Interviews für die Kulturnachrichten.

Für die Leitung der Musikredaktion ist Bastian Schmalisch verantwortlich, der ebenfalls über eine musikwissenschaftliche Ausbildung verfügt. Ihm obliegt in dieser Funktion auch die Marktbeobachtung und Aktualisierung der Info-Guides für alle Klassik Radio Moderatoren.

Mit Stand September 2008 sind im Sendezentrum in Hamburg insgesamt 13 Mitarbeiter beschäftigt gewesen, wovon zehn fest angestellt sind und drei Mitarbeiter sogenannte feste Freie sind, die vorwiegend in der Moderation zum Einsatz kommen. Hierbei ist die Geschäftsführung nicht mit eingerechnet. Am Standort in Augsburg sind im Bereich Administration, Vertrieb und Verwaltung rund 40 Mitarbeiter beschäftigt, wobei auch hier die Geschäftsführung nicht eingerechnet ist.

Die geschilderten Funktionen bei Klassik Radio werden alle von Hamburg bzw. Augsburg aus wahrgenommen, so dass auch im Fall einer Zulassungserteilung für das gegenständliche Versorgungsgebiet die regionalen Kulturbeiträge und Nachrichten für Österreich, Innsbruck und Graz von der Redaktion in Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Audioservice der Netzeitung in Berlin produziert werden würden. Somit werden alle redaktionellen Inhalte – so wie im Falle von Innsbruck – auch bei einer Zulassungserteilung in Graz, in Hamburg gestaltet bzw. durch die Netzeitung aus Berlin geliefert. Die für die Versorgungsgebiete in Österreich produzierten Sendeinhalte werden per IP oder Satellit von Hamburg aus zugebracht.

Die Antragstellerin will jedoch im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet Graz freie redaktionelle Mitarbeiter vor Ort beschäftigen, um Aktualität zu gewährleisten und z.B. O-Töne ins Programm integrieren zu können. Wie viele Mitarbeiter und in welchem Umfang zu diesem Zweck beschäftigt werden sollen, wurde seitens der Antragstellerin offen gelassen. Geplant ist in diesem Fall ferner die Ergänzung des Vermarktungsteams der Euro Klassik GmbH um einen weiteren Mitarbeiter vor Ort, welcher für die regionale Werbung zuständig sein soll. In welchem Umfang dieser beschäftigt sein würde, blieb ebenso offen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio GmbH & Co KG erwartet abgesehen von Kosten für den Bereich Sendetechnik (Errichtung des Senders oder Einmietung und laufende Betriebskosten) keinen besonderen Mehraufwand im Fall einer Zulassungserteilung für Graz.

Die Klassik Radio GmbH & Co KG rechnet mit Kosten in Höhe von etwa EUR 39.000 für den sendetechnischen Ausbau bis zur Betriebsbereitschaft und mit laufenden monatlichen Betriebskosten in Höhe von rund EUR 1.100. Sie benötigt für die Inbetriebnahme eines Senders in Graz kein Fremdkapital, sondern würde die damit verbundenen Kosten aus ihrem operativen cash flow finanzieren. Die durch die Erteilung einer Zulassung für Graz entstehenden Mehrkosten betreffen daher vor allem die technische Seite. Zusätzliche freie Mitarbeiter würden hingegen nicht so stark ins Gewicht fallen, weshalb diese im Businesskonzept der Klassik Radio GmbH & Co KG nicht eigens berücksichtigt wurden. Die Kosten, die im Zuge der programmlich redaktionellen Berücksichtigung österreichischer Versorgungsgebiete zusätzlich entstehen, wurden bereits bei den Kosten für das Versorgungsgebiet Innsbruck einberechnet; die verstärkte Berücksichtigung der Region Graz und Umgebung im Programm der Antragstellerin, etwa in den Nachrichten, wurde daher kostenmäßig nicht ausgewiesen.

Darüber hinaus legte die Klassik Radio GmbH & Co KG eine Gewinn- und Verlustrechnung für vier Jahre vor. Diese wurde jedoch für sämtliche von der Antragstellerin – primär in Deutschland – betriebenen Versorgungsgebiete erstellt. Dabei veranschlagt die Klassik Radio GmbH & Co KG Gesamteinnahmen in Höhe von etwa EUR 8.196.000 und operative Kosten in Höhe von EUR 7.053.000, abzüglich Abschreibungen und Zinsaufwand somit einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.098.000; dies sozusagen im ersten Betriebsjahr bzw. jenem Geschäftsjahr, in dem in Graz der Sendebetrieb genommen würde. Im Laufe der folgenden drei Betriebsjahre erhöhen sich die Planeinnahmen auf EUR 10.843.000 und die veranschlagten operativen Kosten auf EUR 8.943.000, woraus sich abzüglich Abschreibungen und Zinsaufwand ein Jahresüberschuss im vierten Betriebsjahr in Höhe von EUR 1.820.000 ergibt.

Die Klassik Radio GmbH & Co KG ist zudem in einen Konzern eingebunden, dessen Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2006/2007 rund EUR 13.261.000 betragen, wobei die positiven Umsatzergebnisse vor allem aus den Geschäftsfeldern Radio, Merchandising und Vertrieb herrühren. Auch die Halbjahresergebnisse 2007/2008 sprechen für einen weiteren Wachstumskurs. Die Konzernmutter ist seit Dezember 2004 börsennotiert.

Die Vermarktung des Hörfunkprogramms Klassik Radio erfolgt primär über die Euro Klassik GmbH, wobei – ähnlich wie in Innsbruck – ebenfalls regionale Kunden akquiriert werden sollen. Für den Standort Graz ist neben der klassischen Vermarktung von Werbezeiten und Kooperationen mit Kulturträgern ebenfalls geplant, Off-Air Aktivitäten wie „Klassik Radio in Concert“ zu etablieren. Auch hierdurch soll Werbetreibenden eine interessante Plattform geboten werden.

Technisches Konzept

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit technisch realisierbar. Aufgrund der Topographie sowie vor allem der geographischen Entfernung ist das Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH (SuperGaudi)

Antrag

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ist eine zu FN 317541y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000.

Die Errichtung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH erfolgte mit notariell beglaubigtem Gesellschaftsvertrag vom 01.10.2008, ihre Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 09.10.2008.

Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Werner Reichel, der zugleich einziger Gesellschafter ist. Es besteht in naher Zukunft nicht die Absicht weitere Gesellschafter in das Unternehmen aufzunehmen. Mag. Werner Reichel hält seinen

Gesellschaftsanteil im eigenen Namen; Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Mag. Werner Reichel ist österreichischer Staatsbürger.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH hält keine Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern und Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Mag. Werner Reichel ist Inhaber des Einzelunternehmens K7 Media & Content e.U. (FN 304408 i beim HG Wien), das Nachrichten für Hörfunkprogramme produziert und liefert. Es finden sich hierunter keine im Versorgungsgebiet Graz zugelassenen Hörfunkveranstalter. K7 Media & Content e.U. produziert derzeit Nachrichten für die Hörfunkprogramme der HIT FM Gruppe sowie lokale Inhalte für die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in deren Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“.

Darüber hinaus ist Mag. Werner Reichel selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der in seinem Alleineigentum stehenden Supergaudi betriebsradio gmbH, einer zu FN 318807 i beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Auf der von der Supergaudi betriebsradio gmbH betriebenen Website „www.supergaudi.at“ wird seit 07.03.2009 das Programm Supergaudi verbreitet, welches dem im gegenständlichen Verfahren beantragten Hörfunkprogramm stark ähnelt. Weitere Beteiligungen von Mag. Werner Reichel an Medienunternehmen bestehen nicht.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Weder die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH noch ihr Alleingesellschafter sind nach dem Privatradiogesetz zugelassene Hörfunkveranstalter in Österreich.

Beantragtes Programm

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH bewirbt sich um die gegenständliche Zulassung mit einem Programm namens „SuperGaudi“, dessen Konzept im Wesentlichen auf Stimmungshits und dem Erzählen von Witzen beruht. Mit Ausnahme von kurzen Informations- und Serviceelementen sowie verschiedenen Werbeformen plant die Antragstellerin ausschließlich bekannte Stimmungs- und Partyhits bzw. auch Witze zu senden, während sie auf herkömmliche Moderation oder klassische Radiopromotion bewusst verzichten möchte.

Die von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH angestrebte Zielgruppe wird nicht nach Alter oder Musikgeschmack, sondern vielmehr anhand von Sinus-Milieus (Menschen, die sich in ihrer Lebensweise und Lebensauffassung ähneln) definiert, wobei es zwischen den verschiedenen Milieus Berührungspunkte und Übergänge gibt. Demnach möchte die Antragstellerin vor allem Hörer ansprechen, die im Wesentlichen dem Harmonie-Milieu und dem Action-Milieu angehören. Das Harmonie-Milieu wird primär aus Menschen gebildet, die sich traditionellen Werten verbunden fühlen, dem Action-Milieu gehören hingegen vor allem hedonistische und konsumorientierte Menschen an. Diese Milieus siedelt die Antragstellerin vor allem in mittleren und unteren Bildungs- und Einkommensschichten, bzw. auch in der ländlichen Bevölkerung und Teilen der bürgerlichen Mitte an.

Im Musikprogramm von SuperGaudi sollen Stimmungs- und Partyhits aus den Musikgenres volkstümliche Musik, Schlager, Oldies (50er bis 80er Jahre), Pophits (80er Jahre bis heute), Austropop, Neue Deutsche Welle und Dance gesendet werden. Die Antragstellerin versteht sich dabei jedoch nicht als Schlager-, Oldie- oder Volksmusiksender, sondern vielmehr als Stimmungsradiosender, das aus den entsprechenden Musikgenres nur die stimmungsvollen und gute Laune erzeugenden Musiktitel spielen wird. Die Kriterien, nach denen der Sender die entsprechenden Titel auswählt, sind Mid- und Uptempo, hoher Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad, eingängige Melodien und Refrains zum Mitsingen, keine polarisierenden

Musiktitel, keine traurigen, melancholischen oder nachdenklichen Musiktitel. Die Antragstellerin vergleicht das von ihr beantragte Musikformat mit der typischerweise auf Feuerwehrtischen oder in einem Partyzelt gespielten Musik. Beispielhaft für die verschiedenen Musikgenres führte die Antragstellerin folgende Titel und Interpreten an:

1. Stimmungs- und Partyhits:

Das rote Pferd (Markus Becker), Oberammergau (Peter Wackel), Anton aus Tirol (DJ Ötzi)

2. Volkstümliche Musik:

Dahoam is Dahoam (Zillertaler Schürzenjäger), Lebt denn der alte Holzmichl no (De Radnfichtn), Pronto Giuseppe (Die jungen Klostertaler)

3. Schlager:

Sieben Fässer Wein (Roland Kaiser), Verdammt ich lieb dich (Matthias Reim), Im Wagen vor mir (Henry Valentino)

4. Oldies:

Pappa Joe (The Sweet), Lay Back in the arms of someone (Smokie), Fox on the run (Manfred Mann)

5. Pop:

Dragostea Din Tei (O-Zone), Mambo Nr. 5 (Lou Bega), Cotton Eye Joe (Rednex)

6. Austropop und NDW:

Fürstenfeld (STS), Skandal im Sperrbezirk (Spider Murphy Gang), Märchenprinz (EAV)

7. Dance:

What is love (Haddaway), San Francisco (Global Deejays), La Passion (Gigi d'Agostino)

Der Anteil an deutschsprachiger Musik soll zwei Drittel des gesamten Musikprogramms ausmachen, der Anteil österreichischer Produktionen soll bei 40% liegen. Darüber hinaus will SuperGaudi einen Schwerpunkt auf Musik aus der Steiermark legen und nennt als typische Interpreten die EAV, die Edelseer, Opus, die Mooskirchner, Steirerbluat, die Stoakogler, die Seer und STS. Zur Unterstützung heimischer Künstler plant die Antragstellerin zahlreiche Kooperationen, Off Air Events und Promotions.

Das beantragte Wortprogramm lässt sich dadurch charakterisieren, dass es primär aus erzählten Witzen bestehen wird. Moderation im herkömmlichen Sinne soll es nur in Spezi SENDUNGEN oder Live-Übertragungen von Veranstaltungen (Feuerwehrtische, Frühschoppen, etc.) geben. Informations- und Serviceelemente sollen allerdings auch ausgestrahlt werden. Der wichtigste Bestandteil des von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH beantragten Programms ist neben der auf Stimmungs- und Partyhits fokussierten Musik, der Witz. Im Programm SuperGaudi wird man keine Comedy, Satire oder Kabarett bzw. sonstige Genres der Kleinkunst hören, vielmehr allgemein verständliche Witze, die eine möglichst breite Zielgruppe und somit möglichst viele Sinus-Milieus ansprechen und unterhalten sollen. Hierbei wird es verschiedene Verpackungen bzw. Kategorien geben, etwa die Rubriken Prominente erzählen Witze, Der SuperGaudi Quicki – kurz aber lustig, Lachen ist gesund – SuperGaudi beim Arzt, SuperGaudi Doppelpack und Hörer erzählen Witze.

Darüber hinaus soll das Wortprogramm von SuperGaudi hinsichtlich der bereit gestellten Informationen nicht in Konkurrenz zu den etablierten Grazer bzw. steirischen Radiosendern treten. Dies bedürfte einer kostenintensiven Redaktionsmannschaft und würde nach Ansicht der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH auch dem geplanten Format nicht entsprechen; dennoch soll der Hörer nicht von Informationen über die relevanten Ereignisse abgeschnitten sein. Deshalb wird es in den Primetimes (Morgen und Nachmittag) klassische

stündliche Nachrichten mit einem Wetterüberblick geben, wobei pro Tag insgesamt zehn aktuelle Nachrichtensendungen ausgestrahlt werden sollen. Diese werden von der Antragstellerin entweder selbst produziert oder für diese produziert werden.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH versteht sich mit dem beantragten Hörfunkprogramm als Sender für Graz, zumal Witze und Humor ihrer Auffassung nach stets eine lokale Färbung und Prägung aufweisen (inhaltlich und sprachlich). Lokalbezug wird folglich auch dadurch entstehen, dass die Erzähler der Witze aus der Region stammen werden. Zudem spiegeln Witze immer auch aktuelle Geschehnisse einer Region wider bzw. setzen sich mit den Mitteln des Humors mit den aktuellen Problemen der gewöhnlichen Menschen auseinander. Die Hörerbeteiligung und Schaffung einer „social community“ wird ebenfalls Bezug zum Versorgungsgebiet herstellen. Die Informationen sind ebenfalls auf das Sendegebiet ausgerichtet. Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH plant zudem eine Witzkiste an besonders frequentierten Plätzen der Grazer Innenstadt aufzustellen, in der die Grazer und Steirer Audiofiles mit Witzen aufnehmen können, die in weiterer Folge ins Programm Eingang finden sollen.

Hörerbindung will die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH neben einer online community auch dadurch erreichen, dass Hörer ihre Lieblingswitze in Form von Texten, Audio- oder Videofiles einsenden; sofern diese dem Standard von SuperGaudi entsprechen, werden sie ins Programm eingebaut.

Das SuperGaudi Programmschema basiert auf dem Konzept eines klassischen Format- bzw. Flächenradios, wonach die jeweiligen Programminhalte ja nach Tageszeit, Rezeptionssituation und Hörergruppen variieren. Während in der Abend- und Nachtschiene „SuperGaudi Betthupferl“ zweideutige Witze vorkommen können, werden solche am Vormittag oder Nachmittag vollkommen ausgeblendet. Der Programmablauf ist im Wesentlichen so aufgebaut, dass auf zwei Musiktitel ein Witz folgt. Darüber hinaus sind auch nachfolgende Sendungen geplant:

SuperGaudi Hörer Hitparade und SuperGaudi Musikantenparade

In diesen beiden Sendungen können Hörer über Musiktitel und Witze abstimmen, wobei die beiden Paraden sich nur in den jeweiligen Musikgenres „aktuelle Hits“ und „volkstümliche Musik und Schlager“ von einander unterscheiden.

SuperGaudi Witzparade

Einmal pro Woche sollen die 20 beliebtesten Witze der Woche in einer Sendung vorgestellt werden, wobei hier auch für Hörer die Möglichkeit besteht, über die website „supergaudi.at“ abzustimmen.

In diesen drei Sendungen steht somit die Interaktion mit den Hörern im Vordergrund, wobei dies auch in Kombination mit der online community erfolgen wird. Das Wortprogramm soll etwa 20% bis 25% des Gesamtprogramms ausmachen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, Mag. Werner Reichel, hat das Studium der Publizistik und Ethnologie an der Universität Wien abgeschlossen. Danach war er als Redakteur, Reporter, Moderator und Texter bei Radio Max tätig. Darauf folgten weitere berufliche Stationen im Radiobereich, unter anderem baute Mag. Reichel die Lokalnachrichtenredaktion bei Radio PL1 auf, war Redakteur bei Energy 104,2 MHz, Chefredakteur bei 92,9 Hit FM, Studioleiter Niederösterreich bei Krone Hit R@dio, Programmchef und Geschäftsführer bei Hit FM. Mag. Reichel ist zudem Inhaber des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U., das Inhalte für Hörfunkveranstalter produziert. Darüber hinaus ist Mag. Reichel als Lektor für

Radiojournalismus an der Fachhochschule Wien (Journalismus und Medienmanagement) tätig.

Aufgrund seiner vielfältigen Berufsstationen im Radiobereich verfügt Mag. Reichel auch über Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Radiomitarbeitern, wovon auch seine künftigen Mitarbeiter im Grazer Sender profitieren sollen. Im beantragten Radio für Graz wird Mag. Reichel die Programmleitung wahrnehmen.

Darüber hinaus sind als weitere Positionen für den Sender in Graz im Wesentlichen jene eines Produzenten (Produktion, Musikplanung, Programmgenerierung), der zugleich stellvertretender Programmdirektor sein wird, jene von Sprechern bzw. Witzerzählern, eines technischen Produzenten (Technik Online) sowie von Verkäufern und Promotion-Mitarbeitern vorgesehen.

Konkret soll das Team von Mag. Reichel aus zwei bis drei vollzeitbeschäftigten Angestellten und zwei Teilzeitkräften sowie etwa 13 freien Mitarbeitern für Vermarktung und Programmgestaltung bestehen. Fix angestellte Mitarbeiter sollen neben dem Geschäftsführer, eine halbtags beschäftigte Assistentkraft (Verwaltung, Dispo), der Programmproduzent und ein halbtags beschäftigter Webmaster (Technik Online) sowie zwei Vertriebsmitarbeiter sein. Die Promotion-Mitarbeiter und die Sprecher sollen hingegen freie Mitarbeiter sein. Die Antragstellerin machte keine konkreten Personen namhaft, verwies jedoch darauf, dass Mag. Reichel aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten über vielfältige Kontakte in der Branche verfügt und daher ein entsprechendes Team aus erfahrenen Privatradiomitarbeitern oder jungen Berufseinsteigern zusammenstellen wird können. Ein Organigramm wurde der KommAustria vorgelegt.

Finanzielle Voraussetzungen

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH verfolgt eine Marktstrategie, der zufolge sie sich mit dem Programm SuperGaudi um weitere Übertragungskapazitäten bewerben möchte, wobei aber UKW nur eine von mehreren Verbreitungsschienen sein soll.

Die Antragstellerin möchte den größten Kostenfaktor, die Personalkosten, niedrig halten. Dies gedenkt sie dadurch zu erreichen, dass sie kein personalintensives Programmformat mit hohem redaktionellen Anteil umsetzt, hingegen massiv auf so genannten „user generated content“ setzt. Da auch wenig typische redaktionelle Beiträge produziert werden müssen, kann sie auch die technische Infrastruktur (Schnittplätze, PCs, etc.) sparsam einsetzen und will mit kleinen Studio- und Büroräumlichkeiten das Auslangen finden.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH geht von Investitionskosten in Höhe von insgesamt EUR 126.000 (für Studio, Büro, Sendertechnik, Hardware, Software) aus, welche über einen Bankkredit finanziert werden sollen. Zum Nachweis der finanziellen Ressourcen legte die Antragstellerin am 31.10.2008 ein undatiertes Schreiben der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG vor, in dem diese sich dazu bereit erklärt, auf dem Konto der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH einen Betrag in Höhe von EUR 375.000 bereit zu halten. Die diesem Betrag zugrunde liegende Vereinbarung mit der Raiffeisen Zentralbank wird längstens bis zum 31.12.2009 aufrecht erhalten und stellt keine Garantie oder Zahlungsverpflichtung dar. Weiters bestätigt die Raiffeisen Zentralbank in diesem Schreiben, dass der auf dem entsprechenden Konto bereit gestellte Betrag ausschließlich für den Erwerb einer Radiolizenz und die Aufnahme des Radiobetriebs zur Verfügung steht. Diesem Schreiben liegt eine mündlich vor Ende der Ausschreibungsfrist getroffene Vereinbarung zwischen der Raiffeisen Zentralbank und der Antragstellerin zugrunde. Mit am 16.06.2009 eingelangter Stellungnahme legte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine vom 15.06.2009 datierte Verlängerung dieser Vereinbarung mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG bis zum 31.08.2010 vor.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH legte ferner einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vor, demzufolge sich die Gesamtkosten (inkl. Anfangsinvestitionen) im ersten Betriebsjahr auf EUR 494.575 belaufen. An Personalkosten berechnet die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr rund EUR 190.000, die bis zum fünften Geschäftsjahr auf EUR 210.000 ansteigen sollen. An Erlösen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr EUR 225.000, wobei sie davon ausgeht, noch keine Erlöse aus Vermarktungsverbänden im ersten Geschäftsjahr zu erzielen, sondern diese primär aus dem Lokalverkauf sowie sonstigen Erlösen lukrieren zu können. Gemäß den Planungen der Antragstellerin sollen sich die Gesamtkosten im fünften Geschäftsjahr bei EUR 432.340 einpendeln (so steigen die Personalkosten in den fünf Jahren um nur EUR 20.000), die Gesamterlöse hingegen auf insgesamt EUR 586.000 ansteigen. Hierbei sollen die Erlöse aus dem Lokalverkauf mit EUR 400.000 den weitaus größten Anteil haben, die Vermarktungserlöse aus dem RMS Verbund bei etwa EUR 170.000 liegen. Der Rest sind sonstige Erlöse. Gemäß dem Businessplan geht die Antragstellerin davon aus, im zweiten bis dritten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis und im fünften Jahr den break even erzielen zu können.

Eine Vermarktungskoooperation mit der RMS Austria wird angestrebt; zudem plant die Antragstellerin auch lokale Vermarktungskoooperationen abzuschließen. Der Lokalverkauf wird jedenfalls für die Antragstellerin die wichtigste und größte Einnahmequelle darstellen, weshalb auch zwei fixe Lokalverkäufer für Graz angestellt werden sollen.

Der lokalen Erlösplanung der Antragstellerin liegt ein Sekundentarif in Höhe von EUR 2 zugrunde, der entsprechend der Entwicklung der Viertelstundereichweiten in der Folge angemessen erhöht werden soll.

Technisches Konzept

Der Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit technisch realisierbar.

CITY FM Medien GmbH in Gründung (City FM)

Antrag

Die CITY FM Medien GmbH in Gründung beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die CITY FM Medien GmbH in Gründung ist eine mit Notariatsakt vom 16.09.2008 errichtete Einmangengesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Gemäß Punkt 12. der notariell beglaubigten Errichtungserklärung wird die Antragstellerin zum Zweck der Erwirkung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ errichtet. Für den Fall, dass eine Hörfunkzulassung an die Antragstellerin nicht erteilt wird, soll die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch nicht erfolgen. Errichtet wurde die CITY FM Medien GmbH in Gründung von Herrn Gustav Schmölder, der auch als Vertreter der Antragstellerin fungiert.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß Punkt 5. der Errichtungserklärung EUR 35.000 und wird von Herrn Gustav Schmölder übernommen und zur Gänze bar einbezahlt werden. Herr Gustav Schmölder ist österreichischer Staatsbürger.

Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen bestehen weder bei der CITY FM Medien GmbH in Gründung noch bei ihrem Alleineigentümer. Treuhandverhältnisse bestehen ebenfalls nicht.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Weder die in Gründung befindliche Antragstellerin, noch ihr Alleingesellschafter Gustav Schmörlzer verfügen über eine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Beantragtes Programm

Die CITY FM Medien GmbH in Gründung plant für den Großraum Graz ein kommerzielles und zur Gänze eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Die Antragstellerin möchte neben Information und Unterhaltung ein urbanes Lebensgefühl vermitteln.

Als Zielgruppe strebt die Antragstellerin junge Erwachsene und Junggebliebene an, die gerne fröhliche und positive Musik hören. Die Zielgruppe steht am Anfang ihres Berufslebens und investiert in ihre Zukunft, wobei das typische Milieu als Erlebnismilieu (Events, Reisen, Lifestyle,...) definiert wird. Der typische Hörer von „104,6 – City FM“ liebt daher Veranstaltungen, sportliche Aktivitäten und fährt gerne auf Urlaub; er verfügt meist auch über einen eigenen Haushalt. Vom Alter her ist die Kernzielgruppe zwischen 19 und 40 Jahren angesiedelt, die weiter gefasste werberelevante Zielgruppe weist ein Alter zwischen 14 und 49 Jahren auf.

Die CITY FM Medien GmbH in Gründung möchte eine anders strukturierte Sendeuhr umsetzen, indem sämtliche Sendungen nicht zur vollen, sondern zur halben Stunde beginnen sollen; hierdurch möchte sich die Antragstellerin eindeutig von ihren Mitbewerbern unterscheiden. Von Montag bis Freitag zwischen 06:30 und 22:30 Uhr soll ein lokal produziertes und live moderiertes Programm unter dem Namen „104.6 CITY FM“ gesendet werden. In der Nacht und am Wochenende wird das Programm – zumindest in der Anfangsphase – nicht moderiert oder allenfalls durch vor aufgezeichnete Moderation (voice tracking) begleitet werden.

Die von der Antragstellerin geplante Musikfarbe soll fröhlich und positiv sein, langsame Songs werden die Ausnahme in der Rotation bilden. Bei dem geplanten Musikkonzept soll der Schwerpunkt auf bekannten Popsongs (z.B. KLF – Justified And Ancient), Euro-Dancetitel der 90er Jahre (z.B. Culture Beat – Mr. Vain) und beliebten Pop-Rock Songs (z.B. Roxette – Sleeping In My Car) liegen, wobei die Abend- und Nachtschiene bzw. das Wochenende in der Rotation etwas „hotter“ gestaltet werden. Eine typische Musikstunde auf „104,6 MHz City FM“ könnte wie folgt aussehen:

Mädchen (Lucielectric), Summer Jam (Underdog Project), Music (Madonna), Two Princes (Spin Doctors), The Look (Roxette), Freed From Desire (Gala), We've Got To Going On (Backstreet Boys), Look Who's Talking (Dr. Alban), Turn The Tide (Silver), Wanna Be (Spice Girls), The Sign (Ace of Base) oder Rock My Life (Jeanette Biedermann). Im Prinzip ist somit vorgesehen, den musikalischen Schwerpunkt auf die Musik der 90iger Jahre zu legen. Zwar lässt sich das beantragte Musikformat als Hot AC-Format qualifizieren, weist allerdings eine etwas breitere Rotation als typische Hot AC-Formate auf.

Von Montag bis Freitag sollen zwischen 06:30 bis 18:30 Uhr zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet werden, gefolgt von Servicemeldungen zum Wetter und zum Verkehr. Diese Nachrichtensendung soll aus drei bis vier Meldungen bestehen, ergänzt durch O-Töne und einem so genannten Nachrichtenshorty. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf lokalen oder auch nationalen Themen mit Bezug zum Sendegebiet liegen. Zur vollen Stunde soll es jeweils eine kurze Verkehrsinformation geben, wodurch die Antragstellerin

zur vollen Stunde Musik fast ohne Wortunterbrechung garantieren möchte, dabei aber zugleich den Informationsgehalt nicht vernachlässigen will. Verkehrsupdates wird es somit halbstündlich geben, über das Wetter wird zweimal stündlich in der Morgensendung und im restlichen Tagesprogramm stündlich berichtet. Zudem werden aktuelle Meldungen auch außerhalb der für den Verkehrsservice vorgesehenen Zeiten durchgegeben.

Als weitere Beitragsthemen plant die Antragstellerin Veranstaltungs- und Freizeittipps, Informationen rund um das Thema Job oder lokale Beiträge zu aktuellen Themen. Die CITY FM Medien GmbH in Gründung plant einen im Vergleich zu bestehenden Mitbewerbern im Grazer Raum um 40% höheren Lokalbezug. Dies will sie etwa dadurch erreichen, dass pro Stunde bis zu vier lokale Meldungen gesendet werden, die zusammen insgesamt zweieinhalb Minuten betragen sollen. Zudem wird sich der einmal pro Stunde vorgesehene Beitragsplatz vor allem lokalen Servicemeldungen, Veranstaltungshinweisen und anderen lokalen Nachrichten widmen.

Der Wortanteil soll in der moderierten Stunde im Schnitt 25% betragen, wobei hier sämtliche Wortunterbrechungen, Moderationen und Werbung auch mit berücksichtigt sind. Somit dürfte der durchschnittliche Anteil des Wortprogramms (über einen Wochenzeitraum und 24 Stunden täglicher Sendezeit) etwas niedriger sein.

Im Programm „104,6 City FM“ sind gemäß dem vorgelegten Sendeschema vor allem folgende Sendungen geplant:

„Die City FM Morgenchauten“ von 06:30 bis 10:30 Uhr

Diese Morgensendung wird stündliche Nachrichten, halbstündliches Wetterservice und viermal pro Stunde ein Verkehrsservice enthalten. Darüber hinaus sollen lokale Themen und so genannter „Talk of town“ mit O-Tönen aufgegriffen werden. In der täglichen Rubrik „Kalenderblatt“ und „Der Held des Morgens“ sollen in Gestalt spannender Rätselspiele geschichtliche Ereignisse aufbereitet werden.

„City FM @ work“ von 10:30 bis 14:30 Uhr

In dieser Sendung werden neben den stündlichen Nachrichten samt Wetterservice und halbstündlichem Verkehrsservice die Themen der Morgensendung weiter entwickelt. Darüber hinaus soll der inhaltliche Schwerpunkt auf Servicebeiträge mit hohem Hörernutzen liegen.

„Nachmittag in der City“ von 14.30 bis 18:30 Uhr

In dieser Sendung werden neben stündlichen Nachrichten und Wetterservice sowie halbstündlichem Verkehrsservice die Themen der Morgensendung nochmals prägnant zusammengefasst. Zum Feierabend hin sollen verstärkt aktuelle Veranstaltungen in der Stadt präsentiert werden.

„Nightlife in the City“ von 18:30 bis 22:30 Uhr

Bis 19:30 Uhr werden in dieser Schiene stündliche Nachrichten und Wettermeldungen sowie zweimal stündliche Verkehrsinfos gesendet. Darüber hinaus steht das Nachtleben in Graz und Umgebung im Mittelpunkt dieser Sendung (Wo ist wann was los in Graz, was tut sich in der lokalen Musikszene). Das Programm soll hier mit Hörern und lokalen Bands gestaltet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen für Programm, Technik und den kaufmännischen Teil des Radiobetriebs werden von nachfolgenden Personen mitgebracht:

Als Geschäftsführer des beantragten Radiosenders wird Gustav Schmölder fungieren. Er verfügt über berufliche Erfahrungen im Aufbau und der Führung zweier Mineralölunternehmen in der Steiermark. Als leitender Angestellter dieser Unternehmen oblagen ihm die Bereiche Ein- und Verkauf, Marketing, Disposition, Controlling und Personalverrechnung. Darüber hinaus verfügt er über Erfahrungen in der Organisation, der Implementierung von EDV-Lösungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

André Brunner kann auf neun Jahre Radioerfahrung zurückblicken, unter anderem bei den Sendern Antenne Steiermark, Antenne Salzburg und Kronehitradio. Er wird als Programmchef von „104,6 MHz-City FM“ zur Verfügung stehen. Auf seinem beruflichen Weg war er auch als Programmchef und Trainer tätig (Ausbildungsradio NJOY) und spezialisierte sich in den letzten Jahren auf Programmberatung und Spotproduktion für Radiosender.

Sabrina Canal ist bereits seit sieben Jahren im Medienbereich tätig und war unter anderem Redaktionsleiterin bei Antenne Vorarlberg, wo sie für Nachrichten und Themenplanung verantwortlich war. In den vergangenen Jahren war sie als Trainerin und Moderatorin bei NJOY Radio beschäftigt. Seit Februar 2008 ist sie als selbständige Sprecherin, Trainerin und Moderatorin tätig.

Silvia Gaich sammelte Berufserfahrung im Medien- und Radiobereich bei WKK Lokal TV und Radio West. Weitere Stationen waren u.a. Steiermark 1 TV, MEMA TV und TW1. Sie verfügt über Erfahrungen in der Arbeit als Redakteurin, Sprecherin und Moderatorin. Seit Sommer 2008 ist Silvia Gaich Station Voice bei Sunrise FM in Deutschland.

DI Christian Pagitz wird im technischen Bereich tätig werden. Er ist u.a. für die Entwicklung der Studiosoftware RadioCLIENT verantwortlich und soll den Senderaufbau der Antragstellerin betreuen sowie die zukünftigen Techniker einschulen. Des Weiteren wird ihm die Aufgabe zukommen, das Team der Antragstellerin auf die Soft- und Hardware einzuschulen.

Der Radiobetrieb soll zunächst mit etwa 13 Personen geführt werden, wobei neben dem Geschäftsführer und einer Assistentkraft, ein Marketing- und Verkaufsleiter, vier Vertriebsmitarbeiter (Verkäufer bzw. Mediaberater), vier Moderatoren und zwei Nachrichtenredakteure beschäftigt werden sollen. Die Assistent der Geschäftsführung soll zunächst halbtags beschäftigt sein, in weiterer Folge aber auf eine ganze Stelle ausgebaut werden. Die Moderatoren werden zunächst als freie Mitarbeiter tätig sein, wobei es Ziel ist, diese später fix anzustellen. Im Technikbereich wird eine Person für interne technische Belange angestellt werden, wobei diese zugleich auch Moderator sein soll. Alle weiteren technischen Belange werden an eine Vertragsfirma ausgelagert werden. Die CITY FM Medien GmbH in Gründung legte der KommAustria auch ein Organigramm vor.

Die Studioeinrichtung ist bereits in Planung, einen konkreten Ort für das Studio gibt es derzeit noch nicht, wobei die Antragstellerin ein solches in St. Peter oder Hart bei Graz in Aussicht nimmt.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Radiobetriebs soll aus Mitteln der CITY FM Medien GmbH in Gründung erfolgen; das Startkapital soll demnach binnen sechs Wochen ab Zulassungserteilung einbezahlt werden. Zudem verweist die Antragstellerin auf die Bonität ihres Alleingeschafters Gustav Schmölder und legte zum Nachweis Schreiben der Bank für Kärnten und Steiermark vor, dem zufolge für eine von diesem angefragte, allerdings nicht näher bezifferte Kreditsumme voraussichtlich genügend Sicherheiten bestehen. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die Bank in besagtem Schreiben keine konkrete Kreditzusage für eine bestimmte Summe gegeben hat.

Die Antragstellerin legte des Weiteren eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für drei Geschäftsjahre vor, sowie u.a. Aufstellungen der veranschlagten Kosten im Bereich Personal und Technik. Die finanziellen Planungen beruhen auf einer angenommenen technischen Reichweite von ca. 350.000 Einwohnern bzw. laut ergänzenden Unterlagen sogar von 450.000 Einwohnern. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.12.2008 ging die Antragstellerin auf die tatsächliche technische Reichweite von 280.000 Einwohnern angesprochen davon aus, dass das Businesskonzept jedenfalls zu realisieren sei.

An Anfangsinvestitionen veranschlagt die CITY FM Medien GmbH in Gründung insgesamt EUR 92.555, die vor allem für die Technik, Marketingmaßnahmen, Studioeinrichtung und „Verpackung“ aufgewendet werden sollen. Darüber hinaus kalkuliert die Antragstellerin Ausgaben im ersten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 453.859 (inklusive vom Umsatz abhängige Marketingkosten), insgesamt sohin EUR 546.414, wobei sie für Personalkosten rund EUR 250.000 veranschlagt. Die reinen Kosten im ersten Geschäftsjahr werden ohne Marketingaufwand mit EUR 430.695 veranschlagt. Dem stellt die Antragstellerin Erlöse in Höhe von insgesamt EUR 370.500 (lokale Erlöse EUR 216.000; RMS Erlöse EUR 70.000; Patronanzen und Sonderwerbeformen zusammen EUR 84.500) gegenüber. Die Antragstellerin geht von sanft steigenden Kosten bis zum dritten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 477.428 (EUR 425.688 ohne Marketingaufwand) aus, welchen sie Einnahmenerwartungen in Höhe von EUR 577.500 (lokale Erlöse EUR 400.000, RMS Erlöse EUR 140.000 und sonstige Erlöse in Höhe von EUR 145.500) gegenüberstellt. Hierbei schlägt sie auf die Erlössumme eine Indexanpassung in Höhe von 8,2% auf und kommt zu einem Ergebnis von EUR 741.711. Die Antragstellerin geht bereits nach dem zweiten Geschäftsjahr aus von einem positiven Betriebsergebnis.

Ihren lokalen Erlöseinnahmen legt die CITY FM Medien GmbH in Gründung einen durchschnittlichen Preis pro Werbespot und Ausstrahlung in Höhe von EUR 45, durchschnittlich 40 Schaltungen und durchschnittlich 120 Spots pro Jahr zugrunde.

Technisches Konzept

Zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist am 02.10.2008, 13:00 Uhr, war dem Antrag der CITY FM Medien GmbH in Gründung kein technisches Konzept angeschlossen. Zwar war den Antragsunterlagen ein Datenblatt beigelegt, hierbei handelte es sich allerdings nur um das anonymisierte, von der Regulierungsbehörde auf ihrer Website gemeinsam mit den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellte Datenblatt, welches keinerlei konkrete Angaben z.B. zur Sendestärke oder zur Antennencharakteristik beinhaltet.

Das mit Mängelbehebung vom 29.10.2008 nachgereichte technische Konzept der CITY FM Medien GmbH in Gründung bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit technisch realisierbar.

U1 Tirol Medien GmbH (vormals Unterländer Lokalradio GmbH)

Antrag

Die U1 Tirol Medien GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze

einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000.000. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500 (0,75%)
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 60.000 (6%)
3	Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 50.000 (5%)
4	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 100.000 (10%)
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792 (2,18%)
6	Walter Mayr	EUR 30.000 (3%)
7	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 65.000 (6,5%)
8	Christian Rauch	EUR 20.000 (2%)
9	Harald Kinspergher	EUR 30.000 (3%)
10	Engelbert Braun	EUR 50.000 (5%)
11	Bernhard Budik	EUR 85.000 (8,5%)
12	Franz Wallner	EUR 7.500 (0,75%)
13	Bruno Holzknacht	EUR 7.500 (0,75%)
14	Franz Hörhager	EUR 115.000 (11,5%)
15	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896 (1,09%)
16	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 86.062 (8,6%)
17	Kurt Mayr	EUR 3.750 (0,38%)
18	Hansjörg Kirchmair	EUR 15.000 (1,5 %)
19	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 135.000 (13,5%)
20	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000 (5%)
21	A.H. Beteiligungs-Holding GmbH	EUR 50.000 (5%)

Die Richard Rieder Privatstiftung ist eine zu FN 180671 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kaltenbach. Die Stifter sind Richard Rieder, Alois Rieder und die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 37186 k beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach.

Walter Mayr, Ing. Dietmar Heiseler, Christian Rauch, Harald Kinspergher, Franz Wallner, Bernhard Budik, Franz Wallner, Bruno Holzknacht, Franz Hörhager, Kurt Mayr und Hansjörg Kirchmair sind österreichische Staatsbürger; Engelbert Braun ist deutscher Staatsbürger.

Ing. Dietmar Heiseler, Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH, fungiert zugleich als deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Ing. Dietmar Heiseler hält ferner 50% der Geschäftsanteile an der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, die im Ausmaß von 8,6% ebenfalls an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligt ist.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000. Unternehmensgegenstand der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist die Bereitstellung von Sendeanlagen. An der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair mit einem Anteil von je 50% beteiligt. Letzterer fungiert seit 20.01.2004 überdies als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer; er hält wiederum auch Geschäftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH im Ausmaß von 1,5%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist ferner im Ausmaß von 51% an der Radio Event GmbH beteiligt, einer zu FN 205120 y beim LG Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital in Höhe von EUR 150.000. Die Radio Event GmbH ist selbst nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag mit Stand vom 14.06.2004 wurde der KommAustria vorgelegt. Treuhandverhältnisse unter den Gesellschaftern der Antragstellerin bestehen keine.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund Bescheides des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001.

Der U1 Tirol Medien GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-015, die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit ursprünglichem Zulassungsbescheid zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurden der U1 Tirol Medien GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001, die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ und mit Bescheid der KommAustria vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-002, die Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz“, „KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet. Mit letzterem Bescheid wurde der Name des Versorgungsgebietes von „Tiroler Unterland/Zillertal“ auf „Östliches Nordtirol“ geändert. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, wurde der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet. Zuletzt wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2006, KOA 1.530/08-010, die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet.

Mit den bisher rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt die U1 Tirol Medien GmbH in ihrem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ den Großteil der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz, Teile des Bezirkes Innsbruck Land (östlich entlang des Inns, darüber hinaus aber auch westlich und südlich von Innsbruck Stadt) sowie das Stadtgebiet von Innsbruck. Die Antragstellerin veranstaltet dort unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Die nationalen und internationalen Nachrichten kauft die U1 Tirol Medien GmbH von der Radio Arabella GmbH in Wien zu. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlicher Musik zusammen.

Beantragtes Programm

Die U1 Tirol Medien GmbH beabsichtigt in Graz unter dem Programmnamen „U1 Graz“ ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Fokus auf volkstümlicher Musik zu veranstalten. Das Hörfunkprogramm – vor allem der Musikmix – soll mit dem in Tirol veranstalteten Programm vergleichbar sein.

Im Hinblick auf eine konkrete Zielgruppe – etwa welches spezielle Alterssegment besonders angesprochen werden soll – machte die Antragstellerin keine Angaben. Sie wies allerdings darauf hin, dass der Radiotest für ihr Hörfunkprogramm in Tirol hohe Marktanteile in den Zielgruppen 10+, 14 -49 sowie 35+ ausweisen würde.

Das geplante volkstümliche Musikformat wird durch eine starke Einbeziehung lokaler Interpreten gekennzeichnet sein und auch Musik aus Österreich beinhalten. Darüber hinaus werden in das Musikprogramm auch Blasmusik und echte Volksmusik integriert werden. Beispielhaft für das beantragte Musikformat nennt die Antragstellerin als typische Interpreten die Paldauer, Steirerbluat, die Kern Buam, die Stoakogler, Nordwand und die Edelseer. Die Antragstellerin verweist darauf, über ein Musikarchiv mit mehr als 15.000 Musiktiteln aus dem Genre der volkstümlichen Musik zu verfügen. Ergänzt werden soll das volkstümliche Musikprogramm durch deutsch- und fremdsprachige Schlager und Oldies sowie gelegentlich auch durch aktuelle Hits bzw. einem Musikmix im Format „Middle of the road“, wobei die drei Genres zu je einem Drittel im Programm vertreten sein sollen.

Im Tiroler Sendegebiet beträgt der Anteil an Tiroler Interpreten im Rahmen des volkstümlichen Musikprogramms etwa zwei Drittel. Da auch die Steiermark ein reiches Angebot an volkstümlichen Musikern und volkstümlicher Musik besitzt, soll im Grazer Sendegebiet ebenfalls ein vergleichbarer Anteil im volkstümlichen Musikprogramm vorkommen.

Die Antragstellerin plant im Sendegebiet Graz und in der Steiermark zahlreiche Events im volkstümlichen Bereich zu veranstalten, dies umfasst klassische Frühschoppen ebenso wie Musikantentreffen. Hierdurch soll den Hörern die Möglichkeit geboten werden, Künstler hautnah zu erleben, und Werbetreibenden eine neue Werbeschiene über Veranstaltungen eröffnet werden.

Ebenso wie in Tirol ist für das Grazer Sendegebiet geplant, die nationalen und die Weltnachrichten von Radio Arabella in Wien produzieren zu lassen. Lokalnachrichten werden selbst produziert, wofür zwei Redakteure und zwei Moderatoren zur Verfügung stehen werden. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden stündlich Lokalnachrichten, aber auch nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Neben den stündlich geplanten Lokalnachrichten soll es in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr auch eine einstündige Mittagssendung mit Lokalinformationen geben. Für lokale Information sind darüber hinaus auch lokale Beiträge außerhalb der Nachrichtensendungen geplant, die in so genannten „offenen Flächen“ am Vormittag und am Nachmittag gesendet werden sollen. Hier soll die Grazer Bevölkerung ausführlich über das regionale Geschehen, etwa auch über Society-Themen informiert werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die U1 Tirol Medien GmbH würden einzelne Sendungen bzw. Sendungselemente in beiden Versorgungsgebieten durchgeschaltet werden, wobei die Sendungsgestaltung abwechselnd in Tirol und in Graz erfolgen soll. Gedacht ist hierbei primär an die Übertragung von Veranstaltungen, wie Frühschoppen und sonstige Musikveranstaltungen. Wie oft und in welchem Umfang die Produktion in Graz oder in Tirol erfolgen wird, hängt von den jeweiligen Angeboten bzw. Marktgegebenheiten ab und konnte somit von der Antragstellerin nicht beziffert werden.

Der Wortanteil soll in der Zeit von 06:00 bis 20:00 im Schnitt bei 30% bis 40% liegen. In bestimmten Sendungen – etwa Wunschsendungen mit Hörerbeteiligung – kann der Wortanteil kurzfristig steigen. Auch die einstündige Nachrichtensendung zur Mittagszeit, in der eine Stunde lang über Neuigkeiten aus der Region berichtet wird, soll zu einem hohen Wortanteil beitragen.

Das dargelegte Programmschema beinhaltet im Wesentlichen folgende Sendungen:

Musikantenfrühstück zwischen 06:00 und 09:00 Uhr

Hierbei handelt es sich um eine moderierte Frühsendung mit Informationen zum aktuellen Geschehen in Graz und in der Steiermark mit Vorausschau auf den Tag und den Abend.

U1 Graz am Vormittag zwischen 09:00 und 12:00 Uhr

Dies ist eine unmoderierte Musiksendung mit integrierten Beiträgen über Veranstaltungen und Ereignissen am Vortag (offenbar voraufgezeichnet)

Mittagsinformationssendung von 12:00 bis 13:00 Uhr

Geplant ist eine moderierte Mittagssendung mit Informationsinhalten zum Tagesgeschehen, wo alle Arten von Informationen Platz finden.

U1 Graz am Nachmittag von 13:00 bis 16:00 Uhr

Dabei handelt es sich um eine unmoderierte Musiksendung, in der Hörer Musikwünsche abgeben können.

Musikantenstammtisch von 16:00 bis 17:00 Uhr

In dieser wiederum moderierten Sendung werden Gäste aus der Musikszene empfangen und junge Interpreten und Talente präsentiert, darüber hinaus werden Veranstaltungshinweise gegeben und sonstige Beiträge gesendet.

Wunschhotline von 17:00 bis 20:00 Uhr

In dieser ebenfalls moderierten Sendung besteht die Möglichkeit Grüße zu vermitteln und Musikwünsche abzugeben.

Musikantennacht von 20:00 bis 06:00 Uhr

Auch hierbei handelt es sich um eine unmoderierte Musikfläche mit aufgezeichneten Events sowie Beiträgen über Musiker (Portraits).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die U1 Tirol Medien GmbH auf ihre mehrjährigen Erfahrungen in der Veranstaltung von Hörfunk. Die Führung des beantragten Grazer Senders wird durch das Führungsteam der Antragstellerin mit Ing. Dietmar Heiseler als Geschäftsführer und Harald Kinspergher als lokalem Studioleiter in Graz erfolgen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Ing. Dietmar Heiseler, kann auf eine knapp 30jährige Tätigkeit im Bereich der elektronischen Medien, wo er sowohl beim ORF als auch im Privatrado tätig war, zurückblicken.

Harald Kinspergher ist seit etwa elf Jahren Assistent der Geschäftsführung bei der U1 Tirol Medien GmbH tätig und somit auch erfahren. Harald Kinspergher wird vor Ort als Studioleiter in Graz tätig sein; ihm wird auch die Aufgabe zukommen weitere Mitarbeiter in Graz auszusuchen und auszubilden.

Die Sicherstellung des Studiobetriebs erfolgt durch die langjährigen technischen Mitarbeiter der U1 Tirol Medien GmbH. Für die Umsetzung der Sendetechnik wird sich die Antragstellerin von der Firma RTV-Tech von Hansjörg Kirchmair und Christian Dürnberger unterstützen lassen.

Wie schon an früherer Stelle festgehalten wurde, sind für die Umsetzung des geplanten Programms zwei Moderatoren und zwei redaktionelle Mitarbeiter geplant; darüber hinaus sollen zwei Mitarbeiter für Marketing und die Veranstaltungsdurchführung eingesetzt werden und eine Sekretariatskraft. Der Verkauf der Werbezeiten wird durch einen Vertriebsmitarbeiter und einen Marketingmitarbeiter und das bestehende Verkaufsteam der Antragstellerin erfolgen. Gemeinsam von beiden Sendern sollen somit die Bereiche PR und Marketing, Überregionaler Verkauf und Technik genutzt werden.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass in Graz acht Mitarbeiter angestellt werden sollen, dies inklusive des Studioleiters Harald Kinsbergher. Unterstützt wird das lokale Grazer Team von den bestehenden 16 Mitarbeitern der Antragstellerin in Tirol.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Finanzierbarkeit des beantragten Radiosenders verweist die U1 Tirol Medien GmbH auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000, welches seinerzeit präventiv auf diesen Betrag aufgestockt worden ist, um zusätzliche Sendelizenzen finanzieren zu können.

Aus diesem Kapital wurden während des gegenständlichen Verfahrens technische Ressourcen erworben, so dass die Antragstellerin bereits über die gesamten technischen Einrichtungen (Studiotechnik und Sendertechnik) zur Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms in Graz verfügt. Die im Rahmen der für die ersten beiden Betriebsjahre vorgenommenen Einnahmen/ Ausgabenprognose veranschlagten Anfangsinvestitionen in Höhe von insgesamt EUR 116.000 (für Studioeinrichtung, Sendeanlage und Reportagegeräte) werden sich daher nur mehr auf die Adaptierung der Räumlichkeiten sowie die Anfangsverluste beschränken. Viele Gerätschaften sind darüber hinaus bereits aus dem bestehenden Radiobetrieb in Tirol vorhanden und können in Graz zum Einsatz kommen.

Die Anfangsinvestitionen sollen im Umfang von etwa EUR 100.000 aus Eigenmitteln bestritten werden, da die U1 Tirol Medien GmbH für das Geschäftsjahr 2008 einen Gewinn in Höhe von EUR 140.000 veranschlagt hat, und zum anderen Teil aus zugesagten Gesellschafterdarlehen abgedeckt werden. Die zum Nachweis des aus der Veranstaltung von Hörfunk im „Östliches Nordtirol“ kalkulierten Gewinns des Jahres 2008 vorgelegte Saldenliste weist zumindest einen Gewinn in Höhe von EUR 93.480,66 aus. Vorgelegt wurden weiters Finanzierungszusagen (in Form von Zusagen für ein Gesellschafterdarlehen) der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH im Umfang von EUR 100.000, von Hansjörg Kirchmair in Höhe von EUR 50.000, von Bernhard Budik in Höhe von EUR 50.000 sowie von Ing. Dietmar Heiseler selbst in Höhe von EUR 50.000. Die schriftlichen Finanzierungszusagen datieren alle vom 20.08.2008

An laufenden Kosten (für Mitarbeiter, Vertrieb, Studiobetrieb, KfZ, Senderbetrieb und allgemeine Kosten) veranschlagt die U1 Tirol Medien GmbH etwa EUR 310.000 pro Jahr, wobei rund EUR 144.000 für Personal kalkuliert werden. Diesen stellt sie Erträge für das erste Betriebsjahr in Höhe von insgesamt EUR 334.000 (RMS Erlöse EUR 60.000, lokaler Verkauf EUR 84.000, Veranstaltungen EUR 70.000 und überregionaler Verkauf EUR 120.000) und für das zweite Betriebsjahr in Höhe von insgesamt EUR 418.000 (RMS Erlöse EUR 120.000, lokaler Verkauf EUR 98.000, Veranstaltungen 80.000 und überregionaler Verkauf EUR 120.000) gegenüber. Die Antragstellerin geht vor diesem Hintergrund davon aus, schon im ersten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis in Graz erzielen zu können.

Technisches Konzept

Auch das von der U1 Tirol Medien GmbH eingereichte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit realisierbar. Die große geographische Entfernung und die Topographie bedingen, dass das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ vollständig von dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet entkoppelt ist.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (Radio Maria)

Antrag

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Lukas Bonelli (Obmann von 24.04.2008 bis 26.06.2011), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter von 27.06.2006 bis 26.06.2011) sowie Leopold Scheibreithner (Schriftführer und Kassier von 24.04.2008 bis 26.06.2011). Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch drei weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi und Brigitte Schwarz). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012) und
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)

Darüber hinaus ist der Verein Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk via Satellit (Bescheid der KommAustria vom 6.03.2002, KOA 2.100/02-8). Der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Beantragtes Programm

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet nach dem bewährten Konzept, ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug auszustrahlen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant, in den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70% Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30% der Sendezeit in Anspruch.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Mantelprogramm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigen gestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an.

Die lokale und regionale Präsenz soll ferner durch ein Regionalstudio (Vorbild ist jenes in Amstetten) sowie durch mobile Studio-Einheiten gewährleistet werden, wobei die mobilen Studios sowie der Sendebetrieb des Regionalstudios von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben werden sollen. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und ermöglichen überdies eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, und andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Seit einer im April 2008 umgesetzten Programmreform gibt es zusätzliche regionale Impulse im Programm, etwa tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik präsentiert.

Im Hinblick auf das beantragte Versorgungsgebiet Graz plant der Antragsteller einerseits inhaltliche Beiträge aus Graz und andererseits über Graz bzw. Grazer Themen in das gesamtösterreichische Rahmenprogramm zu integrieren. Das Grazer Studio soll insgesamt 14 Stunden pro Woche auf Sendung sein; darüber hinaus sollen weitere zehn Stunden pro Monat live aus Graz über kulturelle oder soziale Themen berichtet werden.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind folglich Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigen gestaltet. Folgende Programmteile werden zugeliefert: Täglich jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie täglich eine Stunde von Radio Maria Südtirol (Brixen) und wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Die von Radio Vatikan übernommenen Nachrichten befassen sich vorwiegend mit Informationen über die Kirche. Nachrichten in klassischer Form werden im Programm „Radio Maria“ nicht berücksichtigt, vielmehr beinhalten die gesendeten Nachrichten geistliche und österreichische Themen. Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten „Waidhofen an der Ybbs“, „Baden“ und „Jenbach“ sowie über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtliche) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion, aber auch als Geschäftsführer des Vereins „Radio Maria Austria“, über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange

Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für den Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte des Vereins. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte des Vereins, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung plant bereits mit Sendestart ein eigenes Studio in Graz in Betrieb zu nehmen und von dort aus die mobilen Studio-Einheiten aufzubauen. Ein Redaktionsmitarbeiter wird die Leitung des Studios übernehmen sowie den Aufbau ehrenamtlicher Übertragungsteams und die Schulung der Mitarbeiter verantworten. Dieser hauptamtliche Mitarbeiter – der namentlich nicht genannt wurde – soll im Ausmaß von 40 Stunden/Woche angestellt werden, wobei er auch die Redaktion der lokalen und regionalen Programmelemente aus dem gegenständlichen Sendegebiet wahrnehmen wird.

Geplant ist, innerhalb des ersten Sendejahres ein Team von zumindest vier weiteren, regelmäßig tätigen Sendebegleitern aufzubauen, sowie ein Mobilstudioteam, bestehend aus zwei bis drei Mitarbeitern. Insgesamt sollen somit zwischen acht und zehn ehrenamtliche Mitarbeiter regelmäßig tätig sein, sowie ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Vollzeitstellung.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche. Im Prinzip sind vor allem bei festen Studios Vollzeitmitarbeiter tätig; die mobilen Studios werden vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. An Personalkosten für Redaktionsmitarbeiter im Grazer Studio werden EUR 45.000 pro Jahr veranschlagt.

Die Finanzierung wird durch die Gesamthörerschaft von „Radio Maria“ getragen und nicht nur durch die Hörerschaft im jeweiligen – so auch im verfahrensgegenständlichen – Versorgungsgebiet. In den vergangenen eineinhalb Jahren konnte aufgrund gestiegener Hörerzahlen eine Steigerung der Auflage des monatlich versendeten Programmheftes auf 33.000 Stück erzielt werden. Aufgrund einer umfassenden organisatorischen Reform beginnend im Sommer 2005 konnte eine vollständige Kostendeckung erzielt werden, sodass derzeit keine Zuwendungen von der World Family of Radio Maria bezogen werden. Die Gewinnung von Spenden erfolgt folgendermaßen: Aufgrund des relativ hohen Wortanteils im Programm erfolgt eine monatliche Versendung eines Programmheftes an interessierte Hörer, dem ein Überweisungsträger beiliegt. Viele Hörer überweisen in der Folge monatlich eine Spende. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik

durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben; fallweise gibt es Spendenbrief-Aktionen. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens sowie auf Erhebungen der Radio- und Fernsehgewohnheiten des Landesinstitutes für Statistik (ASTAT) der autonomen Provinz Bozen-Südtirol. Laut Antragsteller zeigen die Erfahrungswerte, dass etwa 10% der Hörer als sogenannte Spender-Hörer zu rechnen sind, wobei das durchschnittliche Pro-Kopf-Spenderaufkommen p.a. etwa EUR 135 österreichweit, in den UKW-Gebieten etwas mehr, betrage. Ausgehend von einer technischen Reichweite von ca. 230.000 Einwohnern nimmt der Antragsteller für „Graz“ eine Tagesreichweite von ca. 3.450 Hörern im Jahr 2009, somit ca. 1,5%, an. Für die beiden Folgejahre geht er von einer Steigerung der gewonnenen Hörer und Tagesreichweiten auf 2,5% für 2010 sowie auf 4% für 2011 aus.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spenden-Entwicklung vor:

Für das Jahr 2009 sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 131.575 veranschlagt, für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 77.625 (kein Fundraising) und für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 124.200 (kein Fundraising).

Dem stehen für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für Investitionen in die Sendeanlage und das Regionalstudio, deren Betrieb, für Redaktionsmitarbeiter, anteilige Urheberrechte, Promotion-Aufwendungen und zusätzlich Mobilstudioteknik in Höhe von EUR 177.200 für das Jahr 2009 bzw. erste Geschäftsjahr (inklusive Initialkosten für die Errichtung der Sendeanlage in Höhe von EUR 50.000), in Höhe von EUR 72.400 für das zweite Betriebsjahr und in Höhe von EUR 72.300 für das dritte Betriebsjahr gegenüber.

Somit geht der Antragsteller davon aus, im ersten Betriebsjahr einen Verlust in Höhe von EUR 45.625 verbuchen zu müssen und ab dem zweiten Jahr bereits positiv (EUR 5.225 für 2010 und EUR 51.900 für 2011) bilanzieren zu können.

Die Aufbringung der Anfangsinvestitionen und Anlaufverluste (EUR 45.625) sollen zur Gänze durch das laufende Geschäft und ausschließlich über Eigenmittel getätigt werden. Zur Abdeckung der Initialkosten für Senderbau und die Einrichtung des Studios (insgesamt ca. EUR 100.000) wird eine Fundraising-Aktion in Form eines Hörer-Spendenbriefes an alle erfassten österreichischen Hörer-Adressen durchgeführt. Vergleichbare Aktionen in der Vergangenheit erbrachten weit über EUR 90.000, weshalb der Antragsteller den Ansatz von EUR 85.000 für erzielbar hält. Weiters wird es auch einen so genannten „Mariathon“, einen Tag im Radio, der ausschließlich der Gewinnung zusätzlicher Spenden dient, geben. Dafür wird das typische Programmschema durchbrochen und ca. 10 bis 12 Stunden live Fundraising betrieben.

Technisches Konzept

Der Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung bezieht sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und ist im Hinblick auf die internationale Koordinierung mit hoher Wahrscheinlichkeit technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung und der Topographie ist das ausgeschriebene Versorgungsgebiet vollständig von den Versorgungsgebieten „Waidhofen an der Ybbs 104,7 MHz“, „Jenbach 107,9 MHz“, „Baden 93,4 MHz“ und „Spittal an der Drau“ entkoppelt.

IQ-plus Medien GmbH (IQ Plus)

Antrag

Die IQ-plus Medien GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung und Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die IQ-plus Medien GmbH ist eine zu FN 138817 v beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 300.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 31.12.2008 Johann Marcher, zugleich auch Vorstandsmitglied der Leykam Medien AG.

Mit am 12.03.2009 vorgenommener Firmenbucheintragung wurde die Gesellschafterstruktur dahingehend geändert, dass die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG den bis dahin von der Dr. Martin Zipmer Medienprojekte GmbH gehaltenen Anteil an der IQ-plus Medien GmbH in Höhe von 10% übernommen hat. Somit ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG seither Alleingesellschafterin der Antragstellerin.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist eine zu FN 227220 y beim LG für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Alleinige Kommanditistin ist die Leykam Medien AG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 51824 m beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Alleinige Gesellschafterin ist wiederum die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Leykam Medien AG ist eine zu FN 59529v beim LG für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital von EUR 8.451.521. Das in insgesamt 116.300 Stückaktien aufgeteilte Grundkapital verteilt sich auf 92.800 auf Inhaber lautende Stammaktien und 23.500 auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

Die Stammaktien teilen sich auf wie folgt:

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung hält 73,9% des Grundkapitals und 92,56% der Stimmrechte, die Wiener Städtische Versicherungs AG hält 3,7% des Grundkapitals und 4,58% der Stimmrechte und die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich hält 2,3% des Grundkapitals und 2,86% der Stimmrechte.

Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind im dargestellten Verhältnis auf die Leykam Medien AG (3,8 %),

die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (6,4 %),

die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (2,6%),

die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (4,3%),

Mitarbeiter und Pensionisten der Leykam Medien AG sowie weitere Einzelpersonen (Streubesitz 3,1%) und die Zukunft Steiermark Privatstiftung (0,77%) aufgeteilt.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung (FN 217037y beim LG für ZRS Graz) wurde von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet.

Vorstände der Stiftung sind Dr. Reinhard Tögl, Dr. Gerhard Pittner und DDr. Peter Schachner-Blazizek.

Stiftungszweck ist unter anderen die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene, insbesondere aber im politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben und damit die Verwirklichung und Gestaltung einer auf den Werten und ethischen Prinzipien der Sozialdemokratie beruhenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene. Das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden haben sich die Stifter gemäß Punkt „Zwölftens“ der Stiftungsurkunde vorbehalten; der SPÖ Landesorganisation Steiermark kommt hierbei als Erstes alleine das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden (Stiftungserklärung und Stiftungszusatzurkunde) zu, allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung des Beirates. Gemäß Punkt „Achtens“ der Stiftungsurkunde werden die Vorstandsmitglieder vom Beirat bestellt und können diese bei objektiv wichtigen Gründen abberufen werden. Die „erste“ Bestellung des Beirates erfolgte gemäß Punkt „Neuntens“ der Stiftungsurkunde durch die Stifterin SPÖ Landesorganisation Steiermark. Vorsitzender des Beirates ist LH Mag. Franz Voves, der zugleich Vorsitzender der SPÖ Landesorganisation Steiermark ist. Die weiteren Beiratsmitglieder sind Landespolitiker der SPÖ Landesorganisation Steiermark.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist Alleingesellschafterin der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H, einer zu FN 50213 v beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist weiters Alleingesellschafterin der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 182946 p beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Über diese beiden 100% Tochtergesellschaften, FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H., hält die Zukunft Steiermark Privatstiftung mittelbare Beteiligungen an lokalen Hörfunkveranstaltern in der Steiermark:

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. ist zu 22% Gesellschafterin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ das Hörfunkprogramm „89,6 - Das Musikradio“ veranstaltet (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001). Weitere 24,5% der Anteile stehen im Eigentum der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die wiederum zu 100% im Eigentum der IQ-plus Medien GmbH steht. Weitere 22,5% stehen im Eigentum der GH Vermögensverwaltungs GmbH, die sich ebenfalls im Alleineigentum der IQ-plus Medien GmbH befindet. Die restlichen Anteile befinden sich im Streubesitz. Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist ihrerseits Alleineigentümerin der Ennstaler Lokalradio GmbH, die aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ veranstaltet.

Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist seit Abtretung (Vertrag vom 15.06.2007) von je 25% der Anteile der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH an der Privat-Radio Betriebs GmbH mittlerweile deren Alleingesellschafterin. Die Privat-Radio Betriebs GmbH veranstaltet das Hörfunkprogramm „A 1“ in den Versorgungsgebieten „Aichfeld - Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004) für die Dauer von zehn Jahren.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die IQ-plus Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Das im Zulassungsverfahren beantragte und mit Zulassungsbescheid bewilligte Programm umfasst im Wesentlichen ein zu mindestens 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.

Angaben nach § 12 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G – Darlegung der konkreten Versorgungsmängel

Unter Bezugnahme auf das frequenztechnische Gutachten des Amt sachverständigen im Verfahren zu KOA 1.467/06 (Zuordnung Graz 94,2 MHz) erklärte die IQ-plus Medien GmbH, nicht unbeträchtliche Teile des Stadtgebietes von Graz, insbesondere im Norden und Nordosten, nicht mit der gemäß ITU-R 412 (Richtlinie der Internationalen Fernmeldeunion hinsichtlich der zur Berechnung der Versorgungswirkung heranzuziehenden Mindestfeldstärken) empfohlenen Mindestfeldstärke versorgen zu können und damit unter den im o.g. Gutachten dargestellten Annahmen zur Versorgbarkeit zurück zu bleiben. Darüber hinaus machte die Antragstellerin auch Versorgungslücken im innerstädtischen Bereich der Stadt Graz geltend und führt diese auf die dichte Bebauung, diverse Abschattungen und Reflexionen zurück. Zur Untermauerung der behaupteten Versorgungsmängel verweist sie auf eine bei der Karmasin Motivforschung GmbH in Auftrag gegebene Studie vom September 2008 über das Programm „Radio Graz“, in der auch die Versorgungsqualität abgefragt worden ist. Die IQ-plus Medien GmbH legte hierzu Folien über die Ergebnisse der von der Karmasin Motivforschung GmbH durchgeführten Befragung vor, aus denen hervorgeht, dass einige der Befragten Empfangsprobleme und Störgeräusche in Teilen des Versorgungsgebietes wahrgenommen haben.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hingegen nicht hervor, wie viele Personen befragt wurden, welcher Prozentsatz der befragten Personen Empfangsprobleme angegeben hat, und wo diese Empfangsprobleme lokalisiert wurden.

Weiters legte die IQ-plus Medien GmbH die graphische Darstellung zu einem Messprotokoll vor, in der Feldstärkewerte entlang einer im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ abgefahrenen Messroute farblich dargestellt sind. Die Graphik zeigt die im Rahmen einer vom technischen Büro Ing. Lessnik im Auftrag der RTR-GmbH durchgeführten Messung festgestellten Feldstärkewerte im Versorgungsgebiet der IQ-plus Medien GmbH. Demnach ist vor allem im Norden und Nordosten des Versorgungsgebietes der Antragstellerin eine unbefriedigende Empfangssituation gegeben, im innerstädtischen Bereich liegen die Feldstärkewerte zwischen 54dBµV/m und 65 dBµV/m und zum Teil darüber.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Da das bestehende Versorgungsgebiet der IQ-plus Medien GmbH durch das beantragte technische Konzept auch eine – zumindest geringfügige – Erweiterung erfahren würde,

machte die Antragstellerin nachfolgende Angaben zu den Kriterien Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit sowie den sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhängen:

Im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ und den im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zusätzlich versorgten Gemeinden, erklärte die IQ-plus Medien GmbH, dass diese aufgrund der geographischen Nähe offensichtlich seien.

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet verweist die IQ-plus Medien GmbH auf den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, und die in der Auswahlentscheidung getroffenen Aussagen zur Meinungsvielfalt, vor allem im Verhältnis zu den damaligen Mitbewerbern. Die damals angestellten Überlegungen hätten nach Meinung der IQ-plus Medien GmbH weiterhin Gültigkeit und der durch das Programm gelieferte Beitrag zur Meinungsvielfalt könne in einem verbesserten und vergrößerten Versorgungsgebiet noch besser gewährleistet werden.

Zur Wirtschaftlichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebietes führte die IQ-plus Medien GmbH aus, dass die zusätzlich erreichbaren Hörer zu einer moderaten Erhöhung der nationalen und lokalen Erlöse führen, insgesamt aber die bisherige Erlösplanung der IQ-plus Medien GmbH nur wenig verändern würden. Im Zuge einer Verbesserung bzw. Erweiterung des Versorgungsgebietes könnten vor allem die ursprünglich geplanten Erlöse generiert werden. Den durch die Inbetriebnahme eines zweiten Standortes entstehenden zusätzlichen Verbreitungskosten, welche die IQ-plus Medien GmbH mit etwa EUR 25.000 ansetzt, stehen Erlöse etwa in gleichem Umfang gegenüber.

Technisches Konzept

Das von der IQ-plus Medien GmbH vorgelegte technische Konzept weicht von den ausgeschriebenen technischen Parametern vor allem insoweit ab, als anstelle der Funkstelle GRAZ 8 mit dem Standort „Eisenberg“ die Funkstelle GRAZ 2 mit dem Standort „Kirche St. Johann und Paul“ beantragt wurde.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „GRAZ 2 (St. Johann und Paul) 104,6 MHz“ zum bestehenden, durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ versorgten Gebiet, entstünde eine Doppelversorgung im Ausmaß von etwa 215.000 Einwohnern. Bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (ca. 280.000 Einwohner) würde die Doppelversorgung somit rund 77% betragen. Diesem Berechnungsergebnis liegen eine für die Innenstadtversorgung angenommene Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m und eine für das Grazer Umland angenommene Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m zugrunde.

Weiters würde das bestehende Versorgungsgebiet der IQ-plus Medien GmbH einen Zugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von etwa 65.000 Einwohnern erfahren, wobei etwa die Hälfte hiervon als Verbesserung und die andere Hälfte als Erweiterung zu qualifizieren ist. So würden diesfalls Bereiche im Norden der Stadt Graz (teilweise auch über die Stadtgrenze hinausgehende Gebiete) und Bereiche im Nordosten sowie im Osten von Graz mit etwa 35.000 Einwohnern besser als bisher versorgt werden können; diese Regionen werden mit der bestehenden Übertragungskapazität der IQ-plus Medien GmbH nicht optimal versorgt. Weitere 30.000 Einwohner könnten zusätzlich im Sinne einer Erweiterung des Versorgungsgebietes im Süden und im Westen der Stadt Graz technisch erreicht werden; dies sind relativ dünn besiedelte Gebiete.

Im Hinblick auf das von der IQ-plus Medien GmbH angestrebte Ziel, eine Optimierung der Empfangsqualität in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet, vor allem im Norden und Nordosten von Graz sowie auch in Teilen der Innenstadt zu erreichen, stehen auch andere

frequenztechnische Lösungsmöglichkeiten im Raum. Eine Variante stellt etwa die Verlegung des zugeordneten Standortes auf den Standort Plabutsch Fürstenstand oder den Standort Plabutsch Lüftungstunnel (Funkstelle GRAZ 4) dar. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Verlegung des Standortes auf den im gegenständlichen Verfahren beantragten Standort „Kirche St. Johann und Paul“ (Funkstelle GRAZ 2). Beide Varianten sind vom derzeit bestehenden Genfer Planeintrag (Regionalabkommen der Internationalen Fernmeldeunion von 1984 betreffend die Nutzung der UKW Frequenzen zwischen 87,5 MHz und 108 MHz) für die Frequenz 94,2 MHz in Graz gedeckt.

Das Ausmaß der Doppelversorgung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der IQ-plus Medien GmbH und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet würde sich nicht bzw. nur marginal verändern, wenn der Berechnung nicht wie von der ITU (Internationale Fernmeldeunion) empfohlen (ITU-Rec. 412) eine fiktive Empfangshöhe von zehn Metern, sondern eine von zwei Metern zugrunde gelegt werden würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bezogen auf den von der IQ-plus Medien GmbH bereits betriebenen Sender „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ und den von ihr beantragten Sender „GRAZ 2 (St. Johann und Paul) 104,6 MHz“ ein linearer Zusammenhang zwischen der Empfangshöhe und der tatsächlich erreichten technischen Reichweite besteht. Somit würde sich bei veränderter Empfangshöhe nichts am prozentuellen Ausmaß der Doppelversorgung ändern.

Die seitens der IQ-plus Medien GmbH im Antrag vorgelegte Graphik, die die Ergebnisse der vom technischen Büro Ing. Lessnik durchgeführten Messfahrt im Versorgungsgebiet der Antragstellerin darstellt, zeigt punktuell entlang einer bestimmten Strecke durchgeführte Messungen bzw. die jeweils gemessenen Empfangsfeldstärken. Die graphisch dargestellten Messergebnisse zeigen – ebenso wie das verfahrensgegenständliche frequenztechnische Gutachten des Amt sachverständigen –, dass vor allem im Norden von Graz Empfangsprobleme existieren. Entlang der durch die Innenstadt führenden Strecke stellt sich die Empfangsfeldstärke ähnlich wie im Süden der Stadt dar, wo keine Empfangsprobleme auftreten.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgte Gebiet ist ferner aufgrund der Topographie vollständig von den Versorgungsgebieten „Aichfeld – Oberes Murtal“, „Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowie „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ und „Oberes Ennstal“ entkoppelt.

2.4. Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Mit Schreiben vom 16.10.2008 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.11.2008 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die IQ-plus Medien GmbH befürwortete.

Begründend gab die Steiermärkische Landesregierung an, dass die IQ-plus Medien GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ sei und sich mit Aufnahme ihres Sendebetriebs herausgestellt habe, dass die technische Reichweite gegenüber den ursprünglichen Annahmen aus dem Zulassungsverfahren deutlich zurück geblieben sei und die Empfangbarkeit im innerstädtischen Bereich von Graz stellenweise schlecht, in wesentlichen Teilen der Innenstadt überhaupt nicht gegeben sei. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G sprach sich die Steiermärkische Landesregierung daraufhin für die Vergabe der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ an die IQ-plus Medien GmbH aus.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 31.03.2009 für die Erteilung der Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet an die Arabella Graz Privatrado GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Dipl. Ing. (FH) René Hofmann vom 20.11.2008. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überscheidungen [spill over], technisch vermeidbare Überscheidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 20.11.2008

Insbesondere auch die Feststellungen, wonach im Falle einer Zuordnung der von der IQ-plus Medien GmbH beantragten Übertragungskapazität „GRAZ 2 (Kirche St. Johann und Paul) 104,6 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ insgesamt 215.000 Einwohner doppelt versorgt würden, was bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität einer Doppelversorgung von 77% entspricht, beruhen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amt sachverständigen im frequenztechnischen Gutachten. Obwohl seitens der IQ-plus Medien GmbH bestritten wurde, dass sich der Grad der Doppelversorgung ausgehend von einer in zwei statt zehn Meter Empfangshöhe angestellten Berechnung gleich darstellen würde, konnte der Amt sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung plausibel darlegen, dass im gegenständlichen Fall – also bezogen auf die beiden in Rede stehenden Sender „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ und „GRAZ 2 (Kirche St. Johann und Paul) 104,6 MHz“ – ein linearer Zusammenhang zwischen der Empfangshöhe und der effektiven technischen Reichweite gegeben ist. Es erschien der KommAustria daher auch schlüssig, dass sich das prozentuelle Ausmaß der Doppelversorgung selbst bei einer möglicherweise „realistischeren“ – wie der Amt sachverständige selbst einräumte – Empfangshöhe von zwei Metern nicht oder nur marginal verändern würde.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G iVm § 12 Abs. 1 PrR-G unter anderem nach Maßgabe der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs und damit auch der Empfehlung 412 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-Rec. 412) zu erfolgen hat. In dieser Empfehlung ist – wie im technischen Gutachten des Amt sachverständigen ausgeführt wird – festgelegt, dass der Wert der Feldstärke in unbebautem bzw. dünn besiedeltem Gebiet 54 dBµV/m in zehn Meter Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreicht und überschritten werden muss, damit eine Versorgung als gewährleistet bezeichnet werden kann. Ebenso sind in dieser Empfehlung auch die

Mindestfeldstärken für bebautes Gebiet (66 dBµV/m) sowie große Städte (74 dBµV/m) verankert.

Die IQ-plus Medien GmbH konnte den im konkreten Fall gegebenen linearen Zusammenhang zwischen Empfangshöhe und technischer Reichweite auch nicht unter Hinweis auf die Topographie in Graz widerlegen, zumal der Amt sachverständige glaubhaft darlegte, dass aufgrund der Lage der in Rede stehenden Sendestandorte keine topographischen Hindernisse bestehen, die hätten berücksichtigt werden müssen. Auch die Behauptung, dass die bestehende Übertragungskapazität in der Innenstadt von Graz eine andere Ausbreitungseigenschaft aufweise, wurde seitens der IQ-plus Medien GmbH nicht näher belegt und steht weiters dem von dieser selbst vorgelegten Messprotokoll entgegen, dem zufolge die Versorgung im Großraum Graz weitgehend zufriedenstellend ist und von einer spezifischen bzw. die Versorgungssituation negativ beeinflussenden Ausbreitungseigenschaft nicht die Rede ist.

Das von der IQ-plus Medien GmbH vorgelegte Messprotokoll bildet in nachvollziehbarer Weise graphisch dargestellte Messergebnisse einer Messfahrt des technischen Büros von Ing. Lessnik im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ab. Demnach existieren vor allem im Norden von Graz Empfangsprobleme, entlang der durch die Innenstadt führenden Strecke bewegt sich die jeweilige Empfangsfeldstärke hingegen vorwiegend im Bereich zwischen 54 dBµV/m und 73 dBµV/m und wird als weitgehend zufriedenstellend qualifiziert.

Die Feststellungen im Hinblick auf die vom Amt sachverständigen zur Optimierung der bestehenden Versorgungssituation dargelegten Alternativen basieren ebenfalls auf den insoweit schlüssigen und glaubwürdigen Ausführungen im frequenztechnischen Gutachten und wurden seitens der IQ-plus Medien GmbH inhaltlich auch nicht weiter bestritten. Die IQ-plus Medien GmbH beschränkte ihre Kritik vielmehr nur darauf, dass es nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags gewesen sei, derlei Vorschläge zu erstatten. Gegenstand des Prüfauftrags der KommAustria war allerdings auch die Frage, ob es sich bei allenfalls festgestellten Doppelversorgungen um technisch unvermeidbare „spill over“ oder aber um technisch vermeidbare Doppelversorgungen handelt, weshalb sich die seitens des Amt sachverständigen getroffenen Aussagen zu frequenztechnischen Alternativen für die IQ-plus Medien GmbH im Rahmen des Gutachtensauftrags bewegt haben. Darüber hinaus erscheint es auch im Sinne des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel (vgl. etwa VwGH vom 24.02.2005, Zl. 2004/16/0232) zulässig, zwecks umfassender Beurteilung des Antrags der IQ-plus Medien GmbH auf die Ausführungen des Amt sachverständigen zu alternativen Standorten zurückzugreifen.

Die Feststellung, wonach das in Graz ausgestrahlte Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH nicht live moderiert, sondern zur Gänze vorproduziert werden soll, beruht auf eigenen Angaben des Programmleiters im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der weitere Befund, dass nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob und in welchen Teilen sich das für Graz beantragte Hörfunkprogramm von dem im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ oder dem via Livestream und via DVB-H verbreiteten Hörfunkprogramm der Livetunes Network GmbH unterscheidet, ist im Wesentlichen auf die diesbezüglich widersprüchlichen bzw. unklaren Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zurückzuführen. Einerseits wurde dort erklärt, dass die Vorproduktion des Grazer Programms zum Teil auch in Oberösterreich erfolgen soll, sowie dass auch Synergien aus der bestehenden Zulassung in Oberösterreich und auch der DVB-H-Zulassung in Wien generiert werden sollen, indem Programmelemente wechselweise in Wien, Linz und Graz ausgestrahlt werden sollen. Gleichzeitig erklärte die Antragstellerin aber, dass es kein einheitliches bundesweites Programm geben würde und sich etwa das in Oberösterreich ausgestrahlte Programm grundlegend von dem via DVB-H ausgestrahlten Programm unterscheidet; dies beispielsweise in punkto Musiktitel oder Lokalinformationen. In dieser Hinsicht konnte auch die ergänzende Stellungnahme der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 09.03.2009 keine Klarheit bringen, zumal sich diese vor allem auf

das in „Linz, Wels und Steyr“ gesendete Programm und die diesbezüglichen Vorhalte der Arabella Graz Privatrado GmbH bezog.

Die Feststellung, dass die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH neben Mag. Werner Reichel in naher Zukunft keine weiteren Gesellschafter aufnehmen wird, beruht auf der diesbezüglichen Aussage der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung. Die weitere Feststellung, wonach der schriftlich erst mit Ergänzung des Antrags am 31.10.2008 bei der KommAustria vorgelegten Finanzierungs- bzw. Kreditzusage der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG eine mündliche vor Ausschreibungsende erteilte Zusage voranging, beruht auf der insoweit glaubwürdigen Aussage der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung. Es besteht auch deshalb kein Grund für die KommAustria, an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage zu zweifeln, da die Antragstellerin bereits in den Antragsunterlagen auf eine mündliche Vereinbarung hingewiesen und deren schriftliche Nachreichung angeboten hatte.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 30.07.2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, das Versorgungsgebiet „**GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz**“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/08-006, ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 02.10.2008 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte

österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor. Die Bestimmung ist im Jahr 2004 gemeinsam mit den Regelungen der §§12 und 13 im Sinne frequenzökonomischer Überlegungen erheblich umgestaltet worden. Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist gleichzeitig gemäß Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008], Anmerkung zu § 10 Abs. 1, S. 396).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein. Die Zuordnung zur Verbesserung ist auf Antrag vorzunehmen, sofern die beantragten Übertragungskapazitäten zur Verbesserung geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist. Damit wird klargestellt, dass Verbesserungen, die zu Doppel- oder Mehrfachversorgungen führen, nicht vorzunehmen sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008], Anmerkung zu § 10 Abs. 1 Z 2, S. 397f).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen und auch nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl.

Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008], Anmerkung zu § 10 Abs. 1 Z 2, S. 398f).

Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet

Die IQ-plus Medien GmbH beantragte die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung und Erweiterung des ihr mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, zugeordneten Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“. Begründend führte sie im Wesentlichen Versorgungslücken im Norden und Nordosten der Stadt Graz, aber auch im innerstädtischen Bereich an.

Wie das frequenztechnische Gutachten des Amtsachverständigen darlegt, würde eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „GRAZ 2 (St. Johann und Paul) 104,6 MHz“ zum bestehenden, durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ versorgten Gebiet, zu einer Doppelversorgung von etwa 215.000 Einwohnern führen. Zwar würde dies auch zur Optimierung der Versorgungssituation vor allem im Norden und Nordosten sowie im Osten von Graz beitragen, gemessen an der hohen Doppelversorgung stellt sich jedoch die erreichbare Verbesserung der Versorgungssituation für etwa 35.000 Einwohner verhältnismäßig klein dar; bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (ca. 280.000 Einwohner) würde die Doppelversorgung immerhin rund 77% betragen, bezogen auf die technische Reichweite des bestehenden Versorgungsgebietes (ca. 230.000 Einwohner) sogar 93%.

Allein schon dieser Grad an Doppelversorgung vermag eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität am Maßstab von § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 10 Abs. 2 PrR-G nicht zu rechtfertigen. Im konkreten Fall würde eine Zuordnung eine großräumige Doppelversorgung mit sich bringen, die den erreichbaren Verbesserungseffekt – ebenso wie den erreichbaren Zugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von 30.000 Einwohnern – weit überwiegen würde. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G sind Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist. Ferner sind auch gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Somit stellte der Gesetzgeber für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung sogar in zweifacher Weise klar, dass genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS vom 22.06.2006, GZ 611.056/003-BKS/2000) führt die Antragstellerin in diesem Zusammenhang aus, dass zwar für die Beurteilung der Versorgung eines bestimmten Gebietes primär die Berechnung oder Messung der Mindestfeldstärken des Sendesignals heranzuziehen seien, aber jedenfalls auch auf die tatsächliche Empfangbarkeit im Sinne der Qualität des Signals im Versorgungsgebiet abgestellt werden müsse. In dem seitens der IQ-plus Medien GmbH zitierten Bescheid fährt der Bundeskommunikationssenat fort, dass „*[man] anderenfalls unterstellen würde, dass der Gesetzgeber eine Versorgung auch dann als gegeben erachte, wenn Berechnungssoftware und Mindestfeldstärken-Messungen ein Gebiet als versorgt ausweisen, obwohl vielleicht aufgrund von Reflexionen, Interferenzen oder den herrschenden örtlichen Gegebenheiten (Bebauung) kein einziger Einwohner tatsächlich in der Lage ist, das Radioprogramm in akzeptabler Qualität zu empfangen.*“

In Anlehnung an diese Ausführungen erklärte die IQ-plus Medien GmbH, dass die ihr bereits zugeordnete Übertragungskapazität im Bereich der Grazer Innenstadt über eine „andere Ausbreitungseigenschaft“ verfüge und sich das prozentuelle Ausmaß der Doppelversorgung bei einer „anderen Empfangshöhe“ verändern müsse. Die Antragstellerin vermochte allerdings das festgestellte Ausmaß an Doppelversorgung nicht dadurch zu relativieren, dass

die der Berechnung des Amt sachverständigen zugrunde gelegte Empfangshöhe von zehn Metern nicht realistisch wäre, da im Hinblick auf die beiden in Rede stehenden Sendestandorte eine Empfangshöhe von zwei Metern – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich erörtert wurde – das Ergebnis nicht bzw. höchstens marginal verändert hätte. Auch die Behauptung, dass spezielle topographische Hindernisse bzw. spezifische Ausbreitungseigenschaften von Funkwellen im innerstädtischen Bereich von Graz bestünden und hierdurch der im gegebenen Fall bestehende lineare Zusammenhang zwischen der erzielbaren technischen Reichweite der Übertragungskapazität und der Empfangshöhe aufgehoben wäre, wurde in keiner Weise belegt. Solches ging nicht einmal aus dem von der Antragstellerin selbst vorgelegten Messprotokoll des technischen Büros Ing. Lessnik hervor.

Gegen die Feststellungen des frequenztechnischen Gutachtens des Amt sachverständigen hat die IQ-plus Medien GmbH – jedenfalls auf fachlich gleicher Ebene – somit nichts vorgebracht, was geeignet wäre, das festgestellte Ausmaß der Doppelversorgung konkret in Zweifel zu ziehen. Die IQ-plus Medien GmbH hat es etwa auch nicht unternommen, dem frequenztechnischen Gutachten des Amt sachverständigen ein gleichwertiges Gutachten entgegen zu setzen (vgl. hierzu BKS 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004 und BKS 8.9.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, jeweils unter Hinweis auf VwGH 18.3.1994, 90/07/0018 u.a.), sondern beschränkte sich auf Kritik an dem Amt sachverständigengutachten und die darin angewandte Berechnungsmethode.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität schon angesichts der im frequenztechnischen Gutachten aufgezeigten Alternativen zur Behebung der behaupteten Versorgungsmängel im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin dem Grundsatz der Frequenzökonomie widerspricht. Demnach schlägt das Sachverständigengutachten die Verlegung des derzeit zugeordneten Sendestandortes vor, wobei zwei Lösungsvarianten angeboten werden, die sich jeweils im Rahmen des für die bestehende Übertragungskapazität koordinierten Genfer Planeintrags bewegen und eine Verbesserung der Versorgungssituation versprechen.

In der Begriffsbestimmung zur Doppel- und Mehrfachversorgung gemäß § 2 Z 5 PrR-G heißt es auch, dass hierunter die Nutzung einer Übertragungskapazität zu verstehen ist, die „*technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes ...*“ notwendig ist. Das Gebot der Vermeidung einer Doppel- oder Mehrfachversorgung soll hierdurch insofern relativiert werden, als eine Überversorgung ausnahmsweise in Kauf zu nehmen sein kann, wenn das einem Zulassungsinhaber zugewiesene Versorgungsgebiet nur unter gleichzeitiger Zuordnung mehrerer Frequenzen in hinreichender technischer Qualität insgesamt versorgt werden kann (siehe hierzu: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² [2008], Anmerkung zu § 2 Z 5, S. 341). Dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität und damit die Inkaufnahme einer Überversorgung im konkreten Fall erforderlich wäre, kann angesichts der vom Amt sachverständigen aufgezeigten Alternativen allerdings ausgeschlossen werden.

In ihrer Stellungnahme vom 11.12.2008 zum frequenztechnischen Gutachten führt die IQ-plus Medien GmbH dazu lediglich aus, dass es nicht Gegenstand eines technischen Sachverständigengutachtens sei, bestimmte Aussagen zur ökonomischen Nutzung des Frequenzspektrums zu machen oder Vorschläge zu erstatten, wie die Versorgungssituation der Antragstellerin verbessert werden könnte. Vielmehr hätte sich das Gutachten auf die Prüfung zu beschränken, ob die vorgelegten technischen Konzepte realisierbar sind und in welchem Ausmaß sich Erweiterungen und vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgungen ergäben.

Obwohl der Antragstellerin einzuräumen ist, dass die Beurteilung der Frage, ob eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird, vor allem auch rechtlicher Natur ist, so sind die Grenzen insoweit fließend, als deren Beantwortung jedenfalls nicht

ohne vorangehende frequenztechnische Analyse erfolgen kann (dazu: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008], Anmerkung zu § 2 Z 5, S. 341f unter Verweis auf VwGH 18.10.2006, 2005/04/0157). Nach Auffassung der KommAustria kann zudem die Beurteilung einer Doppelversorgung als vermeidbar oder unvermeidbar nicht losgelöst von der Frage vorgenommen werden, ob zur Behebung von Versorgungslücken allenfalls Alternativen zu einer Doppelversorgung bestehen. Eine Doppelversorgung ist ja gerade dann als vermeidbar einzustufen, wenn sich sinnvollere frequenztechnische Alternativen anbieten und eine Verschwendung von Frequenzressourcen vermieden werden kann. Da die Beurteilung der Frage, ob allfällige Doppel- oder Mehrfachversorgungen „vermeidbar“ sind, Gegenstand des Prüfauftrags der KommAustria an den frequenztechnischen Amtsachverständigen war, ist folglich auch die Erörterung alternativer frequenztechnischer Optionen zur Verbesserung der Versorgungssituation in Graz zulässigerweise vom Gegenstand des Sachverständigengutachtens mit umfasst.

Aus den dargelegten Erwägungen würde mit einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die IQ-plus Medien GmbH nicht dem Gebot einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums entsprochen werden. Da eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu einer großräumigen und technisch vermeidbaren Doppelversorgung führen würde, war somit der Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der IQ-plus Medien GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und Z 4 iVm Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

Es konnte somit auch nicht der gemäß § 23 PrR-G ausgesprochenen Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung gefolgt werden, welche sich im Hinblick auf das Anliegen zur Optimierung der Versorgungssituation der Antragstellerin auf § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G stützte, hierbei allerdings die Einschränkung des Gebotes einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums außer Acht ließ.

Inwieweit daher die beantragte Übertragungskapazität Aussicht auf eine erfolgreiche internationale Koordinierung hätte, kann folglich dahin gestellt bleiben, ebenso wie die Frage, ob sich die IQ-plus Medien GmbH mit gegenständlichem Antrag noch im Rahmen der Ausschreibung bewegt hat.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G

Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Zurückweisung wegen gänzlichen Fehlens eines technischen Konzepts

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben somit gemäß § 5 PrR-G jedenfalls auch detaillierte Angaben über die für die Verbreitung des Programms beantragte(n) Übertragungskapazität(en) zu beinhalten; ein bloßer Verweis auf die ausgeschriebene(n) Übertragungskapazität(en) ist folglich unzureichend.

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht – also auf Zulässigkeit, Vollständigkeit oder Verspätung – zu prüfen. Im Zuge dieser formalen Prüfung erfolgt meist noch keine detaillierte Beurteilung der Frage, ob eine Nachreichung bestimmter Unterlagen im Zuge einer Mängelbehebung eine wesentliche Antragsänderung gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) darstellen könnte. Eine genaue inhaltliche Auseinandersetzung findet statt, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen; dies ist insbesondere in Verfahren mit einer großen Anzahl an Bewerbern geboten, zumal Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG möglichst zügig den Parteien bekannt gegeben werden sollten (vgl. hierzu Anm. 13 zu § 13 Abs. 3 AVG in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Manzsche Sonderausgabe¹⁷, S. 65; vgl. ferner: VwGH 18.01.2005, Zl. 2004/05/0120). Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht in der Folge ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der innerhalb der festgelegten Frist zu erfüllen ist, widrigenfalls der Antrag zurück zu weisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern.

Im Zuge der formalen Prüfung der zum Ende der Ausschreibungsfrist am 02.10.2008, bis 13:00 Uhr eingelangten Anträge, stellte die KommAustria fest, dass dem Antrag der CITY FM Medien GmbH in Gründung auf Erteilung einer Zulassung wesentliche Angaben fehlten, etwa Angaben zur Staatsangehörigkeit ihres Alleineigentümers bzw. Gründungsgesellschafters gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, zur beantragten Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G sowie zu den finanziellen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G. Die KommAustria forderte daraufhin die CITY FM Medien GmbH in Gründung mit Schreiben vom 16.10.2008 zur Behebung der Antragsmängel sowie zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G binnen zwei Wochen auf. Dem kam die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.10.2008 nach.

Der Antrag der CITY FM Medien GmbH in Gründung war dennoch zurückzuweisen, da diesem mit Ablauf der Ausschreibungsfrist gar kein technisches Konzept angeschlossen war. Zwar war den Antragsunterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist ein Datenblatt beigelegt, hierbei handelte es sich allerdings nur um das anonymisierte, von der Regulierungsbehörde auf ihrer Website gemeinsam mit den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellte Datenblatt, welches z.B. keinerlei konkrete Angaben zur Sendestärke oder zur Antennencharakteristik beinhaltet.

Das anonymisierte, von der Regulierungsbehörde auf ihrer Website bereitgestellte Datenblatt enthält bestimmte technische Parameter, die zwar der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, insbesondere Sendestandort und Frequenz. Diese Parameter stellen für die Antragsteller aber lediglich einen Maximalrahmen in technischer Hinsicht dar, innerhalb dessen sie sich mit ihren konkreten Umsetzungsplänen bewegen können. Eine Aussage über die konkrete Versorgungswirkung einer beantragten Übertragungskapazität kann hiermit jedenfalls nicht getroffen werden. Schließlich fußt auch die von der Regulierungsbehörde vorzunehmende Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms zu einem nicht unerheblichen Ausmaß auf dem konkret beantragten technischen Konzept; möglich ist immerhin, dass ein eingereichtes technisches Konzept den durch eine Ausschreibung gesteckten Rahmen über- oder unterschreitet und sich allenfalls als nicht realisierbar herausstellt (vgl. dazu: BKS vom 02.05.2006, GZ 611.176/0001-BKS/2006; BKS vom

18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007; BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008).

Das technische Konzept stellt daher einen wesentlichen Bestandteil jedes Zulassungsantrags dar. Fehlt dieses zur Gänze und ist somit die Prüfung im Hinblick auf die Realisierbarkeit eines Antrags auf Erteilung einer Hörfunkzulassung nicht möglich, so ist dies etwa einem Fall vergleichbar, in dem ein technisch nicht realisierbares Konzept beantragt wird. In beiden Fällen gilt, dass rundfunkrechtliche und fernmelderechtliche Bewilligung als Einheit zu betrachten sind (§ 2 Abs. 2 Z 2 PrR-G) und eine Zulassung nicht erteilt werden kann – entweder mangels technischer Realisierbarkeit oder mangels Prüfbarkeit, wie im konkreten Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates stellt das gänzliche Fehlen des technischen Konzeptes einen nicht verbesserungsfähigen Antragsmangel und dessen Nachreichen somit eine unzulässige nachträgliche Antragsänderung im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 8 AVG dar (BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007 unter Verweis auf VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind nachträgliche bzw. nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorgenommene Änderungen von Zulassungsanträgen im Hinblick auf das vom Privatradiogesetz vorgesehene Auswahlverfahren unzulässig und nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren haben. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Antragsteller erst durch nach Ablauf einer Ausschreibungsfrist vorgenommene Änderungen die im § 6 Abs. 1 PrR-G genannten gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Auswahlverfahren erfüllen würde (vgl. dazu insbesondere VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120, und VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148).

Da das technische Konzept der CITY FM Medien GmbH in Gründung zum Ende der Ausschreibungsfrist zur Gänze fehlte, stellt dessen nachträgliche Vorlage eine wesentliche Antragsänderung im Sinne von § 13 Abs. 8 AVG dar. Die CITY FM Medien GmbH in Gründung erfüllte erst mit der nachträglichen Vorlage eines technischen Konzeptes die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G und konnte somit nicht in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G einbezogen werden. Ihr Antrag war daher zurückzuweisen.

Alle übrigen Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 PrR-G

Auch die nach Z 1 geforderten Unterlagen wurden von den verbliebenen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Arabella Graz Privatrado GmbH, die Antenne Österreich GmbH, die WELLE SALZBURG GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Neue Radio Betriebs GmbH, die Klassik Radio GmbH & Co KG, die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH und die U1 Tirol Medien GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Mitglieder des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Aktien der Klassik Radio AG, der mittelbaren Eigentümerin der Klassik Radio GmbH & Co KG, lauten auf Namen. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der noch im Verfahren befindlichen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH und die Neue Radio Betriebs GmbH verfügen über keine Hörfunkzulassungen oder Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern. Die Versorgungsgebiete der U1 Tirol Medien GmbH, der Klassik Radio GmbH & Co KG, der Antenne Österreich GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als

zweimal von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Hinsichtlich der mit der Arabella Graz Privatrado GmbH mittelbar verbundenen Hörfunkveranstalter werden im Übrigen auch die gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G relevanten Anteilsschwellen nicht überschritten.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Zwar hat die Arabella Graz Privatrado GmbH bisher noch kein Hörfunkprogramm veranstaltet, ihr Geschäftsführer Wolfgang Struber baute jedoch bereits die Arabella Radios in Wien, Tulln und Göttweig, im Mostviertel, in Salzburg sowie in Linz erfolgreich auf und betreut diese. Überdies würden auch andere Mitglieder des leitenden Programmteams der Radio Arabella GmbH. (Arabella Wien 92,9 MHz) unterstützend beim Aufbau des Senders in Graz mitwirken, bis hier ein eigenständiges Team eingeschult ist und dieses selbständig tätig werden kann. Der Antragstellerin steht zudem in der Person von Dr. Dösinger als weiterem Geschäftsführer ein erfahrener Steuerberater und Wirtschaftstreuhand zur Seite, der das entsprechende wirtschaftliche Know-how einbringen wird. Obwohl weder der Studioleiter noch die künftigen Mitarbeiter derzeit bekannt sind bzw. feststehen, erscheint es aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Wolfgang Struber und den Mitgliedern des leitenden Programmteams bei der Errichtung von neuen Radiosendern wahrscheinlich, dass die Antragstellerin über ein entsprechendes Netzwerk zu möglichen Mitarbeitern – auch im Grazer Gebiet – verfügt und rasch ein entsprechendes Team zusammenstellen kann. Darüber hinaus erscheint die Personalplanung mit insgesamt 13 Mitarbeitern – wovon sieben als Moderatoren bzw. Redakteure beschäftigt sein werden – für ein klassisches Vollprogramm mit lokalen Beiträgen für ein Versorgungsgebiet der Größe von Graz gerechtfertigt. Immerhin soll sich das geplante Hörfunkprogramm – allein schon in der Musikprogrammierung als Rockformat – auch von den übrigen Programmen der Arabella-Gruppe unterscheiden, wodurch eine umfassende Nutzung von Synergien in programmlicher Hinsicht eingeschränkt sein wird. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk kann insgesamt als gelungen betrachtet werden.

In finanzieller Hinsicht veranschlagt die Arabella Graz Privatrado GmbH verhältnismäßig hohe Anfangsinvestitionen und Anlaufverluste in Höhe von insgesamt EUR 1,2 Mio., konnte deren Aufbringung allerdings durch schriftliche Finanzierungszusagen der Gesellschafter glaubhaft machen. Darüber hinaus gibt die Arabella Graz Privatrado GmbH Gesamtkosten im ersten Betriebsjahr in Höhe von etwa EUR 765.000 an, wovon ein Gutteil auf die Personalkosten (immerhin rund EUR 456.000) entfällt. Die veranschlagten Kosten sind im Vergleich zu manch anderen Mitbewerbern relativ hoch, dürften jedoch – vor allem die für 13 Mitarbeiter kalkulierten Personalkosten – insofern gerechtfertigt sein, als ein eigenständiges Programmformat (wenn auch unter der Dachmarke Arabella) mit umfassender Lokalberichterstattung nicht ohne eine gewisse Mindestanzahl an qualifizierten Mitarbeitern und Planungsaufwand zu bewerkstelligen ist. Vorgesehen ist weiters auch ein eigenes Studio in Graz. Im Hinblick auf die Erlöserwartungen aus lokaler Vermarktung (etwa EUR 220.000) und nationaler Verbundvermarktung (etwa EUR 180.000) ist anzunehmen, dass die Geschäftsführung auf entsprechende Erfahrungswerte in anderen Versorgungsgebieten zurückgreifen kann, auch wenn es sich bei dem beantragten Programm um ein bisher noch nicht erprobtes Format handelt, dessen Erfolg im Vorfeld schwer abzuschätzen ist. Angesichts der Größe des Versorgungsgebietes und dessen urbanen Charakters scheinen jedoch die Erlöserwartungen der Antragstellerin plausibel, weshalb auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Arabella Graz Privatrado GmbH als gelungen zu betrachten ist.

Die Antenne Österreich GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen in Wien, Salzburg und Tirol sowie auf das aus Mag. Johanna Papp, Sylvia Buchhammer, Matthias Nieswandt, Bernd Sebor und Walter Ringsmuth bestehende Führungsteam. Auch die Antenne Österreich GmbH will erst im Fall einer Zulassungserteilung ein konkretes, aus insgesamt 16 Mitarbeitern bestehendes Team zusammenstellen, wobei als Programmchef bzw. Studioleiter Bernd Sebor vorgesehen ist. Es erscheint aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich GmbH als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass auch sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein lokales Team zusammenstellen zu können. Überdies wird das leitende Führungsteam – wie bei den anderen Zulassungen der Antragstellerin auch – beratend zur Seite stehen. Mag ein aus 16

Mitarbeitern bestehendes Team (darunter zwei fixe und zwei freie Redakteure, drei fixe und zwei freie Moderatoren, ein Tagesproduzent sowie ein Musikredakteur) in Summe zwar relativ aufwändig erscheinen, so dürfte dies angesichts des Programmkonzeptes – mit einem im Verhältnis zu den bestehenden Zulassungen etwas modifizierten Musikprogramm und einem an lokalen Interessen orientierten Wortprogramm – und der Größe des Versorgungsgebietes noch gerechtfertigt sein. An der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich GmbH zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms bestehen mithin keine Zweifel.

Die finanziellen Planungen der Antenne Österreich GmbH gehen von einer zu erzielenden technischen Reichweite von 240.000 Einwohnern und einer Tagesreichweite von 6% in der Startphase aus. Die Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs werden mit rund EUR 89.000 beziffert. Die Aufbringung allfälliger Anlaufverluste wird durch ein Gesellschafterdarlehen der Alleineigentümerin im Umfang von bis zu EUR 350.000 sichergestellt. Vor allem bei den Erlösen liegen die Erwartungen der Antenne Österreich GmbH unter jenen vieler Mitbewerber. Die veranschlagten Gesamtkosten liegen im ersten Geschäftsjahr bei rund EUR 585.000 im Mittelfeld – wovon allerdings nur rund EUR 224.000 für Personalaufwand kalkuliert werden. Obwohl die Antenne Österreich GmbH vor Ort 16 Mitarbeiter zu beschäftigen plant, werden die Personalkosten mit rund der Hälfte der Kosten angesetzt, welche etwa die Arabella Graz Privatrado GmbH für 13 Mitarbeiter oder die N & C Privatrado Betriebs GmbH für zehn Mitarbeiter im ersten Geschäftsjahr veranschlagen. Zwar mag dies auch mit der Beschäftigung freier Mitarbeiter zu erklären sein, wirkt jedoch insgesamt knapp bemessen. Die für das Versorgungsgebiet Graz veranschlagten Erlöse liegen nur bei etwa EUR 318.500 im ersten Geschäftsjahr und können als vergleichsweise vorsichtig eingeschätzt werden. Insgesamt ist es dennoch wahrscheinlich, dass die Antenne Österreich GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur – die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die WELLE SALZBURG GmbH beruft sich ebenfalls auf bestehende Zulassungen – nämlich jene in Salzburg und in Linz – und die damit verbundenen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser. Für leitende Funktionen im geplanten Grazer Studio sind Christoph Lackner (Studioleitung), Eva Maria Reiter (Programm) und Elisabeth Schwarzl (Nachrichten) vorgesehen, die derzeit alle noch in Salzburg beschäftigt sind und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Auch die WELLE SALZBURG GmbH legte ein Personalkonzept mit insgesamt 13 Mitarbeitern vor, wobei im redaktionellen bzw. Programmbereich vor allem Praktikanten (vier bis fünf) beschäftigt werden sollen. Hier ist eine enge Kooperation mit der Fachhochschule bzw. auch der Universität Graz geplant. Selbst wenn das redaktionelle Programm größtenteils mit Praktikanten im Rahmen von Kooperationen mit der Fachhochschule und der Universität erstellt werden soll, erscheint die Realisierbarkeit des beantragten Programmkonzeptes nicht gänzlich unwahrscheinlich, dürfte dies doch immerhin in Salzburg in vergleichbarer Weise funktionieren. Abgesehen von den bereits genannten Personen stehen allerdings noch keine Mitarbeiter konkret fest, wobei auch in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass es der WELLE SALZBURG GmbH gelingen dürfte, binnen angemessener Frist ein lokales Team zusammenzustellen. Angesichts der Größe des Versorgungsgebietes sowie des auch auf lokale Interessen ausgerichteten Programmkonzeptes scheint ein mit 13 Mitarbeitern ausgestattetes Team gerechtfertigt zu sein. Zusammenfassend kann somit die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als wahrscheinlich betrachtet werden.

Die von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte Einnahmen/Ausgabenplanung geht von einer verhältnismäßig niedrigen Kostenstruktur aus. Für das erste Betriebsjahr werden demnach Kosten von rund EUR 440.000 veranschlagt, wovon mit nur EUR 210.000 weniger als die Hälfte auf die Personalkosten entfallen. Diese erscheinen angesichts eines mit immerhin 13 Mitarbeitern geplanten lokalen Teams – ähnlich wie bei der Mitbewerberin

Antenne Österreich GmbH – äußerst niedrig, wurden allerdings damit erklärt, dass die Vertriebsmitarbeiter auf Provisionsbasis tätig seien und im redaktionellen Bereich hauptsächlich mit Praktikanten gearbeitet würde. Weitere Kosteneinsparungen wurden mit der Nutzung von Synergien mit den bestehenden Versorgungsgebieten begründet, wobei sich im programmlichen Bereich Kooperationen jedoch auf einzelne Ereignisse und Sendungen sowie die Nachrichtenproduktion beschränken werden. Hinsichtlich allenfalls entstehender Anlaufverluste kann auch die WELLE SALZBURG GmbH auf die Zusage eines Gesellschafterdarlehens ihrer 20% Eignerin AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH verweisen. Demnach ist diese bereit – unter anderem auch für laufende Aufwendungen des Sendetriebs – Mittel bis zu einer Höhe von EUR 350.000 in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft oder durch Übernahme von Haftungen bereit zu stellen. Die Erlöserwartungen der Antragstellerin sind demgegenüber etwas ambitionierter, so werden diese im ersten Betriebsjahr immerhin mit insgesamt EUR 405.000 ausgewiesen. Hiervon entfallen rund drei Viertel auf lokale Erlöse und etwas weniger als ein Viertel auf nationale RMS Erlöse; insbesondere die Erlöserwartungen aus der lokalen Vermarktung erscheinen selbst im Verhältnis zu den Annahmen der Arabella Graz Privatrado GmbH eher optimistisch.

Die äußerst knapp kalkulierte Kostenstruktur und die zu einem wesentlichen Teil auf Praktikanten gestützte Produktion redaktioneller Inhalte auf der einen Seite sowie die vergleichsweise ambitionierten Erlöserwartungen aus der lokalen Vermarktung auf der anderen Seite werfen angesichts des beantragten Programmkonzepts bei der KommAustria gewisse Bedenken an der Dauerhaftigkeit der begehrten Hörfunkveranstaltung auf. Da allerdings auch der WELLE SALZBURG GmbH entsprechende Erfahrungswerte aus dem Betrieb bestehender Hörfunksender in „vergleichbaren“ Versorgungsgebieten zuzugestehen sind und offenbar auch die 20% Gesellschafterin zur finanziellen Unterstützung des Radioprojektes bereit ist, kann die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gerade noch gelungen beurteilt werden. Selbst wenn somit das jugendorientierte Format der WELLE SALZBURG GmbH am Grazer Markt in Wettbewerb mit zwei bestehenden Jugendformaten (Soundportal und FM4) treten würde, können die Erlöserwartungen angesichts der Größe des Versorgungsgebietes und der dort gegebenen urbanen Bevölkerungsstruktur nicht als völlig unmöglich eingestuft werden. Hinsichtlich der Erlöserwartungen muss schließlich auch davon ausgegangen werden, dass die Konzepte der Bewerber innerhalb einer zulässigen Bandbreite divergieren, was auf unterschiedliche Programmkonzepte und Erfahrungswerte zurückzuführen ist.

Auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die mehrjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Wien bzw. seit kurzem in Innsbruck. Neben dem (für alle Versorgungsgebiete) bestehenden Mitarbeiterstab aus insgesamt 36 Mitarbeitern, plant die Antragstellerin vor Ort ein lokales Team aufzustellen. Dieses soll aus einem Stationmanager, fünf Moderatoren, zwei Vertriebsmitarbeitern, einem lokalen Marketingmanager und einem Praktikanten bestehen und somit insgesamt zehn Personen umfassen. Für den Aufbau und die Ausbildung des lokalen Teams wird das aus Mag. Aline Basel (Prokuristin), Florian Berger (Programmdirektor), Alexander Wagner (Vertriebsleiter), Attila Rotunda (Marketingleiter) und Gerhard Szokoll (technischer Leiter) bestehende Führungsteam der Antragstellerin verantwortlich zeichnen. Da auch für Graz ein Programmkonzept nach dem Vorbild bestehender Energy-Sender geplant ist und die Übernahme gewisser Programmschienen bzw. konkreter Sendungen aus Wien vorgesehen ist, scheint – angesichts der Größe des Versorgungsgebietes – ein aus insgesamt zehn Personen bestehendes lokales Team angemessen. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass es der Antragstellerin gelingen wird, binnen angemessener Frist einen lokalen Mitarbeiterstab aufzubauen und einzuschulen. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist der N & C Privatrado Betriebs GmbH somit gelungen.

Die finanzielle Basis für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sieht die N & C Privatrado Betriebs GmbH ganz wesentlich in ihrer Gesellschafterstruktur gegeben. Neben dem wirtschaftlichen Rückhalt in der NRJ Gruppe, der auch durch schriftliche Zusagen der Gesellschafter für allenfalls benötigte Gesellschafterdarlehen glaubhaft dargelegt wurde, rechnet die Antragstellerin aber vor allem mit einer raschen Refinanzierbarkeit der finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen in Graz. Dementsprechend werden auch die Erlöserwartungen an das Versorgungsgebiet Graz relativ ambitioniert geplant. Schon im ersten Geschäftsjahr rechnet die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit immerhin rund EUR 515.000 an Erlösen, wovon allein EUR 300.000 auf lokale Werbeerlöse entfallen, immerhin beinahe 60% der Gesamteinnahmen. Auch die geplante Einnahmenentwicklung für die Folgejahre lässt auf eine zuversichtliche Markteinschätzung schließen. Die veranschlagten Betriebsausgaben wirken in Anbetracht der Pläne, ein aus zehn Mitarbeitern bestehendes Team vor Ort zu beschäftigen und ein Studio zu betreiben, realistisch; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die veranschlagten Personalkosten in Höhe von EUR 413.000.

Mögen zwar die Einnahmenerwartungen der N & C Privatrado Betriebs GmbH – ähnlich wie bei der Mitbewerberin WELLE SALZBURG GmbH – vergleichsweise ambitioniert erscheinen, so sind diese nicht unplausibel; als Landeshauptstadt weist Graz eine relativ hohe Bevölkerungsdichte auf, die durchaus gewisse Erlöserwartungen rechtfertigen lässt. Auch unter Berücksichtigung ihrer Gesellschafterstruktur ist somit davon auszugehen, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf bestehende Zulassungen, also auf jene für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ (UKW) und für die Verbreitung auf der Multiplex-Plattform MUX D (DVB-H). In Oberösterreich ist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH allerdings erst seit Ende Mai 2008 auf Sendung. Geplant ist ebenfalls ein Studio in Graz zu errichten und vor Ort ein lokales Team, bestehend aus zwei Vertriebsmitarbeitern, zwei Redakteuren sowie einem Techniker (halbe Stelle) und einem Assistenzmitarbeiter, aufzubauen, wobei im redaktionellen Bereich primär freie Mitarbeiter zum Einsatz kommen sollen. Dieses Team soll vom leitenden Führungsteam der Antragstellerin unterstützt werden, sobald dieses die Aufbauarbeiten in Oberösterreich erfolgreich abgeschlossen hat. Damit werden organisatorisch vor allem die Funktionen Geschäftsführung (samt Mitglied der Geschäftsleitung), Programmdirektion und Musikredaktion auch für das Grazer Versorgungsgebiet zentral ausgeübt werden. Das leitende, sich aus Mag. Florian Novak (Geschäftsführung), Harald Sturm (Sales und Kooperationen), Markus Langemann (Programmdirektion) und Walter Gröbchen (Head of Music) zusammensetzende Programmteam verantwortet neben der Programmgestaltung in Oberösterreich auch jene für das via DVB-H ausgestrahlte Programm (das auch über Internetstream und UMTS verbreitet wird). Selbst unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Führungsteams, welches offenbar wesentliche Aufgaben auch im Versorgungsgebiet Graz besorgen wird, scheint daher die geplante Personalstruktur außergewöhnlich sparsam. Immerhin umfasst das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ rund 600.000 Einwohner und soll sich inhaltlich (etwa durch lokale Beiträge und Nachrichten) von dem via DVB-H (bzw. dem als Internetstream oder für UMTS bereitgestellten) bundesweit verbreiteten Programm unterscheiden.

Das für Graz beantragte Programmkonzept (unter anderem mit zwei aktuellen Beiträgen pro Stunde zu kulturellen Themen und dem Leben in Graz) lässt sich mit einer derart straffen Personalstruktur unter anderem wohl nur dadurch realisieren, dass kein live moderiertes Programm gesendet, sondern dieses vielmehr zur Gänze vorproduziert werden soll. Die Aufzeichnung bzw. Vorproduktion wiederum wird nicht nur in Graz erfolgen, sondern zu einem erheblichen Teil auch im bereits bestehenden Versorgungsgebiet in Oberösterreich, wodurch die Antragstellerin offenbar Synergieeffekte zu erzielen gedenkt. Es erscheint

insgesamt nicht unmöglich, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in organisatorischer Hinsicht eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet umsetzt, zumal es denkbar ist, das geplante Programmkonzept auch mit einer derart schmalen Personalstruktur durch Nutzung von Synergieeffekten im Assistenz- bzw. Verwaltungsbereich (Buchhaltung, Disposition), als auch durch die Vorproduktion des Programms zu verwirklichen; dies auch deshalb, weil dem leitenden Führungsteam der Antragstellerin die entsprechende fachliche Qualifikation nicht abgesprochen werden kann.

Das wirtschaftliche Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH stützt sich – neben einer kosteneffizienten Personalplanung – in starkem Maße auf lokale und nationale Eigenvermarktung sowie auf die Generierung interaktiver Erlöse und Mehrwerterlöse, hingegen in geringerem Maße auf die Vermarktung des Programms im RMS-Verbund. Neben Anfangsinvestitionen für Produktions- und Sendetechnik sowie IT-Systemen im Umfang von etwa EUR 165.000, rechnet die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Anfangsverlusten in Höhe von etwa EUR 500.000; diese sollen entweder durch Gesellschafterdarlehen oder Eigenkapital aufgebracht werden, wofür es schriftliche Zusagen der Gesellschafter der Antragstellerin gibt. Die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH budgetierten Kosten belaufen sich im ersten Geschäftsjahr – den organisatorischen Planungen entsprechend – auf etwa EUR 443.600, wovon rund EUR 237.000 auf die Personalkosten entfallen. Die für Personalaufwand veranschlagten Kosten scheinen im Vergleich mit den Mitbewerbern angemessen. Die Erlösplanung mit für das erste Geschäftsjahr veranschlagten Umsatzerlösen in Höhe von etwa EUR 230.500 wirkt vorsichtig und basiert im Wesentlichen auf lokalen Vermarktungserlösen, im geringeren Umfang auf nationaler Eigenvermarktung und interaktiven Erlösen. Auch Erwartungen in die in den Folgejahren zu generierenden Mehrerlöse spiegeln eine vorsichtige Einschätzung des Marktes in Graz wider. Die finanziellen Planungen scheinen aber vor allem in Zusammenschau mit der organisatorischen Planung und dem Programmkonzept konsistent. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH somit gelungen.

Die Neue Radio Betriebs GmbH hat bisher keine Hörfunkzulassung ausgeübt, kann jedoch auf die entsprechenden Erfahrungen ihrer beiden Gesellschafter, Roland Streinz und Stephan Schwenk, im operativen Hörfunkbetrieb verweisen. Die Personalplanung der Neue Radio Betriebs GmbH sieht sechs Vollzeit- und zwei Teilzeitmitarbeiter vor, die fix angestellt sein werden, und darüber hinaus noch 13 freie Mitarbeiter, wobei etwa vier Vollzeitmitarbeiter in der Programmgestaltung tätig werden sollen. Die Zahl der freien Mitarbeiter ist insofern zu relativieren, als auch externe Produzenten einberechnet wurden, die Aufträge zur Produktion und Lieferung einzelner Beiträge und Interviews erhalten sollen und somit nicht permanent für die Antragstellerin tätig würden. In Summe beabsichtigt die Neue Radio Betriebs GmbH somit zwischen acht und zwanzig Mitarbeiter einzusetzen, was etwa im Fall der maximal geplanten Auslastung verhältnismäßig aufwändig wirkt. Bedenkt man allerdings, dass die Antragstellerin ein klassisches Vollprogramm mit Lokalbezug und einer 20%-Quote für heimische Musiker bzw. Interpreten plant, sind vier redaktionelle Mitarbeiter – die im Übrigen multifunktional eingesetzt werden sollen – wiederum eher wenig. Wie bei einigen anderen Mitbewerbern auch, soll die Anstellung konkreter Mitarbeiter erst nach etwaiger Zulassungserteilung erfolgen; geplant ist schließlich, die Studioleitung nach einer Startphase von einem Jahr an einen dafür in Frage kommenden Mitarbeiter zu übergeben. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die beiden Geschäftsführer über ausreichende Kontakte im Raum Graz verfügen, um ein Team binnen angemessener Frist zusammenzustellen; vorgesehen ist immerhin, dass die Mitarbeiter aus dem Versorgungsgebiet stammen. Herr Streinz ist gebürtiger Linzer und Herr Schwenk selbst ist deutscher Staatsbürger, sodass die Nähe zum Grazer Versorgungsgebiet und dort ansässigen Radiomachern bzw. potentiellen Mitarbeitern nicht selbstverständlich gegeben ist. Überdies sind beide Herren derzeit vorwiegend in Deutschland für die Radio Group tätig. Angesichts der aber zweifellos bestehenden fachlichen Erfahrungen beider Gesellschafter, kann es jedoch nicht als gänzlich unwahrscheinlich angesehen werden, dass es gelingt,

einen Radiobetrieb im angegebenen Umfang aufzubauen und auch für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten, selbst wenn Stephan Schwenk auch hinkünftig nur zeitweise vor Ort anwesend sein dürfte.

Das Finanzkonzept der Neue Radio Betriebs GmbH lehnt sich sehr stark an die Erfahrungen des Gesellschafters Stephan Schwenk aus dem Betrieb lokaler Radiosender in Deutschland an. Veranschlagt wird für das erste Betriebsjahr ein Kapitalbedarf in Höhe von EUR 272.800 zur Abdeckung sämtlicher Anschaffungskosten und Anlaufverluste, wobei dieser vollständig aus Eigenmitteln aufgebracht werden soll. Die Aufbringung dieser Mittel konnte durch Vorlage eines Kontoauszuges von Roland Streinz und einer schriftlichen Finanzierungszusage von Stephan Schwenk im Verhältnis seines Anteils glaubhaft dargelegt werden. Auch die vorgelegte Kostenplanung (EUR 555.000) scheint im Hinblick auf das geplante Programm und die Personalstruktur konsistent; die Personalkosten werden etwa im ersten Geschäftsjahr mit rund EUR 315.000 beziffert.

Abgesehen davon spiegeln aber die vorgelegten Einnahmenplanungen besonders hohe Erwartungen der Antragstellerin in den Grazer Markt wider, zumal bereits im ersten Geschäftsjahr Gesamterlöse in Höhe von rund EUR 630.000 veranschlagt werden, wovon der Großteil aus lokaler Vermarktung generiert werden soll. Für die Folgejahre werden ebenfalls verhältnismäßig hohe Erlössteigerungen veranschlagt. Damit liegen die Annahmen der Antragstellerin weit über jenen ihrer Mitbewerber. Ob zudem Erfahrungswerte aus dem Betrieb lokaler Radiosender in Deutschland undifferenziert auf Erlösplanungen für ein lokales Sendegebiet in Österreich umgelegt werden können, darf zumindest hinterfragt werden. Selbst wenn man an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsanalyse keine allzu strengen Anforderungen stellen darf, bleibt unklar, ob das Konzept der Neue Radio Betriebs GmbH auf Dauer tatsächlich derart hohe Erlöserwartungen rechtfertigen lässt. Immerhin müsste sich das als junges Format konzipierte Radioprogramm auf dem Grazer Markt gegen zwei bestehende junge Radiosender (FM4 und Soundportal) behaupten.

Das es allerdings nicht völlig auszuschließen ist, dass auch in einem Versorgungsgebiet wie Graz – mit seiner relativ hohen Bevölkerungsdichte und einer urbanen Bevölkerungsstruktur – entsprechende lokale Vermarktungserlöse generiert werden könnten, erscheint die Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung auf die Dauer der Zulassung nicht völlig unmöglich.

Die Klassik Radio GmbH & Co KG, ein auf dem österreichischen Radiomarkt erst seit kurzem auftretendes Unternehmen (im Versorgungsgebiet Innsbruck 95,5 MHz ist die Antragstellerin seit Oktober 2008 auf Sendung), ist in Deutschland seit vielen Jahren Inhaberin einer Satellitenhörfunkzulassung sowie zahlreicher terrestrischer (landesweiter) Zulassungen. Darüber hinaus verbreitet sie ihr Hörfunkprogramm deutschlandweit im Kabelnetz. Im Sendezentrum in Hamburg sind etwa 13 Mitarbeiter beschäftigt, kooperiert wird in redaktioneller Hinsicht mit der Netzzeitung in Berlin. Die komplette Administration ist in Augsburg angesiedelt und beschäftigt dort insgesamt 40 Mitarbeiter. In fachlicher Hinsicht kann die Klassik Radio GmbH & Co KG auf eine seit Jahren etablierte Mannschaft von Mitarbeitern zurückgreifen. Da das beantragte Programm für Graz – ebenso wie es in Innsbruck der Fall ist – auf dem bereits in Deutschland ausgestrahlten Hörfunkprogramm aufsetzt und für die österreichischen Sendegebiete nur in geringem Umfang österreichischspezifische bzw. lokale Nachrichten und Servicemeldungen, vor allem aber österreichspezifische Kulturbeiträge zusätzlich verbreitet werden sollen, reduziert sich der – personelle wie organisatorische – Mehraufwand im Falle einer Zulassungserteilung auf die Kosten der Errichtung und des Betriebs einer Sendeanlage sowie eines vor Ort tätigen Vertriebsmitarbeiters für lokale Vermarktung. Die Produktion der spezifischen Beiträge für Graz und Innsbruck soll weiterhin im Sendezentrum in Hamburg bzw. in der Netzzeitung in Berlin erfolgen. Die Klassik Radio GmbH & Co KG überlegt dennoch, freie redaktionelle Mitarbeiter vor Ort zu beschäftigen, um etwa O-Töne in die Beiträge integrieren zu können.

Gedacht ist auch daran, einen lokale Vertriebsmitarbeiter zu beschäftigen. In beiden Fällen wird der Beschäftigungsumfang jedoch als gering angegeben.

Die Finanzierung der Errichtung und des laufenden Betriebs der technischen Infrastruktur kann ohne Fremdfinanzierung erfolgen und durch den operativen „cash flow“ des Unternehmens abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der schon seit mehreren Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung in Deutschland und der Gesellschafterstruktur ist daher anzunehmen, dass die Antragstellerin über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb in Innsbruck nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH verfügt mit Mag. Reichel über einen im operativen Hörfunkbetrieb erfahrenen Geschäftsführer, dem es aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeiten bei österreichischen Radios mit hoher Wahrscheinlichkeit gelingen dürfte, ein Team für Graz aufzubauen. Geplant ist eine schlanke Personalstruktur mit etwa vier fix angestellten Mitarbeitern, die neben der Programmproduktion und Administration (inkl. Disposition), die Webtechnik sowie den Vertrieb betreuen sollen. Ein so kleines Team lässt sich dadurch rechtfertigen, dass mit „SuperGaudi“ kein informationsintensives Programm mit hohem redaktionellem Anteil, sondern ein auf dem Erzählen bzw. Präsentieren von Witzen basierendes Radioprogramm geplant ist. Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH stützt ihr Programmkonzept sehr stark auf so genannten „user generated content“, wodurch sie zwar davon abhängig wird, dass Hörer bzw. Nutzer ihrer Website regelmäßig und vor allem in ausreichender Zahl Witze kreieren und liefern, es erspart ihr jedoch ein personalintensives Team. Allerdings plant die Antragstellerin zusätzlich 13 freie Mitarbeiter zu beschäftigen, wobei deren Beschäftigungsumfang nicht klar ist. Ein Studio in Graz ist jedenfalls vorgesehen, wobei sich auch hier die technische Ausstattung (Schnittplätze, PC's und Software) am produzierten Content orientieren wird. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte die Antragstellerin daher insgesamt überzeugen.

Auch die wirtschaftliche Planung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH stützt sich auf das wenig personal- und infrastrukturintensive Programmkonzept, wonach redaktionelle Beiträge im herkömmlichen Sinne nur in sehr geringem Umfang produziert werden sollen. Dementsprechend werden auch die Anfangsinvestitionen mit EUR 165.000 realistisch veranschlagt. Die für das erste Geschäftsjahr kalkulierten Kosten werden mit rund EUR 495.000 beziffert, wovon etwa EUR 190.000 auf die Personalkosten entfallen. Allerdings ist festzuhalten, dass dieser Betrag angesichts der immerhin 13 freien Mitarbeiter, die zusätzlich vorgesehen sind, eher knapp kalkuliert sein dürfte. Zu erklären ist dies allenfalls damit, dass diese Mitarbeiter teils auf Provisionsbasis bzw. in Teilzeit beschäftigt werden. Die für das erste Geschäftsjahr geplanten Erlöse in Höhe von EUR 225.000 scheinen einer vorsichtigen Einschätzung der Marktsituation zu entspringen, ebenso die für die Folgejahre kalkulierte Erlössteigerung. Den Großteil der Einkünfte plant die Antragstellerin aus der lokalen Vermarktung zu lukrieren. Für sich genommen wirken die Planungen zwar grundsätzlich konsistent und glaubwürdig, ob allerdings die finanzielle Stabilität der Gesellschaft vor dem Hintergrund, dass auch in naher Zukunft die Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter nicht vorgesehen ist, für die Dauer einer Zulassung gewährleistet werden kann, bleibt fraglich. Aufgrund des Umstandes, dass die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH aber eine Bestätigung ihres Bankinstitutes über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 375.000 vorlegen konnte, kann die Glaubhaftmachung der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung gerade noch als gelungen betrachtet werden.

Die U1 Tirol Medien GmbH will das sich an ihr bereits in Tirol veranstaltetes Hörfunkprogramm anlehnende Programmkonzept mit insgesamt acht Mitarbeitern realisieren, wobei zwei Redakteure und zwei Moderatoren zur Erstellung lokaler Inhalte beschäftigt werden sollen. Von der Studioleitung abgesehen, sollen die weiteren Mitarbeiter im Marketing, der Veranstaltungsorganisation sowie im Vertrieb zum Einsatz kommen. Unterstützung wird das lokale Team in Graz von den 16 Mitarbeitern in Tirol erhalten.

Sowohl der als Geschäftsführer fungierende Ing. Dietmar Heiseler, als auch der als Studioleiter vorgesehene Harald Kinsbergher können auf langjährige Erfahrungen im operativen Radiobetrieb verweisen und bringen somit auch für den Standort Graz die ausreichende fachliche Expertise mit. Obwohl Graz weder in geographischer Nähe zum bestehenden Tiroler Versorgungsgebiet liegt, noch eine persönliche Nähe des Geschäftsführers oder des designierten Studioleiters zum Grazer Versorgungsgebiet gegeben sein dürfte, scheint es nicht gänzlich unwahrscheinlich, ein Team vor Ort zusammenzustellen und auszubilden. An der fachlichen und organisatorischen Eignung der U1 Tirol Medien GmbH bestehen mithin keine Zweifel.

Die Antragstellerin gedenkt einerseits durch gemeinsame Nutzung der Bereiche PR und Marketing, des überregionalen Verkaufs und der Technik durch beide Radiosender und andererseits durch programmliche Kooperationen Synergieeffekte zu erzielen und hierdurch Kosten zu sparen. Abgesehen davon verweist sie hinsichtlich der finanziellen Stabilität ihres Unternehmens auf das Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000, welches ehemals auf diesen Betrag aufgestockt worden sein dürfte, um weitere Sendelizenzen zu erwerben. Auf dieses Kapital wurde schon während des laufenden Zulassungsverfahrens zur Anschaffung der technischen Einrichtungen zugegriffen, weshalb sich die verbliebenen Anfangsinvestitionen für eine Senderinbetriebnahme auf EUR 116.000 beschränken. Deren Aufbringung wiederum soll aus in Tirol erzielten Gewinnen des Jahres 2008 sowie durch Gesellschafterdarlehen erfolgen und konnte durch schriftliche Belege bzw. Zusagen der Gesellschafter glaubhaft dargelegt werden. Die weiteren finanziellen Planungen der Antragstellerin für das Versorgungsgebiet Graz wirken eher vorsichtig, aber insgesamt nachvollziehbar. Die Kosten werden mit EUR 310.000 im ersten Geschäftsjahr beziffert, wobei die Personalkosten mit EUR 144.000 eher niedrig angesetzt wurden. Die Erlöserwartungen scheinen im Vergleich ebenfalls eher niedrig und stützen sich gleichermaßen auf Einkünfte aus der RMS Vermarktung, der lokalen Vermarktung und aus Veranstaltungen. Auch mit Blick auf die gut ausgestattete finanzielle Basis der Gesellschaft ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen daher gelungen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen – in „Waidhofen an der Ybbs“, „Jenbach“, „Baden“ und für Satellitenverbreitung – erfolgreich betreibt, kann der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das als Spartenprogramm mit hohem Wortanteil geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im Versorgungsgebiet Graz nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. Allerdings soll es in Graz auch ein eigenes Studio geben, sowie einen hauptamtlichen Studioleiter, dem der Aufbau und die Schulung eines Teams aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, mobiler Studio-Einheiten sowie die redaktionelle Verantwortung für die lokalen und regionalen Programmelemente zukommen soll. Langfristig soll es in Graz ein aus vier weiteren regelmäßig tätigen, aber ehrenamtlichen Mitarbeitern (Sendebegleitern) bestehendes Team geben sowie ein Mobilstudioteam, welches über zwei bis drei Mitarbeiter verfügen soll. Vorgesehen sind somit insgesamt zwischen acht und zehn ehrenamtliche Mitarbeiter und ein hauptamtlicher Mitarbeiter (offenbar der Studioleiter) mit Vollzeitstellung. Mit Hilfe dieses lokalen Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch für Graz realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebietern einfließen. Hierbei soll das Grazer Sendegebiet Beiträge im Umfang von 14 Stunden pro Woche beisteuern, mit Inhalten aus und über Graz. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ somit überzeugen. Ein Team dieser Größe wird vermutlich erforderlich sein um wöchentlich redaktionelle Beiträge im geplanten Umfang produzieren zu können.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist einerseits durch die Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in das Gesamtprogramm sowie andererseits auch durch die hohe Zahl

ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet. Dadurch, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt, können die Kosten sehr niedrig gehalten werden. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von Radio Maria weltweit basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10% der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135 gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung aus dem Grazer Sendegebiet eine eher niedrige technische Reichweite von 230.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 1,5% zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 4% steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 131.575, wovon allerdings rund die Hälfte auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen etwa EUR 77.000 und EUR 124.000 im dritten Geschäftsjahr vor. Die veranschlagten Kosten für Investitionen, Mobilstudio, Urheberrechte und dergleichen bewegen sich bei rund EUR 177.000 im Startjahr und pendeln sich in den Folgejahren bei rund EUR 72.000 ein; auch diese Zahlen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in „Graz“ kann somit als gelungen betrachtet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle zehn verbliebenen Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Graz in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller und Antragstellerinnen auf Erteilung der gegenständlichen Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-

BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen

Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den verbliebenen zehn Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen neun Bewerbungen mit Vollprogrammen einer Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet Graz verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format für eine jugendliche, urbane Zielgruppe gestalteten Programm des Medienprojektvereins Steiermark (Soundportal 97,9 MHz), dem vom Verein Freies Radio Steiermark produzierten freien Radio (Radio Helsinki 92,6 MHz) und dem von der IQ - plus Medien GmbH veranstalteten „Radio Graz 94,2“, welches mehr oder weniger als oldieähnliches Format mit Titeln der 60er, 70er und 80er Jahre, österreichisch-deutscher Musik, Austropop und romanischen Titeln gestaltet ist. Neben diesen in redaktioneller Hinsicht für die Stadt Graz veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Graz zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für die Steiermark versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Wenn daher auch dem Programm „Antenne Steiermark“ eine Bezugnahme zur Landeshauptstadt

Graz nicht abgesprochen werden kann, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Steiermark abzubilden. Damit gibt es in redaktioneller Hinsicht derzeit nur drei spezifisch auf die Stadt Graz Bezug nehmende Hörfunkprogramme, die neben dem freien Radio Helsinki in der Musikprogrammierung entweder sehr jugendlich oder tendenziell oldieähnlich, mit einer gewissen Nähe zum Adult Contemporary-Format, ausgestaltet sind.

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ bewirbt sich mit einem religiösen Spartenprogramm, dessen Inhalt – insbesondere die Wortbeiträge – in einen sehr religiösen (nämlich römisch-katholischen) Kontext eingebettet ist. Auch das Musikprogramm mit Instrumentalmusik, Klassik, sakraler Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik entspricht dieser grundsätzlich religiösen Ausrichtung. Programmschwerpunkte sind neben (vorwiegend geistlichen) Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und hl. Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörerschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie dem Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten) übernommen.

Das für das Versorgungsgebiet „Graz“ geplante Programm beruht auf dem bewährten Hörfunkkonzept des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, in das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß integriert werden. Beiträge aus Graz und über Graz bzw. Grazer Themen sollen im Umfang von wöchentlich 14 Stunden im gesamtösterreichischen Rahmenprogramm berücksichtigt werden; darüber hinaus sollen weitere zehn Stunden pro Monat live aus Graz über kulturelle oder soziale Themen berichtet werden.

Oggleich „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen in und für Graz ausgestrahlt wird, würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im Versorgungsgebiet Graz durch ein religiöses Spartenprogramm somit nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit waren die Vollprogramme folgender neun Antragstellerinnen im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Arabella Graz Privatrado GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Neue Radio Betriebs GmbH, WELLE SALZBURG GmbH, Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Klassik Radio GmbH & Co KG, K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, U1 Tirol Medien GmbH und Antenne Österreich GmbH.

Die Arabella Graz Privatrado GmbH bewirbt sich mit einem für die Marke „Arabella“ unüblichen Format und möchte in Graz ein Rockradio ausstrahlen, welches bis auf die Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltet sein soll. Langfristiges Ziel ist es unter der Dachmarke „Arabella“ mehrere Formate zu vereinen. Das von der Antragstellerin geplante Rockformat soll einen Bogen von Classic-Rock der 70er Jahre und der 80er Jahre über Adult-Rock der 90er Jahre und der Jahre 2000 bis 2007 bis hin zu aktuellem Adult-Rock spannen; Rock aus Österreich und aus Europa sollen ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Die Antragstellerin plant in einer Sendestunde das aus diesen sieben Rock-Kategorien zusammengesetzte Repertoire abzubilden und darüber hinaus unter der Woche jeden Abend zwischen 18:00 und 22:00 Uhr Spezialsendungen zu den verschiedenen Rockmusikrichtungen zu auszustrahlen. Hiefür sollen die sieben für Moderation und Redaktion vorgesehenen Mitarbeiter entsprechende Kompetenz besitzen, wobei diese noch auszuwählen sind. Damit aber unterscheidet sich der Antrag der Arabella Graz Privatrado GmbH nicht von jenen ihrer Mitbewerberinnen, die ebenfalls erst im Fall einer etwaigen Zulassungserteilung mit der Personalauswahl beginnen wollen. Die von der Arabella Graz Privatrado GmbH mit diesem Format angestrebte Zielgruppe definiert sich über ihr gemeinsames Interesse für Rockmusik, Rockkünstler, Rockkonzerte und den Sound von E-Gitarren, hingegen weniger über ihre Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe.

Mit dem geplanten Musikformat bietet die Antragstellerin somit ein bisher im Versorgungsgebiet Graz nicht vertretenes Musikprogramm an und richtet sich an eine Zielgruppe, die durch das bestehende Programmangebot bis dato nicht angesprochen werden konnte.

Zwar möchte sich die Antragstellerin auch im Wortprogramm der Rockmusik widmen, im Wesentlichen jedoch ein Vollprogramm bieten, in dem die Berichterstattung über die Stadt Graz im Mittelpunkt stehen wird. Neben den klassischen Welt- und nationalen Nachrichten soll es daher umfassende lokale Nachrichten und Servicemeldungen geben. Die lokalen Themen wird das eigene, vor Ort tätige Redaktionsteam recherchieren, wobei ergänzend mit der Austria Presse Agentur kooperiert werden soll. Auch in der Sportberichterstattung plant die Arabella Graz Privatrado GmbH auf die im Versorgungsgebiet Graz bestehenden Interessen Bedacht zu nehmen, indem etwa über Football, Eishockey und Motorsport berichtet wird. Nähere Informationen über Rockkonzerte, Neuigkeiten über Rockstars oder neue Rock-Alben sollen das Wortprogramm ergänzen, dessen Anteil am Gesamtprogramm rund 30 % betragen wird.

Dieser Mix aus Informationen über die Welt der Rockmusik und einer auf die Interessen der Grazer zugeschnittenen Berichterstattung gewährleistet einerseits einen Beitrag zur Vielfalt des Angebotes an in Graz verbreiteten Programmen und andererseits eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet Graz. Im Gegensatz zu den überwiegend selbst gestalteten Lokalinformationen sollen die Welt- und Österreichnachrichten von der in Wien zugelassenen Schwestergesellschaft, der Radio Arabella GmbH., übernommen werden; dies vor allem aus Kosten- bzw. Synergiegründen. Da die von der Radio Arabella GmbH. produzierten Welt- und Österreichnachrichten bisher von keinem der in Graz zu empfangenden Hörfunkprogramme übertragen werden, ist dies unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt positiv zu bewerten; so wird den Grazer Hörern eine neue Informationsquelle zur Verfügung gestellt, die von einer Schwestergesellschaft der Antragstellerin produziert wird und von den bisher in Graz zugänglichen Anbietern für Nachrichtenproduktion unabhängig ist. Würden diese Nachrichten zwar von der Antragstellerin selbst, jedoch in einem anderen Versorgungsgebiet gestaltet werden, wie dies etwa die WELLE SALZBURG GmbH vorhat, wäre der hierdurch entstehende Vielfaltsbeitrag für das gegenständliche Versorgungsgebiet nicht höher zu bewerten.

Auch der Umstand, dass das von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplante Hörfunkprogramm wochentags zwischen 05:00 und 22:00 Uhr, am Wochenende zwischen 09:00 und 22:00 Uhr live von lokal verankerten Persönlichkeiten moderiert werden soll, lässt – etwa im Gegensatz zu unmoderierten Musiksendungen – einen positiven Einfluss auf die Meinungsvielfalt erwarten (vgl. dazu auch BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Wahrscheinlich ist auch, dass mittels Live-Moderation vor Ort im Gegensatz zu vor aufgezeichneten Sendungen – noch dazu, wenn diese nicht im Versorgungsgebiet selbst produziert werden – ein stärkerer Bezug zum Versorgungsgebiet vermittelt werden kann, nicht zuletzt weil Live-Moderation eine authentischere Beziehung zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen vermag (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 31.03.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005).

Das Konzept der Arabella Graz Privatrado GmbH überzeugt somit nicht nur weil das Musikformat eine bisher in Graz nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150), sondern auch weil die geplante Berichterstattung eine positive Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot darstellt. Dem von der Arabella Graz Privatrado GmbH geplanten Hörfunkkonzept für Graz ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates, als auch hinsichtlich des aus lokaler Berichterstattung, Welt- und Österreichnachrichten, Servicemeldungen und Informationen aus der Rockmusikwelt bestehenden Wortprogramms, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, der Vorzug zu geben.

Positiv zugunsten der Antragstellerin war auch zu berücksichtigen, dass sie ein für die Bereiche Moderation und Redaktion verhältnismäßig gut ausgestattetes Team plant, zumal sie ein Musikkonzept verfolgt, das bisher noch nicht von der Arabella-Gruppe bedient wurde und daher für eine kompetente Umsetzung entsprechenden Personalaufwand verursachen dürfte. Zum anderen aber kann ein in Sachen Lokalberichterstattung über bloße Boulevardmeldungen hinausgehendes Informationsangebot nur mit entsprechender personeller Ausstattung vernünftig umgesetzt werden. Die organisatorischen Planungen der Antragstellerin gaben somit auch Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Programmkonzeptes und die Wahrscheinlichkeit von dessen kontinuierlicher Umsetzung. Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Arabella Graz Privatrado GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant nach dem Vorbild der in Wien und seit kurzem in Innsbruck bestehenden Hörfunkzulassungen auch in Graz ein CHR-Hörfunkprogramm zu veranstalten. Der Schwerpunkt des eher am Massengeschmack (mainstream) orientierten Musikformates soll auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New

Rock liegen, wobei auch heimische Künstler gefördert werden sollen. Neben diesem auf ein sehr junges Publikum (14-34 Jahre) abzielenden Musikprogramm sind im Wortprogramm Lokal- und Weltnachrichten im Umfang von etwa eineinhalb Minuten sowie das übliche Serviceangebot mit Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie auch Lottoinformationen geplant. Die darüber hinaus vorgesehenen Wortbeiträge beschränken sich auf Moderationsmeldungen, Berichte über das junge Grazer Stadtleben, über Veranstaltungen und Parties. Insgesamt soll der Wortanteil jedoch etwa 30 % (inklusive Werbung) ausmachen. Live-Moderation soll zwischen 06:00 und 20:00 Uhr erfolgen. Die Antragstellerin gab ferner an, dass die Talksendung „Julies Place“, sowie die Sendungen „Energy Clubcharts“, „Energy Clubfiles“ und „Energy Classics“ aus dem Wiener Programm übernommen werden, was etwa zwölf Stunden pro Woche entspricht. Von diesen Sendungen wird jedenfalls „Energy Clubfiles“ vor aufgezeichnet und nicht live moderiert. Den Bezug zum Grazer Versorgungsgebiet sieht die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor allem dadurch gewährleistet, dass täglich über Veranstaltungen in Graz berichtet werde und auch Grazer Hörer aktiv in der (aus Wien durchzuschaltenden) Talksendung zu Wort kommen können. DJ's aus der von Wien zu übernehmenden Sendung „Energy Clubfiles“ würden ferner in der Grazer Veranstaltungsszene verstärkt gebucht werden, wodurch ebenfalls Regionalbezug entstehen könne.

Obwohl sich das Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH von dem in Graz schon vorhandenen Jugendsender „Radio Soundportal 97,9 MHz“ dadurch unterscheiden dürfte, dass es sich mehr an den Charts orientiert, während Radio Soundportal 97,9 MHz einen tendenziell alternativen Sound hat, repräsentieren beide Radiokonzepte eine im Wesentlichen ähnliche Musikrichtung und zielen auf die gleiche jugendliche Alterszielgruppe ab. Ob durch ein weiteres CHR-Musikformat in Graz dem Gedanken der (Programm)-Vielfalt entsprochen wird, darf somit in Zweifel gezogen werden, auch wenn innerhalb dieses Musikformates eine weitere Differenzierung in Mainstream CHR und Selected Alternative CHR möglich ist.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. hierzu BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Offenbar plant die N & C Privatrado Betriebs GmbH Welt- und Österreichnachrichten und ebenso die Lokalnachrichten durch Eigenrecherche sowie mittels Beiträgen von Nachrichtenagenturen zu gestalten; diese Beiträge sollen allerdings insgesamt nur eineinhalb Minuten umfassen, wobei auch Servicemeldungen einberechnet werden. Es ist daher zwar positiv zu bewerten, dass keine Nachrichtenübernahme von anderen Medienunternehmen erfolgt, der Umfang der Informationssendungen im Gesamtprogramm scheint jedoch relativ niedrig zu sein, selbst wenn man berücksichtigt, dass in der für Graz eigens konzipierten Morgensendung mit der Erörterung tagesaktueller Themen, Nachrichten und Servicemeldungen ein verhältnismäßig hoher Wortanteil umgesetzt werden soll.

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt ist auch eine Talksendung mit verhältnismäßig hohem Wortanteil positiv zu bewerten, auch wenn diese aus einem anderen Versorgungsgebiet der Antragstellerin übernommen werden soll. Es wäre auch im Lichte des Lokalbezuges nicht zu beanstanden, wenn Beiträge oder ganze Sendungen nicht vor Ort produziert werden, selbst wenn dies allenfalls zu größerer Authentizität beitrüge (vgl. dazu auch: BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005; BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005). Hingegen dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass eine für das Versorgungsgebiet Wien gestaltete Sendung in angemessener Weise auch auf die Interessen in einem anderen Versorgungsgebiet Bedacht nimmt, eher gering sein; immerhin ist die Sendung für das Wiener Publikum konzipiert. Es ist ferner kaum zu erwarten, dass Hörer eines Versorgungsgebietes gesteigertes Interesse an auf die Verhältnisse in einem anderen Gebiet Bezug nehmende Fragestellungen haben. Wenn daher die Antragstellerin vor hat, die Talksendung „Julies Place“ mit Grazer Themen auch für das Grazer Publikum interessant zu gestalten, ist fraglich, in welchem Umfang sie das tun kann bzw. tun wird,

ohne Hörer im bestehenden Versorgungsgebiet Wien zu verlieren (zu für mehrere Versorgungsgebiete produzierten Inhalten vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008).

Allein durch die Möglichkeit einer telefonischen Beteiligung von Grazer Hörern an der Talksendung entsteht hingegen noch nicht notwendiger Weise ein inhaltlicher Bezug zum Versorgungsgebiet. Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH weiteren in Aussicht genommenen lokalen Beiträge gehen demgegenüber nicht über Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungstipps und in der Morgensendung zu erörternde tagesaktuelle Themen hinaus. Bedenkt man ferner, dass in Summe Übernahmen von Wiener Sendungen im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden vorgesehen sind, so ist von dem beantragten Programmkonzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH kein über das Herkömmliche hinausgehender Lokalbezug zu erwarten, vor allem aber nicht im Vergleich zum Programm der Arabella Graz Privatrado GmbH. Daran vermögen auch die von der Antragstellerin geplanten und umfassend dargelegten Kooperationen mit lokalen Veranstaltern im Off-Air-Bereich wenig zu ändern, zumal nicht klar ist, ob und in welchem Umfang diese in das Radioprogramm Eingang fänden. In diesem Punkt kann es zudem nicht auf „Off Air“- Kooperationen ankommen, sondern ist primär auf das „On Air“ ausgestrahlte Hörfunkprogramm abzustellen (vgl. dazu BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und des Lokalbezugs somit nicht jenem der Arabella Graz Privatrado GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Mit einem ähnlichen Radioformat bewirbt sich auch die Neue Radio Betriebs GmbH um die gegenständliche Zulassung. Selbst wenn sie vermeint, keinem der gängigen Musikformate zugeordnet werden zu können, so weisen die von ihr angeführten Musikgenres Rock, Pop, Black, R&B, Dance, House oder Electronic (hierzu soll es etwa Spezialsendungen geben) eine deutliche Nähe zu CHR auf; dies räumt die Antragstellerin im Übrigen selbst ein. Obgleich sich die Neue Radio Betriebs GmbH eine 20%-Quote für heimische Interpreten auferlegt und sich im Unterschied zu Radio Soundportal 97,9 MHz – ebenso wie die N & C Privatrado Betriebs GmbH – am breiten Massengeschmack orientieren möchte, ist der durch ein weiteres jungendliches Musikformat zu erzielende Vielfaltsbeitrag für das Grazer Versorgungsgebiet als relativ gering einzustufen. Positiv ist demgegenüber der durch eine 20%-Quote für heimische Künstler denkbare Bezug zum Versorgungsgebiet zu sehen, zumal es möglich sein kann, dass einige dieser Künstler bzw. Bands aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet kommen.

In redaktioneller Hinsicht plant die Antragstellerin vor allem die Bedürfnisse der jungen Hörer abzudecken. Darüber hinaus soll im Wortprogramm zu jeder Stunde spürbar sein, dass das Programm aus der steirischen Landeshauptstadt kommt. Wochentags sollen daher zu jeder Stunde zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zwei Beiträge mit lokalen Themen gesendet werden, am Wochenende zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In den Nachtstunden sollen ausgewählte Beiträge wiederholt und allenfalls auch aktualisiert oder ergänzt werden. Thematisch sollen dabei die Bereiche Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Szene und Soziales aus Graz abgedeckt werden. Die Auswahl der weiteren Themen erfolgt zielgruppenbestimmt und soll sich am Freizeitverhalten der Hörer orientieren. Beispielhaft nennt die Neue Radio Betriebs GmbH hierfür Rubriken wie etwa die „Umfrage des Tages“, das „Graz-Kalenderblatt“, „Neues von den Promis“, „Job Check“, und „Top 8 um 8“.

Abgesehen von der beispielhaften Darstellung einiger – eher freizeitorientierter – Rubriken bleibt das Vorbringen aber unkonkret. Zwar wird eine Vielzahl möglicher lokal relevanter Themenbereiche – etwa Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, Kultur u.v.m. – aufgezählt, dabei lässt die Neue Radio Betriebs GmbH jedoch offen, wie die Fülle an Themen für

Lokalbeiträge, die auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Graz eingehen sollen, in dem mit nur 15 % bezifferten Wortanteil des Programms untergebracht werden sollen, ohne dabei nur an der Oberfläche erwähnt zu werden. Immerhin soll nach Angaben der Antragstellerin dieser Anteil auch die gesamte Werbung beinhalten. Fraglich bleibt zudem, wie die angegebene Themenpalette mit einem aus vier Personen bestehenden Redaktionsteam auf gehaltvolle Weise bewerkstelligt werden kann, die offenbar auch multifunktional (Redaktion und Moderation) eingesetzt werden sollen. Immerhin umfasst das Programm eine ambitionierte Berichterstattung, wonach zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zweimal pro Sendestunde lokale Beiträge, halbstündlich zwischen 06:00 und 19:30 Uhr Lokalnachrichten im Umfang von zwei Minuten sowie zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündliche Welt- und Österreichnachrichten im Umfang von je drei Minuten gesendet werden sollen. Insgesamt sollen die Nachrichten inklusive Servicemeldungen bis zu sechs Minuten betragen. Selbst wenn die Antragstellerin hierzu ausführt, dass Beiträge von unabhängigen Produzenten zugekauft werden, derer es immerhin 13 geben soll, konnte sie keinen dieser Produzenten, noch ein für die Produktion der nationalen und internationalen Nachrichten in Frage kommendes Unternehmen namhaft machen.

Im Lichte der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet konnte somit das Konzept der Neue Radio Betriebs GmbH, vor allem im Vergleich zu jenem der Arabella Graz Privatrado GmbH, nicht überzeugen. Der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Auch die WELLE SALZBURG GmbH bewirbt sich mit einem CHR-Musikformat um die Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wobei sie beabsichtigt, das CHR-Musikformat im Gegensatz zu ihren bestehenden Zulassungen in Salzburg und in Linz in geringem Umfang durch Rocktitel zu ergänzen. Auch sie möchte sich hierbei – ähnlich wie die N & C Privatrado Betriebs GmbH – deutlicher am breiten Massengeschmack orientieren und sich dadurch vom bereits in Graz empfangbaren „Radio Soundportal 97,9 MHz“ abgrenzen. Die von der WELLE SALZBURG GmbH angestrebte Zielgruppe ist ebenfalls sehr jugendlich. Hinsichtlich des Musikformates gilt somit das bereits zur N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie zur Neue Radio Betriebs GmbH Gesagte, wonach der von einem weiteren Jugendformat zu erwartende Vielfaltsbeitrag als eher gering einzustufen ist; dies selbst dann, wenn die WELLE SALZBURG GmbH das Format um ein paar Rocktitel ergänzen möchte. Hinzu kommt, dass die in Graz bestehende Versorgungssituation eher spärlich ist und sich daher zum gegebenen Zeitpunkt kein echter Vielfaltsbeitrag aus derart feinen Abgrenzungen zwischen Musikformaten ableiten lässt.

Das geplante Wortprogramm der Antragstellerin sieht neben Welt- und Österreichnachrichten, Lokalberichterstattung und Servicemeldungen vor und soll zur Gänze selbst gestaltet werden. Die Welt- und Österreichnachrichten etwa, sollen hinkünftig für alle Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG GmbH in Salzburg produziert werden, lokale Informationen sollen von dem in Graz ansässigen Team erstellt werden. Lokalbezug zum Versorgungsgebiet Graz möchte die WELLE SALZBURG GmbH primär durch lokale Wetter- und Verkehrsinformationen sowie über lokale Werbung herstellen. Ergänzend plant die Antragstellerin Übertragungen aus Grazer Diskotheken, Live-Konzerten und von Sportveranstaltungen. Geplant sind ferner einzelne Sendungsübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, deren konkreter Umfang jedoch nicht angegeben wurde. Damit ist jedoch vom Wortprogramm der Antragstellerin, etwa im Vergleich zur Arabella Graz Privatrado GmbH, kein höherer Bezug zum Versorgungsgebiet Graz zu erwarten, der ungeachtet des beantragten Musikformates für eine Erteilung der Zulassung an die WELLE SALZBURG GmbH spräche.

Die Weltnachrichten sollen eine Dauer von einer bis zu zwei Minuten aufweisen und zwischen 06:00 und 22:00 Uhr stündlich gesendet werden, lokale Nachrichten sollen über den Tag verteilt rund sieben Mal zur Ausstrahlung gelangen. Am Wochenende sollen

Lokalnachrichten hauptsächlich am Sonntagvormittag bzw. im Falle von Ereignissen mit hohem Nachrichtenwert gesendet werden. Dem Sport soll am Wochenende größere Bedeutung zukommen. Im Lichte der Meinungsvielfalt fällt die Absicht, sämtliche Nachrichtensendungen selbst zu produzieren insofern positiv ins Gewicht, als den Grazer Hörern hierdurch eine „neue“ Informationsquelle angeboten würde. Dies wäre grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt des zu berücksichtigenden Umfangs an eigengestalteten Beiträgen positiv zu bewerten, auch wenn die Produktion nicht in Graz selbst erfolgen würde. Angesichts der personellen Planungen der WELLE SALZBURG GmbH wirkt die Eigenproduktion der Welt- und Österreichnachrichten allerdings etwas ambitioniert, ist doch geplant eine Mitarbeiterin der aus nur drei Personen (inkl. Chef vom Dienst) bestehenden Salzburger Redaktion (für Nachrichtensendungen) für das in Graz vorgesehene Team abzuziehen. Auch hinsichtlich der lokalen Nachrichten für Graz wird ein – zwar unter der Leitung der zuvor in der Salzburger Redaktion tätigen Elisabeth Schwarzl – primär aus Praktikanten bestehendes Redaktionsteam möglicherweise nicht die notwendige Erfahrung mitbringen, um Qualität und Umfang der Berichterstattung in angemessener Weise und dauerhaft zu gewährleisten.

Im Hinblick darauf, dass die von der KommAustria auf Basis des § 6 Abs. 1 PrR-G zu treffende Auswahlentscheidung eine Prognose darüber beinhaltet, welches der vorgelegten Hörfunkkonzepte die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes – insbesondere eine bessere Gewähr für Meinungsvielfalt, ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot sowie in größerem Umfang eigen gestaltete Beiträge – am besten zu gewährleisten scheint, ist somit neuerlich ein Blick auf die finanzielle und organisatorische Ausstattung der WELLE SALZBURG GmbH zu werfen (zur Zulässigkeit dieses Zugangs: VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0246; BKS 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007; BKS 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007). Von diesem Blickwinkel aus betrachtet ergibt ein Vergleich der beantragten Konzepte, dass diese die kontinuierliche Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms mit weit geringerer Wahrscheinlichkeit gewährleisten kann, als dies etwa das Konzept der Arabella Graz Privatrado GmbH erwarten lässt. Die finanziellen Planungen der Antragstellerin konnten als gerade noch möglich eingestuft werden und bieten somit im Vergleich zur finanziellen und organisatorischen Ausstattung der Arabella Graz Privatrado GmbH weniger Sicherheit für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung.

Auch losgelöst von den angestellten finanziellen Überlegungen vermag das Programmkonzept der WELLE SALZBURG GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt weniger zu überzeugen, als das Programmkonzept der Arabella Graz Privatrado GmbH. Ob etwa die geplanten Sendungsübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin zur Vielfalt an Meinungen und lokalen Inhalten im gegenständlichen Versorgungsgebiet beitragen können, scheint schon deshalb fraglich, als weder deren konkreter Umfang noch deren konkreter Inhalt bekannt ist; angeführt wurden lediglich kulturelle und sportliche Großereignisse. Ein konkreter Mehrwert für die Vielfalt an verbreiteten Meinungen und lokalen Inhalten kann daraus noch nicht gewonnen werden. Die im Programm weiters vorgesehenen Übertragungen aus Diskotheken, Sportveranstaltungen oder von Live-Konzerten lassen ebensowenig eine konkrete Prognose über den daraus zu gewinnenden Beitrag für die Meinungsvielfalt im für das Versorgungsgebiet Graz gestalteten Wortprogramm zu. Darüber hinaus blieben das Vorbringen und die Antragsunterlagen der WELLE SALZBURG GmbH in inhaltlicher Hinsicht sehr unkonkret. Somit lässt sich – abgesehen vom vergleichsweise geringen Beitrag zur Vielfalt an Musikformaten – auch kein spezifischer Beitrag zur Meinungsvielfalt aus dem geplanten Wortprogramm ableiten. Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH war somit auch aus diesem Grunde gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH setzt nach dem Vorbild des schon im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ und via UMTS, DVB-H bzw. Livestream verbreiteten Hörfunkprogramms auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per

Minute“-Rate und bietet eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance. Die gespielten Songs sind im Wesentlichen den Musikrichtungen Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis Adult Pop, Electronica und World-Music zuzuordnen. In das Musikprogramm finden auch heimische Interpreten Eingang, ebenso wie damit eine Verankerung in der lokalen Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene einhergeht. Insofern ähnelt das Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH jenem der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die ebenfalls zahlreiche Verbindungen zur lokalen Veranstaltungsszene pflegt. Als Zielgruppe kommen vor allem Menschen in Frage, die unabhängig von ihrem Alter schrill-offensive Medienangebote ablehnen. Typischerweise dürften sich aber eher junge Menschen von diesen Musikrichtungen angesprochen fühlen.

Ein Musikformat dieser Art könnte in Graz jedenfalls einen Beitrag zur Programmvierfalt leisten, zumal sich „LoungeFM“ keinem der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate zuordnen lässt und aufgrund der präsentierten Musikgenres vor allem europäische Musik beinhaltet.

Das Wortprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde, die von der Redaktion der Onlinezeitung „derStandard.at“ produziert werden, lokale „News to use“ mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Mode, Design, Wellness und Society. Die darüber hinaus einmal pro Sendestunde vorgesehenen Beiträge im Umfang von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten sollen sich dem kulturellen Leben und der Lebensart in Graz widmen. Vorgesehen ist ferner, hörergenerierte Inhalte in das Programm LoungeFM zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – On Air ausgestrahlt werden sollen. Vorgesehen ist ferner, das Programm zur Gänze vor zu produzieren und in gewissem – nicht näher spezifiziertem – Umfang Synergien dahingehend zu nutzen, dass künftig in Wien (für DVB-H bzw. auch Livestream), in Linz und in Graz produzierte Programmelemente wechselweise in die verschiedenen Programme integriert werden. Der Wortanteil am Gesamtprogramm soll etwa 30 bis 35 Prozent betragen, wobei dies mit der Übertragung von Live-Konzerten in den Nachtstunden begründet wird, die ebenso Wortbeiträge umfassen würden.

Im Lichte der Meinungsierfalt kann die Nutzung der von der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden, als diese eine Ergänzung der derzeit am Grazer Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in Graz empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand somit zu Gunsten der Antragstellerin zu werten.

Hingegen ist von den dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum Versorgungsgebiet Graz zu erwarten, sieht man davon ab, dass in Gestalt der „News to use“ über die Grazer Gesellschaft (Society) oder die Lebensart der Zielgruppe berichtet werden soll. Auch die Bereiche Fashion, Design und Wellness stellen eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das Versorgungsgebiet Graz von Bedeutung. Wie ferner durch die Vorproduktion des gesamten Hörfunkprogramms – daher auch der Moderationsbeiträge – ein authentisch wirkender Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden kann, scheint nicht nur angesichts des Umstandes unklar, dass wesentliche Teile der Vorproduktion gar nicht vor Ort, sondern in Linz erfolgen sollen (vgl. dazu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Auch unter dem Blickwinkel der personellen Planungen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH für das Grazer Versorgungsgebiet werfen sich

diesbezüglich Fragen auf; für den redaktionellen Bereich plant die Antragstellerin lediglich zwei (freie) Mitarbeiter vor Ort ein. Es gelang der Antragstellerin überdies nicht klar zu stellen, welche Programmteile konkret in und für Graz gestaltet werden sollen bzw. inwiefern sich die über verschiedene Plattformen verbreiteten Programme von einander tatsächlich unterscheiden.

Auch wenn die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorsieht, einen aus elf im Versorgungsgebiet verwurzelten Personen zusammengesetzten Programmbeirat einzurichten, dessen Funktion offenbar die Wahrung der lokalen Interessen im Programm sein soll, konnte daher das Hörfunkkonzept der Antragstellerin im Rahmen einer vergleichenden Auswahlentscheidung, insbesondere unter dem Aspekt der Berücksichtigung lokaler Interessen im Verbreitungsgebiet, nicht überzeugen. Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Mit einem neuartigen Hörfunkkonzept bewirbt sich die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH um die gegenständliche Zulassung. Ihr Programm „SuperGaudi“ beruht auf der Idee, ein reines Stimmungs- oder Partyradio auszustrahlen, dessen Wortprogramm hauptsächlich auf dem Erzählen von Witzen aufbaut und dessen Musikprogramm sich nur aus Stimmungs- und Partyhits zusammensetzt. Als Zielgruppe möchte die Antragstellerin vor allem Hörer ansprechen, die dem Harmonie-Milieu und dem Action-Milieu angehören. Prämisse dieses Hörfunkprogramms ist es, fröhliche Stimmung beim Zuhörer zu erzielen. Aus diesem Grund erfolgt die Auswahl der Musiktitel u.a. nach den Kriterien Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad, Eingängigkeit der Melodien und Refrains zum Mitsingen. Polarisierende, traurige oder melancholische Musiktitel werden hingegen aussortiert. Diese Stimmungs- und Partyhits sollen den Musikgenres volkstümliche Musik, Schlager, Oldies (50er bis 80er Jahre), Pophits (80er Jahre bis heute), Austropop, Neue Deutsche Welle und Dance entstammen, wobei nur die stimmungsvollen und gute Laune erzeugenden Musiktitel in die Rotation aufgenommen werden. Der Anteil an deutschsprachiger Musik soll zwei Drittel des gesamten Musikprogramms ausmachen, der Anteil österreichischer Produktionen soll bei 40% liegen. Darüber hinaus will „SuperGaudi“ einen Schwerpunkt auf Musik aus der Steiermark legen. Obwohl sich die Antragstellerin nicht als Schlager-, Oldie- oder Volksmusiksender versteht, weist das Musikformat dennoch eine deutliche Nähe zu derartigen Formaten auf.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich das Musikformat von herkömmlichen Formaten dadurch unterscheidet, dass es lediglich positive und fröhliche Musiktitel umfasst, weist gerade das Repertoire an Musikrichtungen, aus dem das konkrete Format gespeist werden soll, gewisse Überschneidungen mit dem bereits in Graz ausgestrahlten „Radio Graz 94,2 MHz“ der IQ-plus Medien GmbH auf. Laut Zulassungsbescheid der IQ-plus Medien GmbH ist deren Musikprogramm als oldieähnliches Format gestaltet, wobei unter anderem Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Angesichts dieser Überschneidungen – wenn auch nur im Bereich fröhlicher Musik – können vom beantragten Musikformat der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eher weniger neue Impulse für das Versorgungsgebiet Graz ausgehen, als von jenen anderer Bewerberinnen, etwa der Arabella Graz Privatrado GmbH.

Mit Ausnahme von kurzen Informations- und Serviceelementen sowie verschiedenen Werbeformen soll das Wortprogramm ausschließlich aus Witzen bestehen, während herkömmliche Moderation oder klassische Radiopromotion kaum erfolgen soll. Moderation im herkömmlichen Sinne soll es nur in Spezialsendungen oder Live-Übertragungen von Veranstaltungen (Feuerwehrfeste, Frühschoppen, etc.) geben. Comedy, Satire oder Kabarett bzw. sonstige Genres der Kleinkunst werden ebenfalls nicht bedient werden, vielmehr allgemein verständliche Witze, die eine möglichst breite Zielgruppe und somit

möglichst viele Sinus-Milieus ansprechen und unterhalten sollen. Hinsichtlich der bereit gestellten Informationen möchte die Antragstellerin nicht in Konkurrenz zu den etablierten Radiosendern treten, überdies ließe dies keine schlanke Personalstruktur zu.

Ohne die zweifellos vorhandene Neuartigkeit eines auf Witzen basierenden Konzepts außer Acht zu lassen, erscheint der durch das Erzählen von Witzen zu erzielende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verhältnis zu einem auf umfassender Berichterstattung basierenden Hörfunkprogramm vergleichsweise gering. Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH legt sogar selbst dar, dass sie sich auf die notwendigsten Nachrichtenmeldungen beschränken möchte, da eine umfassende Berichterstattung ein aufwändigeres und kostenintensiveres Personalkonzept erfordern würde. Bezogen auf einen Markt, der sich durch eine Versorgung mit einer Vielzahl an verschiedenen Programmen auszeichnet, mag eine vergleichende Auswahlentscheidung möglicherweise zu einem anderen Ergebnis führen. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet Graz verbreiteten Programme vermag die KommAustria allerdings in einem Programm, dessen Wortanteil vorwiegend aus leicht eingängigen Witzen bestehen soll und sich in der Berichterstattung auf die wichtigsten Informationen sowie einen Wetterüberblick beschränkt, keinen hinreichend großen Beitrag zur Meinungsvielfalt erkennen. Allein auf die Unterschiedlichkeit des Wortkonzepts kann es im Übrigen nicht ankommen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Ausstattung lässt das Konzept der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine vergleichsweise weniger stabile Prognose über die Dauerhaftigkeit eines kontinuierlichen Hörfunkbetriebs zu. Zwar konnte die Antragstellerin die Bestätigung eines Bankinstitutes über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 375.000 vorlegen, jedoch müsste auch dieses aus dem Betrieb des Radiosenders refinanziert werden. Zudem beabsichtigt die Antragstellerin auch nicht, zusätzliche Gesellschafter aufzunehmen und damit dem Betrieb weiteres Kapital zuzuführen. Das Konzept der Antragstellerin lässt daher weniger verlässliche Prognosen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zielsetzungen des Privatradiogesetzes zu, weshalb der Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen war.

Die Antenne Österreich GmbH bezeichnet ihr für Graz beantragtes Musikformat als „Hit oriented Rock- Format“ (HOR-Format), wobei sie im Unterschied zur Arabella Graz Privatrado GmbH – welche ein reines Rockradio plant – nur Rocktitel mit Hitqualität für ein breites Publikum senden möchte. Das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH soll sich dementsprechend auf Rock- und Pop/Rockmusik der 60er, 70er, 80er und frühen 90er Jahre konzentrieren und durch formatkompatible aktuelle Titel und Neuerscheinungen ergänzt werden. Geplant ist darüber hinaus, heimischen Musikern eine eigene Sendeschiene zu widmen, wo diese ihre Lieblingsnummern selbst anmoderieren und in voller Länge spielen können. In musikalischer Hinsicht soll dadurch ein Beitrag zur Lokalität geleistet werden, dass regelmäßig Live-Übertragungen bzw. Live-Einstiege von Veranstaltungen in Graz gesendet werden. Mögliche Überschneidungen des geplanten Musikprogramms mit bereits in Graz empfangbaren Programmen sieht die Antragstellerin im Umfang von unter 25% gegeben.

Mag die Antenne Österreich GmbH somit zwar Rockmusik zu einem wichtigen Bestandteil ihres für Graz geplanten Musikprogramms machen und sich dadurch von reinen AC-Formaten punktuell unterscheiden, so fällt der Unterschied zu diesen dennoch deutlich geringer aus, als bei einem allein auf Rockmusik abstellenden Format. So ist auch von „Pop/Rockmusik“ der vergangenen Jahrzehnte die Rede, die durch formatkompatible aktuelle Titel ergänzt werden soll. Wie sie selbst in der mündlichen Verhandlung einräumte, dürfte es hinsichtlich der Musikformatierung mit in Graz empfangbaren Musikformaten – in Frage kommen hier neben der Antenne Steiermark und Kronehit vor allem auch Radio Graz 94,2 MHz – zu gewissen Überlappungen kommen. Tatsächlich handelt es sich beim

Regionalradio Antenne Steiermark um ein tendenziell älteres AC-Format und beim bundesweiten Programm Kronehit um ein tendenziell jüngeres AC-Format. Radio Graz 94,2 MHz der IQ-plus Medien GmbH umfasst zumindest im Popmusiksegment auch ältere AC-Musik. Damit beschränkt sich allerdings der vom geplanten HOR- Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH ausgehende Vielfaltsbeitrag auf vereinzelte Rocktitel. Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist daher von dem geplanten Musikformat der Antenne Österreich GmbH kein spezieller Beitrag zur Vielfalt der Programme zu erwarten, der etwa über jenen hinausginge, der vom Rockformat der Arabella Graz Privatrado GmbH beigesteuert werden kann.

Das redaktionelle Wortprogramm soll die lokalen Interessen der Grazer berücksichtigen und mit Ausnahme der von der Redaktion der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH produzierten Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze vor Ort gestaltet werden. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll vorwiegend durch laufende regionale und lokale Nachrichten (zwischen 06:00 und 19:00 zumindest zur vollen Stunde und halbstündlich in den Primetimes) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen hergestellt werden. Natürlich wird hierbei auch über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Graz berichtet werden. Lokalbezug soll ferner durch die Einbindung der Hörerinnen und Hörer in Form von Musikwunschsendungen oder Sendungen mit Hörerbeteiligung gewährleistet werden. Damit aber lässt das von der Antenne Österreich GmbH geplante redaktionelle Programm keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Graz“ erwarten, als das Programm der Arabella Graz Privatrado GmbH.

Bedenkt man ferner, dass die Welt- und die Österreichnachrichten von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH produziert werden, so vermag das beantragte redaktionelle Programm auch unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt einen Vorzug der Antenne Österreich GmbH gegenüber der Arabella Graz Privatrado GmbH nicht zu rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das bundesweite Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Graz auf der Frequenz 107,5 MHz ausgestrahlt wird. Obgleich die von der Redaktion der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH bereitgestellten Informationen im Auftrag und in enger Abstimmung mit redaktionellen Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH erstellt werden – an der redaktionellen Hoheit der Antragstellerin über die von ihr gesendeten Welt- und Österreichnachrichten besteht auch kein Zweifel –, ist die Herkunft der Informationen dieselbe, nämlich die Nachrichtenredaktion der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Gerade im Lichte der Meinungsvielfalt kann es somit nicht ausgeblendet werden, dass im Falle einer Zulassungserteilung an die Antenne Österreich GmbH, zwei Programme in Graz verbreitet würden, deren Informationsangebote denselben Ursprung haben.

Sowohl im Lichte der Meinungsvielfalt als auch des Lokalbezuges zum Versorgungsgebiet konnte dem Antrag der Antenne Österreich GmbH daher im Rahmen einer vergleichenden Auswahlentscheidung nicht gefolgt werden. Der Antrag der Antenne Österreich GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Die U1 Tirol Medien GmbH beabsichtigt in Graz unter dem Programmnamen „U1 Graz“ ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit starkem Gewicht auf volkstümlicher Musik zu veranstalten, wobei das gesamte Programm, besonders aber der Musikmix, dem bereits in Tirol veranstalteten „Radio U1 Tirol“ ähnlich sein soll. Das geplante – tendenziell volkstümliche – Musikformat legt auf die Einbeziehung zahlreicher steirischer Interpreten und Musiker aus Österreich Wert. Die Antragstellerin plant steirische Musiker im gegenständlichen Versorgungsgebiet in ähnlich starkem Umfang in das „volkstümliche“ Musikprogramm einzubeziehen, wie sie dies im bestehenden Sendegebiet „Östliches Nordtirol“ mit Musiktiteln bzw. Interpreten Tiroler Ursprungs tut. Dort beträgt im Rahmen dieses Genres der Anteil an volkstümlicher Musik aus Tirol rund zwei Drittel. Darüber hinaus ist auch Blasmusik und echte Volksmusik vorgesehen. Ergänzt werden soll das Musikprogramm durch deutsch- und fremdsprachige

Schlager und Oldies sowie gelegentlich auch durch aktuelle Hits bzw. einem Musikmix im „Middle of the road“- Format. Die Genres volkstümliche Musik, Schlager und „Middle of the road“ werden hierbei jeweils ein Drittel des Musikprogramms ausmachen.

Damit bietet die U1 Tirol Medien GmbH jedenfalls ein im Grazer Raum bisher nicht vorhandenes Musikformat an, welches das bestehende Programmangebot ergänzen und zur Programmvierfalt beitragen könnte. Ebenso lässt das Musikprogramm einen starken Bezug zum Bundesland Steiermark erwarten, sollte die Einbeziehung steirischer Interpreten bzw. Musikstücke im angegebenen Umfang erfolgen. Ob hierdurch allerdings in angemessener Weise auf in der Stadt Graz bestehende Interessen Bedacht genommen werden kann, erscheint fraglich, zumal die Stadt Graz neben ihrer Rolle als Landeshauptstadt der Steiermark ein eigenständiges urbanes Gebiet bildet, das sich durch städtische Lebensart und individuelle kulturelle Bräuche auszeichnet. Die Stadt Graz weist somit nicht notwendiger Weise mit der Steiermark identische (etwa musikalische) Interessen auf. Insoweit ist daher der durch steirische Musikinterpreten allenfalls erzielbare Lokalbezug zum Versorgungsgebiet Graz zu relativieren.

In redaktioneller Hinsicht plant die Antragstellerin – ebenso wie im „Östlichen Nordtirol“ – die nationalen und die Weltnachrichten von Radio Arabella in Wien produzieren zu lassen. Lokalnachrichten sollen hingegen selbst erstellt werden, wofür zwei Redakteure und zwei Moderatoren eingeplant sind. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden stündlich Lokalnachrichten, aber auch nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Neben den stündlich geplanten Lokalnachrichten soll es in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr auch eine einstündige Mittagssendung mit Lokalinformationen geben. Für lokale Information sind darüber hinaus auch lokale Beiträge außerhalb der Nachrichtensendungen geplant, die in so genannten „offenen Flächen“ am Vormittag und am Nachmittag gesendet werden sollen. Hier soll die Grazer Bevölkerung ausführlich über das regionale Geschehen, etwa auch über Society-Themen informiert werden.

Im Lichte der Meinungsvielfalt ist die extern vergebene Produktion der Welt- und Österreichnachrichten – genauso wie bei der Arabella Graz Privatrado GmbH – nicht negativ zu bewerten, immerhin würde die U1 Tirol Medien GmbH ein bisher in Graz nicht vertretenes Informationsangebot bereitstellen. Die Lokalnachrichten sollen demgegenüber von der Antragstellerin selbst recherchiert und erstellt werden. Obwohl der geplante Wortanteil in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr mit 30% bis 40% relativ hoch angesetzt ist, dürften aber die lokalen Beiträge und Themen inhaltlich nicht über das Herkömmliche hinausgehen. Der Umstand allein, dass entsprechende Sendeflächen für Lokalberichterstattung vorgesehen sind, gibt noch keinen Aufschluss darüber, was Inhalt dieser Beiträge sein soll; die Angaben der U1 Tirol Medien GmbH hierzu blieben jedenfalls äußerst spärlich. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin und den Antragsunterlagen konnte folglich nicht abgeleitet werden, dass der vom beantragten Wortkonzept ausgehende Bezug zum Versorgungsgebiet Graz größer wäre, als jener des Wortprogramms der Arabella Graz Privatrado GmbH, deren Angaben hierzu wesentlich detaillierter waren.

Auch wenn der U1 Tirol Medien GmbH als in Tirol verankerter Hörfunkveranstalterin nicht abgesprochen wird, dass sie eine auf die Interessen im Versorgungsgebiet Graz Bedacht nehmende Lokalberichterstattung bewerkstelligen kann, erscheint dies angesichts des kleinen Redaktionsteams weniger sicher gewährleistet als bei der Arabella Graz Privatrado GmbH. Mit nur zwei Redakteuren und zwei Moderatoren plant die U1 Tirol Medien GmbH relativ geringe personelle Ressourcen für das beantragte Programmkonzept ein. Im Hinblick auf die auf Basis des § 6 Abs. 1 PrR-G zu treffende Prognoseentscheidung, welches der vorgelegten Hörfunkkonzepte die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten zu gewährleisten scheint, lassen daher die organisatorischen Planungen der U1 Tirol Medien GmbH eine im Vergleich zur Arabella Graz Privatrado GmbH weniger stabile Prognose hinsichtlich der Umsetzung eines auf die Interessen im Versorgungsgebiet Graz Bedacht nehmenden Programms zu.

Die U1 Tirol Medien GmbH plant zudem eine wechselweise Durchschaltung einzelner Sendungen aus dem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ bzw. „Graz“. Dabei ist vor allem an die Übertragung von Veranstaltungen, wie Fröhshoppen und andere Musikveranstaltungen gedacht, wobei der konkrete Umfang solcher Sendungsübernahmen von den jeweiligen Angeboten und Marktgegebenheiten abhängig gemacht wird. Obwohl ein grundsätzliches Interesse an bestimmten Musikgattungen gleichermaßen in Tirol als auch in Graz gegeben sein mag, erscheint durch ein Programm, das in nicht näher beziffertem Umfang Sendungen aus einem völlig anderem Bundesland übernimmt, der Bezug zum beantragten Versorgungsgebiet weit weniger gesichert als bei einem Programm, das ohne jegliche Sendungsübernahme aus anderen Versorgungsgebieten auskommt.

Die U1 Tirol Medien GmbH sieht ferner im Sendegebiet Graz und in der Steiermark die Veranstaltung zahlreicher Events im volkstümlichen Bereich vor. Wie auch schon zum Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH und den von dieser geplanten Kooperationen im Off Air Bereich ausgeführt wurde, vermögen „Off Air“-Veranstaltungen noch keinen Aufschluss über das Ausmaß des Lokalbezuges eines Hörfunkprogramms zu geben, da in der Auswahlentscheidung lediglich auf das „On Air“ ausgestrahlte Hörfunkprogramm abzustellen ist (vgl. dazu BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Insgesamt war daher dem von der Arabella Graz Privatrado GmbH beantragten Hörfunkkonzept gegenüber jenem der U1 Tirol Medien GmbH der Vorzug zu geben und deren Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

Auch das von der Klassik Radio GmbH & Co KG beantragte Hörfunkkonzept verspricht grundsätzlich eine Ergänzung des Programmangebotes im Versorgungsgebiet Graz. Sie bewirbt sich mit einem seit einigen Jahren in Deutschland und seit kurzem auch in Innsbruck veranstalteten 24-stündigen Hörfunkvollprogramm, das in der Musikfarbe einen klaren Schwerpunkt auf klassische Musik und symphonische Filmmusik setzt, hier allerdings nicht das gesamte Spektrum klassischer Musik, sondern vor allem die größten „Klassik-Hits“ der Orchestermusik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der Filmmusik und dem Cross over, abdecken will. Das Wortprogramm, das etwa 25% des Programms ausmachen soll, setzt einen deutlichen Fokus auf Kulturberichterstattung, beinhaltet jedoch auch umfassende Informationen aus Politik und vor allem Wirtschaft (z.B. Börsenachrichten), sowie Servicemeldungen. Darüber hinaus sind Speziälsendungen – etwa zu den Themen „Klassik und Kirche“ mit Beiträgen zum Leben der Kirchen und zu Glaube und Religion, zu bestimmten Schwerpunkten wie Opernmusik oder große Künstler und Stimmen u.v.m. – geplant. Zielgruppe der Antragstellerin ist eine vorwiegend kulturell interessierte Hörerschaft.

Das Informationsangebot im Programm der Klassik Radio GmbH & Co KG (u.a. Nachrichten, Wirtschaftsmeldungen, Kulturfenster und Servicemeldungen) wird vom Audioservice der Netzeitung „netzeitung.de“ in Berlin produziert; dies umfasst auch die für Österreich neuerdings gestalteten Kulturfenster, die im Versorgungsgebiet Innsbruck seit Jänner 2009 ausgestrahlt werden bzw. in weiterer Folge auch die österreichspezifischen Nachrichten. Unter dem Blickwinkel der besseren Gewähr von Meinungsvielfalt im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sind Art und Umfang der Berichterstattung, wie sie die Klassik Radio GmbH & Co KG anbieten würde, positiv zu bewerten. Der aus Nachrichten, Wirtschaftsmeldungen und Servicemeldungen bestehende Nachrichtenblock zur vollen Stunde beträgt viereinhalb Minuten, hinzukommen halbstündige Schlagzeilen und Wirtschaftsmeldungen sowie regionale Kulturfenster. Hierbei schadet es auch nicht, dass die Informationsangebote in Deutschland gestaltet werden, da den Grazer Hörern Informationen aus einem neuen Blickwinkel präsentiert würden. Somit könnte dem von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G verfolgten Ziel der Förderung der Vielfalt an verbreiteten Meinungen durch das gegenständliche Wortprogramm gut entsprochen werden.

Hingegen dürfte dem nicht weniger gewichtigen Ziel der Förderung eines auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebotes vergleichsweise weniger Rechnung getragen werden. Obwohl einem aus dem Ausland zugelieferten Programm nicht zwingend ein geringerer Lokalbezug unterstellt werden kann, als einem zur Gänze vor Ort produzierten Programm (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005), lässt ein Blick auf Umfang und Ursprung der für das beantragte Versorgungsgebiet gestalteten Beiträge dennoch einen im Vergleich zur Arabella Graz Privatrado GmbH deutlich geringeren Lokalbezug vermuten. Inhaltlichen Bezug zum Versorgungsgebiet plant die Klassik Radio GmbH & Co KG zunächst durch die regionalen Kulturfenster herzustellen. In dieser Sendungsrubrik wird seit Ende Jänner 2009 aufgrund der Zulassung in Innsbruck zwei bis dreimal in der Woche das Format „Kultur für Österreich“ im gesamten Verbreitungsgebiet der Antragstellerin (also auch in Deutschland) ausgestrahlt; es beträgt derzeit rund zweieinhalb Minuten. Vorgesehen ist künftig, in diesem Kulturfenster Graz und die Steiermark gleichberechtigt neben Innsbruck zu berücksichtigen. Darüber hinaus plant die Klassik Radio GmbH & Co KG für den Fall einer Zulassungserteilung das Kulturfenster für Österreich öfter als bisher auszustrahlen und schließlich sollen die Hörer im Sendegebiet Graz (und in Innsbruck) vom sonst einheitlichen Programm abweichende eigene Informationen (Nachrichten und Servicemeldungen) empfangen. Selbst die Werbung soll regionalisiert werden. Beachtet man zudem, dass die Klassik Radio GmbH & Co KG österreichbezogene Themen zum Teil bereits im Rahmen anderer Rubriken ihres deutschlandweit ausgestrahlten Programms, etwa im Pressespiegel, berücksichtigt, kann ihrem Antrag das Bemühen um eine angemessene Bezugnahme auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in Österreich nicht abgesprochen werden. Aber selbst wenn die Antragstellerin eine verstärkte Berücksichtigung österreichspezifischer Inhalte für den Fall einer Zulassungserteilung in Aussicht stellt, scheint es fraglich, ob hierdurch lokalen Grazer Interessen im selben Ausmaß Rechnung getragen würde, wie durch das Programm der Arabella Graz Privatrado GmbH. Da das primäre Verbreitungsgebiet der Antragstellerin das Bundesgebiet Deutschland ist, kann auch nicht erwartet werden, dass eine lokale Berichterstattung für zwei in Relation dazu eher kleine Versorgungsgebiete in Österreich, die sich noch dazu in von einander weit entfernt liegenden Bundesländern befinden, mit eben demselben Ausmaß erfolgt, wie dies ein lokal verankerter Hörfunkveranstalter bewerkstelligen kann.

Dessen ungeachtet lässt auch eine in Berlin und somit vom örtlichen Geschehen losgelöste Informationsrecherche und Produktion von Nachrichten nicht dieselbe Authentizität in der Berichterstattung erwarten (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Von Berlin aus betrachtet, dürfte es auch erheblich schwieriger sein, jene Themen zu identifizieren, die für Graz von Bedeutung und lokalem Interesse sind, fehlt doch die erforderliche Nähe zu den Ereignissen. Zwar stellt die Klassik Radio GmbH & Co KG für den Fall der Zulassungserteilung die Beschäftigung einzelner freier redaktioneller Mitarbeiter vor Ort in Aussicht, etwa um Aktualität oder die Einbeziehung von O-Tönen zu ermöglichen, wie viele Mitarbeiter dies sein sollen und in welchem Umfang diese beschäftigt würden, ließ sie allerdings offen. Ein Studio in Graz soll jedenfalls nicht errichtet bzw. gemietet werden.

Obwohl das Programmkonzept der Klassik Radio GmbH & Co KG in einer vergleichenden Betrachtung einen Beitrag zur Vielfalt im in Graz vertretenen Programmspektrum und zur Meinungsvielfalt leisten würde, ist es dem in dieser Hinsicht gleichwertigen Programmkonzept der Arabella Graz Privatrado GmbH unter dem Aspekt des Lokalbezugs nachzureihen. Von der Arabella Graz Privatrado GmbH ist aufgrund der Antragsunterlagen und des Vorbringens in größerem Umfang ein auf die Interessen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten. Zudem ist es aus den bereits dargelegten Gründen wahrscheinlicher, dass ein Hörfunkveranstalter, dessen Programm im Versorgungsgebiet mit lokal verwurzelten Mitarbeitern gestaltet wird, eher in der Lage ist, einen authentischen Bezug zum jeweiligen Versorgungsgebiet zu vermitteln, als dies einem vom örtlichen Geschehen weit entfernten Hörfunkveranstalter gelingen

könnte. Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co KG war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 16.10.2009 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.11.2009 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin sie die Zuteilung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die IQ-plus Medien GmbH befürwortete. Begründend führte die Steiermärkische Landesregierung aus, dass sich nach Aufnahme des Sendebetriebs in dem der IQ-plus Medien GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ herausgestellt habe, dass die technische Reichweite gegenüber den ursprünglichen Annahmen aus dem Zulassungsverfahren deutlich zurück geblieben sei und die Empfangbarkeit im innerstädtischen Bereich von Graz stellenweise schlecht, in wesentlichen Teilen der Innenstadt überhaupt nicht gegeben sei. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G sprach sich die Steiermärkische Landesregierung daraufhin für die Vergabe der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ an die IQ-plus Medien GmbH aus.

Wie die KommAustria unter Pkt. 4.3. hinsichtlich des Antrags der IQ-plus Medien GmbH ausführte, können Übertragungskapazitäten nach dem eindeutigen Wortlaut von § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 10 Abs. 2 PrR-G nur dann einem bestehenden Versorgungsgebiet (etwa zur Verbesserung oder zur Erweiterung) zugeordnet werden, wenn sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist. Der Gesetzgeber bringt an mehreren Stellen des Privatradiogesetzes (vgl. etwa auch § 2 Z 5 PrR-G) deutlich zum Ausdruck, dass bei Zuordnungen neuer Übertragungskapazitäten genau zu untersuchen ist, ob dadurch eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist. Wie das frequenztechnische Gutachten des

Amtsachverständigen ergeben hat, würde eine Zuordnung der von der IQ-plus Medien GmbH beantragten Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zu einer großräumigen Doppelversorgung von etwa 215.000 Einwohnern führen. Bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (ca. 280.000 Einwohner) würde die Doppelversorgung rund 77% betragen.

Eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die IQ-plus Medien GmbH widerspräche allerdings schon angesichts der im frequenztechnischen Gutachten aufgezeigten Alternativen zur Behebung der Versorgungsmängel im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin dem Grundsatz der Frequenzökonomie und ist damit gemäß § 2 Z 5 PrR-G technisch nicht zwingend zur Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin notwendig. Das Sachverständigengutachten schlägt als Alternative die Verlegung des derzeit zugeordneten Sendestandortes vor, wobei zwei Lösungsvarianten angeboten werden, die sich jeweils im Rahmen des für die bestehende Übertragungskapazität koordinierten Genfer Planeintrags bewegen und eine Verbesserung der Versorgungssituation versprechen.

Die KommAustria konnte aus den dargelegten Erwägungen der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung nicht folgen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 31.03.2009 für die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ an die Arabella Graz Privatradio GmbH ausgesprochen. Damit steht die von der KommAustria getroffene Auswahlentscheidung im Einklang mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

4.8. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden

Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13.Juli 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Arabella Graz Privatradios GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, per **RSb**,
2. IQ-plus Medien GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010, per **RSb**,
3. CITY FM Medien GmbH in Gründung, z.Hd. Herrn Gustav Harald Schmölzer, Naglergasse 63, A-8010 Graz, per **RSb**,
4. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, A-1120, per **RSb**,
5. N & C Privatradios Betriebs GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, A-1010 Wien, per **RSb**,

6. Neue Radio Betriebs GmbH, z.Hd. Herrn Roland Streinz, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, A-1230 Wien, per **RSb**,
7. WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Rechtsanwalt Mag. Mischa Blasoni, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, per **RSb**,
8. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, per **RSb**,
9. K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, z.Hd. Rechtsanwalt Mag. Georg Streit, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, per **RSb**,
10. Antenne Österreich GmbH, z.Hd. Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockgasse 6, A-1010 Wien, per **RSb**,
11. U1 Tirol Medien GmbH, z.Hd. Ing. Dietmar Heiseler, Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, per **RSb**,
12. Klassik Radio GmbH & Co KG, z.Hd. Frau Karin S. Wolfrum, Imhofstraße 12, D-86159 Augsburg, **mit ausländischem Rückschein**

zur Kenntnis in Kopie:

13. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
14. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
15. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
16. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.472/09-001

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8																																																																																																																																		
2	Standort	Eisenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Arabella Graz Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Arabella Graz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E30 59		47N00 41	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	440																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,0</td> <td>24,1</td> <td>23,0</td> <td>21,7</td> <td>20,3</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,3</td> <td>16,1</td> <td>15,2</td> <td>14,6</td> <td>14,4</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>14,3</td> <td>14,3</td> <td>14,4</td> <td>14,6</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,1</td> <td>17,3</td> <td>18,8</td> <td>20,3</td> <td>21,7</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,1</td> <td>25,0</td> <td>25,7</td> <td>26,2</td> <td>26,5</td> <td>26,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,8</td> <td>26,8</td> <td>26,7</td> <td>26,5</td> <td>26,2</td> <td>25,7</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	25,0	24,1	23,0	21,7	20,3	18,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,3	16,1	15,2	14,6	14,4	14,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	14,3	14,3	14,3	14,4	14,6	15,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,1	17,3	18,8	20,3	21,7	23,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,1	25,0	25,7	26,2	26,5	26,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	26,8	26,8	26,7	26,5	26,2	25,7
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,0	24,1	23,0	21,7	20,3	18,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,3	16,1	15,2	14,6	14,4	14,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	14,3	14,3	14,4	14,6	15,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,1	17,3	18,8	20,3	21,7	23,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,1	25,0	25,7	26,2	26,5	26,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	26,8	26,8	26,7	26,5	26,2	25,7																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	62 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			